

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Kindermorde in der Zeit des Nationalsozialismus am Wiener
Spiegelgrund. Be- und Entschuldungsstrategien einer
Krankenschwester vor Gericht.

Verfasserin

Anna Primnig

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, im Jänner 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuerin / Betreuer: Univ.-Prof. Mag. Dr. Johanna Gehmacher

Mein Dank gilt Johanna Gehmacher für die Betreuung dieser Diplomarbeit und
meinen Eltern, die mir immer die größte Stütze sind.

Was mich immer tief alteriert hat, das ist die
Selbstverständlichkeit, mit der die meisten Menschen ihr
Gesicht tragen.

(Karl Kraus, 1874 - 1936)

1 Einleitung	11
1.1 Erkenntnisinteresse und Fragestellung	11
1.2 Forschungsstand	14
1.3 Aufbau der Arbeit	19
2 Theoretische Überlegungen und verwendete Methode	21
2.1 Theoretische Überlegungen	21
2.2 Methodische Überlegungen	29
2.3 Der Gerichtsakt als historische Quelle	31
2.3.1 Der bearbeitete Akt	32
3 Begrifflichkeiten und Historischer Kontext	34
3.1 Euthanasie	34
3.2 Die Kindermorde in der „städtischen Jugendfürsorgeanstalt am Wiener Spiegelgrund“ in der Zeit des Nationalsozialismus	35
3.3 Krankenschwestern und Pflegerinnen im Nationalsozialismus	48
3.4 Die Volksgerichtsprozesse in Österreich	50
4 Von der Ermittlung zur Anklage	53
Die Darstellung der Beschuldigten durch Verteidigungsstrategien im Zuge des Ermittlungsverfahrens	53
4.1 Biographischer Kontext	54

4.2 Die Beteiligten des Gerichtsverfahrens gegen Anna Katschenka	55
4.3 Chronologie der Untersuchungen im Fall Anna Katschenka	56
4.3.1 Antrag auf Zeugeneinvernahme am 26. Juli 1946	59
4.3.1.1 Überlegung zu möglicher Strategie der Verteidigung	60
4.3.2 Erstes Enthaltungsgesuch	62
4.3.2.1 Überlegungen zu einer möglichen Strategie der Verteidigung	63
4.3.3 Das psychiatrische Gutachten	64
4.3.3.1 Auffälligkeiten des psychiatrischen Gutachtens und Überlegungen zu möglicher Strategie der Verteidigung	74
4.3.4 Antrag auf Zeugeneinvernahme vom 14. Februar 1948	79
5 Der Weg von der Anklage zum Prozess	80
5.1 Anklageschrift am 17. Februar 1948	80
5.1.2 Überlegungen zu möglicher Strategie der Anklage	83
5.2 Hauptverhandlung	86
5.2.1 Das Urteil	88
5.3 Erfolg der Be- und Entschuldungsstrategien	94
5.3 Ereignisse nach Prozessende	100
6 Resümee	103
7 Dokumente	105

7.1 Literatur- und Quellenverzeichnis	105
7. 2 Anhang	111
7.3 Abstract Deutsch	115
7.3.1 Abstract English	116
7.4 Curriculum Vitae	129

1 Einleitung

1.1 Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, anhand der Analyse der Gerichtsakten zum Volksgerichtsprozess gegen die Krankenschwester Anna Katschenka, der mehrfacher Kindermord vorgeworfen wurde aufzuzeigen, wie nationalsozialistische Täterschaft im konkreten Beispiel dargestellt und bewertet wurde.

Die Tatsache, dass ihr im Zuge der Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen im Nachkriegsösterreich vor dem Volksgericht Wien der Prozess gemacht wurde, führte mich zur Auseinandersetzung mit dem Themenbereich „Frauen als Angeklagte vor Gericht“. Frauen als Angeklagte in Kriegsverbrecherprozessen waren in der Minderheit.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Themenkomplex startete in Österreich eher zögerlich.

Der Großteil historiographischer Arbeiten zu Täterschaft im Nationalsozialismus und deren Ahndung sieht „Geschlecht eher als Randnotiz und nicht als strukturierende Kategorie, die sowohl die Anklage- als auch die Verteidigungsstrategien“¹ maßgeblich beeinflusst hat, so Annette Kretzer.

In der vorliegenden Diplomarbeit ist eines der Ziele, die Bedeutung der Kategorie Geschlecht als zentrale Analysekategorie für die Aufarbeitung weiblicher Täterschaft im Nationalsozialismus in das Zentrum der Betrachtungen zu stellen.²

¹ Anette Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg. Berlin 2009. S.47.

² Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.47.

Im Umgang mit anderen Menschen, auf beruflicher wie auch auf privater Ebene, ist jeder Einzelne von unterschiedlichen stereotypen Bildern beeinflusst, welche dem jeweils anderen Geschlecht zugeordnet werden. Die Entstehung dieser Geschlechterbilder geschieht meist unbewusst, geprägt durch die jeweilige Zeit, Umgebung und die persönlichen Möglichkeiten denen ein Mensch unterworfen ist. Manchmal jedoch werden gängige klischeehafte Geschlechterbilder auch vorsätzlich zum eigenen Vorteil eingesetzt.

Dies zu entlarven, soll durch die Frage nach spezifischer Konstruktion von Täterschaft geschehen, welche eventuell benutzt wurde, um eine Strafminderung oder Straferhöhung zu erreichen. Gesucht wird also nach Beschuldungsmustern und Entschuldungsmustern, welche durch Anklage und Verteidigung eventuell benutzt wurden.

In diesem Bezug wird auch versucht zu erkennen, ob von einer „spezifisch weiblichen Be- oder Entschuldungsstrategie“³ gesprochen werden kann. Mein Interesse gilt also auch der Frage nach der Wirkung der „Kategorie Geschlecht“ in Gerichtsprozessen.

Ich möchte hier auf Annette Kretzer verweisen, welche in ihrer Dissertation „NS - Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg“ davon spricht, dass die Art der Verfolgung und Ahndung von Verbrechen der Nationalsozialisten stark in die Handlungsfelder von „Memorial- und Gedenkkultur, der ästhetischen Verbreitungsform oder der symbolisch manifestierten und normativ, sozial und politisch wirksamen Repräsentationsformen ausstrahlt.“⁴ Dieser These möchte ich mich anschließen und durch die hier geleistete Arbeit Aufmerksamkeit auf die Wahrnehmung von geschlechtsspezifischen, kulturell tradierten Rollenmustern lenken.

Mein Interesse gilt also nicht vorrangig einer historiographischen Aufarbeitung des Falles der „Krankenschwester Anna Katschenka“, sondern der Frage danach, ob das Geschlecht, hier

³ Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.52.

⁴ Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.49.

Weiblichkeit, Einfluss auf die Urteilsgebung, Formulierung der Anklageschrift und die Verteidigungsstrategie hatte.

Meine Forschungsfrage lautet daher: Wurde von der Verteidigung im Fall Anna Katschenkas ein spezifisches Rollenbild konstruiert und stand dahinter die Absicht eine mildere Strafgebung zu erreichen?

Weiters muss gefragt werden, ob eventuell ähnliche Rollenbilder auch von der Anklage genützt, also produziert und reproduziert wurden. Es gilt im Zusammenhang damit nachfolgend weiters zu ermitteln, ob ähnliche Strategien zuvor schon in anderen Prozessen, in welchen nationalsozialistische Verbrechen geahndet wurden, zum Tragen kamen und erfolgreich waren oder nicht.

Die Antwort auf diesen Unterpunkt der eigentlichen Forschungsfrage, die Suche nach vergleichbaren Gerichtsverhandlungen, wird versucht anhand vorhandener Literatur zu geben. Besondere Beachtung findet hier „Der Erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg“, welcher in Annette Kretzers Dissertation zum Thema „NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg“⁵ ausführlich betrachtet wird.

So stimme ich abschließend Christina Herkommer zu, welche in ihrer Rezension zu Ljiljana Heises „KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel - another of those brutal types of women?“ schreibt: „Denn nur über die Analyse von Männlichkeits- und Weiblichkeitskonstruktionen sowie der Geschlechterverhältnisse können die Strukturen und Funktionsweisen vergangener und gegenwärtiger Gesellschaften, die nicht zuletzt auf Geschlechterverhältnissen beruhen, verdeutlicht werden.“⁶

⁵ Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht.

⁶ Christina Herkommer, Rezension zu „Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – „another of those brutal types of women““ <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2012-2-182> am 5. November 2012.

1.2 Forschungsstand

Mein Forschungsinteresse umfasst zwei größere Themenblöcke.

Zum einen die „Wiener städtische Nervenlinik für Kinder am Spiegelgrund“, welche eingebunden war in das Tötungsprogramm der Nationalsozialisten und zum anderen die Volksgerichtsprozesse zur Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Österreich.

Da das Ziel der vorliegenden Forschungsarbeit allerdings kein rein historiographisches ist, sondern die Aufmerksamkeit auch auf die Frage der Wirkung der „Kategorie Geschlecht“ gelenkt werden soll, muss letztlich ebenso noch Literatur angesprochen werden, welche in ihrer Forschungsweise „geschlechtersensibel“ vorgeht.

Einen zentralen Punkt der vorliegenden Arbeit stellt die Frage nach der Bedeutung des Geschlechts in der Darstellung und Beurteilung von nationalsozialistischer Täterschaft dar.

Unerlässlich für die Beantwortung dieser Fragestellung ist die Lektüre des Bandes „Gedächtnis und Geschlecht“⁷. Besonders interessant für meine Fragestellung ist darin der Beitrag von Alexandra Przyrembel, welche sich mit Bildern weiblicher Täter befasst.

Die Erforschung der Euthanasie-Verbrechen in Deutschland, läuft schon seit Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts relativ intensiv. Grundlegende Werke, welche auch zu Anfang der Beschäftigung mit dem Thema der vorliegenden Arbeit genutzt wurden, stammen hier von Götz Aly⁸ und Ernst Klee⁹.

⁷ Insa Eschebach, Sigrid Jacobeit, Silke Wenk (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids. 2002 Frankfurt/Main.

⁸ Götz Aly, Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstrasse 4. Berlin ²1989.

⁹ Ernst Klee, „Euthanasie im NS-Staat. Die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“. Frankfurt am Main ⁹1999.

In Österreich rückte das Thema der NS-Euthanasie zu einer ähnlichen Zeit in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Im Zuge der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Dr. Heinrich Gross, ehemaligem Arzt und aktiv Beteiligten an den Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenmorden am „Spiegelgrund“ und Dr. Werner Vogt, Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft kritische Medizin“, interessierte sich eine relativ breite Öffentlichkeit für die Vorgänge am „Spiegelgrund“ und auch für die an den Morden Beteiligten. NS-Euthanasie wurde als „zutiefst österreichisches Problem“¹⁰ erkannt und dies gab der Forschung in Österreich neue Impulse.

Eberhard Gabriel und Wolfgang Neugebauer, Leiter des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes in Wien, gaben weiteren Anstoß zur Vertiefung in den Themenkomplex, indem sie in den Jahren 1998 und 2000 Symposien zur Geschichte der NS-Euthanasie¹¹ in Wien veranstalteten.

Lukas Vörös¹² beschäftigte sich mit im Rahmen seiner Diplomarbeit mit „Kinder- und Jugendlicheneuthanasie am Spiegelgrund“. Diese bietet einen guten einleitenden Überblick auch zur Geschichte der Euthanasie und ihrem Wandel im Laufe der Zeit.

Ein weiteres in Buchform vorliegendes Werk zu den Geschehnissen am „Spiegelgrund“ stammt von Matthias Dahl¹³. Diese Arbeit gibt besonders auch Einblick in die konkrete Vorgehensweise bei den Tötungen und deren Planungen.

¹⁰ Gerhard Fürstler/Peter Malina, „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit. Wien 2004. S.33.

¹¹ Wolfgang Neugebauer, Zur Psychiatrie in Österreich 1938-1945. „Euthanasie“ und Zwangssterilisierung. in: E. Weinzierl/K.Stadler (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposium „Schutz der Persönlichkeitsrechte am Beispiel der Behandlung von Geisteskranken 1780-1982“. Wien 1982.

¹² Lukas Vörös, Kinder- und Jugendlicheneuthanasie zur Zeit des Nationalsozialismus am Wiener Spiegelgrund. Diplomarbeit an der Universität Wien 2010.

¹³ Matthias Dahl, Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940-1945. Wien 1998.

Susanne Mende¹⁴ leistete mit ihrer Dissertation ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der Verbrechen welche am „Spiegelgrund“ in der Zeit des Nationalsozialismus durch ÄrztInnen und Pflegepersonal verübt wurden.

Zum Themenkomplex der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen liegen einige Arbeiten vor.

Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider¹⁵ haben besonders wichtige Literatur zur österreichischen Nachkriegsjustiz veröffentlicht. Mehrere Veröffentlichungen bieten einen teilweise sehr detaillierten Einblick in österreichische Nachkriegsjustiz. Auch Vergleiche zu andere Ländern werden gezogen.

Das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes¹⁶ bietet, auch online, vielseitig nutzbare Überblicksinformationen und Vernetzungsvorschläge im Zusammenhang mit der Österreichischen Volksgerichtsbarkeit an.

Eine weitere ergiebige Informationsquelle bietet die Internetseite „www.nachkriegsjustiz.at“¹⁷. Die Zentrale Österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gibt hier die Möglichkeiten auf verschiedenen Ebenen Inhalte zu entdecken. „Der Bereich „Ahndung von NS-Verbrechen“ zeigt die Verfolgung der Verbrechen anhand von Opferkategorien.

¹⁴ Susanne Mende, Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Nationalsozialismus. Frankfurt/Main 2000.

¹⁵ Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Wien 1998. In: Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung. Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung. Wien 1995.

¹⁶ www.doew.at am 13. August 2012.

¹⁷ Homepage der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, www.nachkriegsjustiz.at am 16. August 2012.

Der Abschnitt „Prozesse“ informiert über die verschiedenen Formen der Gerichtsbarkeit und andere Arten des Umgangs mit NS-Verbrechen.

„Unter „Service“ finden sich Hilfsmittel für die Forschung (Bibliografie, Fundstellen und Gesetzestexte), unsere Serviceangebote (Tipps bei der Suche nach und bei der wissenschaftlichen Arbeit mit Gerichtsakten) sowie ein Archiv (mit pdf-Files sämtlicher Nummern der Halbjahreszeitschrift "Justiz und Erinnerung" sowie nicht mehr aktuellen, früheren Beiträgen auf dieser WebSite).“¹⁸

Dieses Angebot eignet sich hervorragend dazu, grundlegende Informationen zu sammeln und Verweise auf weiterführendes Material zu finden. So sind etwa zahlreiche Gesetzesstellen aktueller und bereits novellierter Gesetzesbücher digitalisiert und online einsehbar.

Die Entwicklung einer „geschlechtersensiblen“ Erforschung von NS-Täterschaft entwickelte sich meinen Eindruck nach relativ zögerlich.

Heute liegen jedoch einige sehr interessante Ergebnisse vor.

Besonders erwähnenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang auch ein von Ulrike Weckel und Edgar Wolfrum¹⁹ herausgegebener Sammelband, welcher einen guten Einblick in geschlechterspezifische Untersuchungen von NS-Prozessen nach 1945 liefert.

Die beiden Herausgeber vereinen hier sehr gelungen Beiträge, welche sich mit unterschiedlichen Nachkriegsprozessen zu unterschiedlichen Zeitpunkten beschäftigen, jedoch ist immer das Augenmerk auf geschlechtergeschichtliche Aspekte gerichtet.

¹⁸ Homepage der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Betreuung Winfried R. Garscha/ Claudia Kuretsidis-Haider, www.nachkriegsjustiz.at/fstn/wir.php am 12. August 2012.

¹⁹ Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), Bestien und Befehlsempfänger. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945. Göttingen 2003.

Unerlässlich für die Beantwortung meine Fragestellung ist die Lektüre des Bandes „Gedächtnis und Geschlecht“²⁰. Besonders interessant für meine Fragestellung ist darin der Beitrag von Alexandra Przyrembel, welche sich mit Bildern weiblicher Täter befasst.

Auch die mittlerweile in Buchform erschienene Arbeit von Ljiljana Heise²¹ erregte Aufsehen und findet häufige Zitierung in themenverwandter Forschung.

Weiters ist besonders erwähnenswert Annette Kretzers²² Beitrag zur Forschung. In ihrer Dissertation liefert sie viele wesentliche theoretische Ansätze zur Beschäftigung mit dem Thema Frauen als Angeklagte in Gerichtsprozessen, welche nationalsozialistische Verbrechen verhandelten.

²⁰ Insa Eschebach, Sigrid Jacobeit, Silke Wenk (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids. 2002 Frankfurt/Main.

²¹ Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht: Greta Bösel - „another of those brutal types of women“? Frankfurt am Main 2009.

²² Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht.

1.3 Aufbau der Arbeit

Ein theoretischer Überblick zum behandelten Themenkomplex wird in den Kapiteln 1, 2 und 3 geliefert. In Anlehnung an die vorhandene Literatur, sollen die für die Auswertung der Gerichtsakten zentralen Thesen vorgestellt werden. Jener theoretische Rahmen, soll die weitere Argumentation im praktischen Analyseteil verständlich machen.

Die Darstellung der verwendeten Methode und die Präsentation des Quellentypus im zweiten Kapitel, führen in die nachfolgende Arbeit ein und sollen für eine möglichst gute Nachvollziehbarkeit der Vorgehensweise sorgen.

Auch der im konkreten Fall bearbeitete Gerichtsakt wird kurz hinsichtlich seiner Verwendbarkeit untersucht.

Das dritte Kapitel stellt den historischen Kontext des behandelten Themas dar. Vorangestellt finden sich hier Erklärungen spezifischer Begriffe, welche für das Verständnis der Arbeit essentiell sind.

Das vierte und fünfte Kapitel widmet sich anschließend der Analyse des Gerichtsaktes. Ein Einblick in Anna Katschenkas Vorgeschichte steht diesem Kapitel einleitend voran und liefert Informationen zu ihrem Leben vor dem Beginn des Prozesses. Darauf folgend werden die Beteiligten des Prozesses vorgestellt und eine chronologische Aufstellung der Untersuchungen gegen Anna Katschenka wird geliefert. Diese soll einen Orientierungspunkt in den folgenden detaillierten Besprechungen der Ereignisse bieten.

Die einzelnen Elemente der Quellen werden nun inhaltlich vorgestellt und zusammengefasst. Hier ist die Rede von Anträgen auf Zeugeneinvernahme, Enthaftungsgesuchen, Beweisanträgen, einem psychiatrischen Gutachten, der Anklageschrift, der Hauptverhandlung und der Urteilschrift und deren Begründung. Anschließend daran wird jeweils versucht, etwaige Be- und Entschuldungsstrategien der verschiedenen involvierten Parteien zu erkennen, zu entlarven und in den größeren Kontext des Erkenntnisinteresses einzuordnen.

Ein abschließendes, knappes Fazit wird im sechsten Kapitel geliefert, welches die Ergebnisse zusammenfasst. Auch auf eventuell nicht erreichte Ziele wird an dieser Stelle eingegangen.

2 Theoretische Überlegungen und verwendete Methode

2.1 Theoretische Überlegungen

Nähert man sich dem Themenkomplex „Frauen als Angeklagte in NS-Prozessen“, so finden sich in zahlreichen Anklageschriften aber auch Entschuldungsschreiben Sätze, in welchen die Rede vom „Wesen der Frau“ ist.

Dieser Formulierung geht Insa Eschebach kritisch nach und führt auch einen weiteren wichtigen theoretischen Ansatz in die Diskussion ein, den der „gespaltenen Frauenbilder“. ²³

Insa Eschebach spricht von „gespaltenen Frauenbildern“, als fixem Bestandteil von Anklageschriften und Urteilen in Prozessen gegen das weibliche SS-Personal.²⁴

So führt sie ein Beispiel an, welches den Terminus der „gespaltenen Frauenbilder“ eindrücklich verdeutlicht: Im Urteil gegen eine ehemalige SS-Aufseherin, welche im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück tätig war, heißt es „Die lange Zeit, die sie in ihrer Stellung verblieb, spricht [...] dafür, dass ihre Tätigkeit ihrem Wesen entsprach“.²⁵

Genau dieser Teil des Urteils wird vom Anwalt der Verurteilten in der Revisionsbegründung wieder aufgegriffen, jedoch nun von der Aussage her ins komplette Gegenteil verwandelt.

„Wenn also die Strafkammer 201 meint, die lange Zeit der Stellung spräche dafür, dass die Tätigkeit ihrem Wesen entsprach, dann entsprach die Tätigkeit wirklich dem fraulichen, menschlichen und hilfsbereiten Wesen der Angeklagten, nicht aber in absprechendem Sinn dem Wesen eines Zwangsaufsehers“, so der Anwalt der Verurteilten.²⁶

²³ Insa Eschebach, Geschlechterdramaturgien im juristischen Diskurs ostdeutscher Geschichte, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), „Bestien „und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945. Göttingen 2003. S.95-116, hier S.95.

²⁴ Ebd. S.95.

²⁵ Ebd. S.95.

²⁶ Ebd. S.95f.

Deutlich ist an diesen zwei Stellungnahmen zu erkennen, dass das Bild der „Zwangsaufseherin“ dem „fraulichen und hilfsbereiten Wesen“ kontrastierend gegenübersteht. Die Vorstellung von weiblicher Güte und Nächstenliebe findet ihr Gegenüber im Bild der „berüchtigten, brutalen KZ-Aufseherin.“²⁷

Trotz der Gegensätzlichkeit bleiben diese Denkmuster zum „Wesen der Frau“ eng aufeinander bezogen und finden ihre Wiederholung in vielen Urteilen, Verteidigungs- und Anklagestrategien im Rahmen der Ahndung von NS-Verbrechen.

Annette Kretzer sieht die Diskussionen über nationalsozialistische Täterschaft sogar hauptsächlich zwischen den Bildern von „exzessiv-weiblicher Bestialität und ideal-weiblicher Unbedarftheit“ schwanken.²⁸

Dieser Ansicht schließt sich laut Christina Herkommern auch Ljiljana Heise²⁹ an, welche „weibliche Täterschaft als in besonderem Maße deviant betrachtet“ sieht. In ihrer Bearbeitung des Falles der Grete Bösel³⁰ führt Ljiljana Heise dementsprechend aus, dass „eine Einordnung, die sich aus der Abweichung von klassischen Rollenbildern speist, die Frauen in erster Linie als passiv, fürsorglich und mitfühlend“ darstellte, so Christina Herkommer.³¹ Auch in dieser Arbeit wird der Bezug auf diese klassischen Rollenbilder sowohl in den Beschuldigungsstrategien der Anklage als auch in den Entschuldungsstrategien der Verteidigung sichtbar, so die Autorin. Heise kann anhand der Analyse ihrer Quellen zeigen, dass die Anklagestrategie in die Richtung lief, die Eigeninitiative der Angeklagten hervorzuheben, sowie eine Kontinuität abweichenden Verhaltens nachzuweisen,

²⁷ Eschebach, Gespaltene Frauenbilder, S.95.

²⁸ Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.52-55.

²⁹ Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht,

³⁰ Anm. Grete Bösel wurde am 9.5.1908 in Wuppertal/Bibderfeld, Deutschland, geboren. Die gelernte Krankenschwester arbeitete von August 1944 bis April 1945 im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück als SS-Aufseherin. Im „Ersten Ravensbrück-Prozess“ wurde sie wegen „Misshandlungen von Gefangenen und Teilnahmen an Vernichtungs-Selektionen angeklagt und schuldig gesprochen. Das Urteil, Tod durch den Strang, wurde am 2.5.1947 vollstreckt. vgl. Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.406.

³¹ Christina Herkommer, Rezension zu „Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Grete Bösel – „another of those brutal types of women“? <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2012-2-182> am 5. November 2012.

was eine Möglichkeit darstellte, sie dem Typus der brutalen Frau zuweisen zu können und ihre Täterschaft vor allem mit einer devianten Weiblichkeit zu erklären, fährt Christina Herkommer fort.³²

Auch Ljiljana Heise kam in ihrer Studie zu dem Schluss, dass Differenzen in der Behandlung männlicher und weiblicher Angeklagter bestanden.

Sie sieht dies speziell darin begründet, dass die Anklage bei den männlichen Beschuldigten einen strikt definierten Verantwortungsgrad, der durch den dienstlichen Rang definiert wird, erkennen konnte.

Frauen hingegen, die diesen dienstlichen Rang nicht besaßen, mussten dagegen an ihren begangenen Taten gemessen werden. Das Abhandeln konkreter Taten hatte in weiterer Folge „die Dämonisierung und Pathologisierung“³³ der Frauen zur Folge.

Dieses Bild wurde im starken Gegensatz zum kulturell tradierten Bild der „mitfühlenden, hilfsbereiten Frau“ erlebt.

Die extreme Darstellung von weiblicher Brutalität führte zu einer besonders gut „instrumentalisierbaren Art für gesellschaftliche Entschuldung“³⁴, die die „erwünschte Distanz zum Normalmenschen“³⁵ noch größer machte.

Im selben Maße hat allerdings auch die Verteidigung das Geschlechterklischee „der passiven, im Objektstatus gefangenen Frau, die fremdbestimmt von den Umständen des Krieges und der männerdominierten Militärhierarchie in eine ‚Situation‘ geraten sei, die ihr nun vorgeworfen würde“³⁶, zu ihrem Vorteil verwendet.

³²Christina Herkommer, Rezension zu „Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – „another of those brutal types of women?““, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2012-2-182> am 5. November 2012.

³³ Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, S.72.

³⁴ Ebd. S.107.

³⁵ Ebd. S.107.

³⁶ Ebd. S.105.

Die Verteidigung zielte im Gegenzug jedoch darauf ab, „Bösel als passives Opfer äußerer Strukturen darzustellen, das lediglich Befehle ausführte und keine Handlungsspielräume hatte, um darüber eine Abweichung von der weiblichen Norm zu negieren und Unschuld zu suggerieren“.³⁷

An dieser Stelle sehe ich durchaus Parallelen zur Verteidigungsstrategie der Angeklagten Anna Katschenka.

Annette Kretzer stellt in „NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg“ fest, dass zwischen der Verteidigungslinie männlicher und weiblicher Angeklagter klar unterschieden werden kann.

Hinter der Verteidigungslinie der Angeklagten sieht sie eine Strategie, durch welche ein milderes Urteil erreicht werden soll, diese nennt sie „Entschuldungsstrategie“. Auch auf Seiten der Anklage vermutet sie eine solche Strategie, welche sie wiederum als „Beschuldungsstrategie“ bezeichnet.

So unterscheidet sie bei den weiblichen Angeklagten zwischen den Kategorien der „weiblichen Machtlosigkeit“³⁸ und der der „permanent überlasteten Frau“³⁹.

In ihrer Untersuchung des „Ersten Ravensbrück-Prozesses“ ortet Annette Kretzer beispielsweise in der Verteidigung der angeklagten Oberschwester Marschall, eine Tendenz dazu, sich durch eine angebliche „Machtlosigkeit gegenüber ihren Vorgesetzten“ von Verbrechen freizusprechen zu wollen.⁴⁰ Die ehemalige Oberschwester und ihr Verteidiger stützten ihre Verteidigungsstrategie während des gesamten Prozesses vorrangig darauf, dass Marschalls Vorgesetzte zur Verantwortung zu ziehen seien, welche die Entscheidungen trafen, nicht sie, als ausschließlich Ausführende.⁴¹

Die Angeklagte im „Ersten Ravensbrück-Prozess“, Elisabeth Marschall, wurde am 27. Mai 1886 in Meiningen, Deutschland, geboren. Sie war in der Zeit von April des Jahres 1943 bis April des

³⁷ Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht, S.105.

³⁸ Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.280.

³⁹ Ebd. S.292.

⁴⁰ Ebd. S.281.

⁴¹ PRO WO 235/307, S 41, zitiert nach Kretzer S.429.

Jahres 1945 im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück tätig. Dort besetzte sie die Stelle der Oberschwester im Krankenblock.

Die Anklage warf Elisabeth Marschall „die Verweigerung von medizinischer Behandlung und Nahrung für (kranke) Gefangene vor. Weiters auch die schwere Misshandlung von Gefangenen und die Beteiligung an Ermordungen und Vernichtungs-Selektionen“⁴².

Zu Prozessbeginn plädierte sie auf „nicht schuldig“, wie auch alle 15 anderen Angeklagten im „Ersten Ravensbrück-Prozess“.⁴³

Die zuvor angesprochene Verteidigungsstrategie, Oberschwester Elisabeth Marschall als nicht selbständig entscheidungsfähig, oder entscheidungsbefugt zu präsentieren, scheiterte an dieser Stelle. Die Angeklagte wurde zum Tod durch den Strang verurteilt, die Vollstreckung erfolgte am 2. Mai 1947.⁴⁴

Die Behauptung, nur nach direkt ausgesprochenen Befehlen Vorgesetzter und ohne die Möglichkeit deren Abwendung zu erwirken, gehandelt zu haben, wird in der Literatur als eines der gängigsten Motive der verschiedenen Verteidigungsmuster vor Gericht angesehen. Es findet sich allerdings nicht nur bei Frauen, sondern auch bei männlichen Angeklagten wieder.

Annette Kretzer konstatiert jedoch in dieser Hinsicht einen Unterschied bezüglich der Verteidigungslinie bei Frauen und Männern insofern, als bei weiblichen Beschuldigten noch eine weitere Absicht hinter dieser Hinwendung zur einer existierenden Befehlshierarchie gestanden hätte. Dadurch sei versucht worden, die Aufmerksamkeit auf die „befehlenden Männer“ zu lenken, um so die Wahrnehmung der Frauen als ebenfalls aktiv beteiligte Personen abzuschwächen.⁴⁵

⁴² Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.403.

⁴³ Claudia Taake, Angeklagt: SS-Frauen vor Gericht. Oldenburg 1998. S.70ff.

⁴⁴ Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.408.

⁴⁵ Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.284.

Die These, dass Männer und Frauen sich zwar beide auf ihre Pflicht, Befehle von Vorgesetzten befolgen zu müssen beriefen, sie dies jedoch meist in einem unterschiedlichen Bezugsrahmen taten, führt Sabine Horn in einigen Beispielen aus.⁴⁶

So spricht sie etwa davon, dass sich die Männer in den Majdanek-Prozessen meist eines militärischen Bezugsrahmens bedienten und die Gefolgschaftspflicht als ausreichende Legitimation ihrer Handlungen ansahen.⁴⁷

Weibliche Angeklagte entschieden sich hingegen für einen anderen Bezugsrahmen. Sie versuchten laut Sabine Horn, die Aufmerksamkeit auf eine persönlichere, individuelle Ebene zu lenken.⁴⁸

In weiterer Folge führt Sabine Horn die Aussagen zweier Angeklagter im Majdanek Prozess als Beispiel an; Heinz Villain und Hildegard Lächert. Heinz Villain gab an, er hätte sich im Konzentrationslager ausschließlich als Soldat gefühlt, Hildegard Lächert behauptete, sie hätte sich nicht einmal mehr als Mensch angesehen, so stark wäre der psychische Druck für sie als junge Frau gewesen.⁴⁹

Aus diesen Aussagen lässt sich deutlich erkennen, dass dieser Angeklagten, obwohl sie, wie auch ihre männlicher Kollegen, prinzipiell der SS-Befehlshierarchie im Lager unterworfen gewesen war, die Berufung auf die militärische Struktur nicht als ausreichend erschien, so die Schlussfolgerung Sabine Horns.⁵⁰

Die „Strategie Menschlichkeit“ stellt einen weiteren bedeutenden Aspekt in verschiedenen theoretischen Überlegungen zum Themenfeld „Frauen in NS-Prozessen“ dar.

Sabine Horn stellt nach der Analyse der Fernsehbeiträge zum Majdanek-Prozess fest, dass sich die angeklagten Aufseherinnen bewusst darum bemühten, im Wissen um verbreitete stereotype

⁴⁶ Sabine Horn, Der Majdanek-Prozess im Fernsehen - aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive betrachtet, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), Bestien und Befehlsempfänger. Göttingen 2003, S.222-249, hier S.241.

⁴⁷ Sabine Horn, Der Majdanek-Prozess im Fernsehen - aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive betrachtet, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), Bestien und Befehlsempfänger. Göttingen 2003, S.222-249, hier S.240.

⁴⁸ Ebd. S.241.

⁴⁹ Ebd. S.241.

⁵⁰ Ebd. S.242.

Vorstellungen, einem kulturell tradierten Rollenbild der Frau wieder zu entsprechen. Dieses tradierte Bild war durch die Anklage beschädigt worden und man bemühte sich um Schadensbegrenzung.⁵¹ Die Frauen galten als „sozial beschädigt“ nachdem ihre brutalen Verbrechen in den Konzentrationslagern bekannt wurden.⁵² Die ehemaligen KZ-Aufseherinnen wiesen beständig auf ihre „Menschlichkeit“ und ihr „intaktes Sozialempfinden“ hin.⁵³

Das Darstellen einer „unbeschädigten“ Menschlichkeit vor Gericht, war den meisten weiblichen Angeklagten im Majdanek-Prozess offensichtlich besonders wichtig, schlussfolgert Sabine Horn.⁵⁴

Im Gegensatz dazu, entschlossen sich die männlichen Angeklagten gegen eine Argumentationslinie welche stark auf persönlichen Gefühlen und Erklärungen beruhte. Sie wählten „das Militär als Bezugsrahmen ihrer Legitimationsstrategien“.⁵⁵

Auch Anna Katschenka benützte von Sabine Horn angesprochene Verteidigungsweisen, welche weiblichen Angeklagten zugewiesen wurden, jedoch bediente sie sich auch ebenso jener, welche männlichen Angeklagten zugewiesene werden.

Der Majdanek-Prozess fand in den Jahren 1975-1981 statt, also etliche Jahre nach dem Prozess Anna Katschenkas. Interessant ist die Analyse Sabine Horns an dieser Stelle deshalb, da sie als Hinweis darauf verstanden werden kann, dass sich gewisse erfolgreiche Entlastungsstrategien über Jahre hinweg durchsetzen können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei der Analyse von Darstellungsformen der Verteidigung von Verbrechern aus der NS-Zeit einige Muster wiederkehrend sind.

⁵¹ Sabine Horn, Der Majdanek-Prozess im Fernsehen - aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive betrachtet, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), Bestien und Befehlsempfänger. Göttingen 2003, S.222-249, hier S.246.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd. S.244.

⁵⁵ Ebd. S.247.

Sabine Horns These von „unterschiedlichen Bezugsrahmen“ der Verteidigungsstrategien bei männlichen und weiblichen Angeklagten ist eine, welche auch Annette Kretzer beim ersten Ravensbrück-Prozess ortet.

2.2 Methodische Überlegungen

Das wesentliche Kernstück dieser Darstellung stellt die Analyse einer Primärquelle, des Volksgerichtsaktes 5442/46, dar.

Die Quellenkritik bildet die Voraussetzung für die Interpretation einer Quelle. Das Ziel einer Quellenkritik ist es, den Erkenntniswert historischer Zeugnisse, der Quellen, für die eigene Fragestellung zu ermitteln.⁵⁶

Der erste Schritt widmet sich der Überprüfung der Herkunft, der Provenienz der Quelle. Die Entstehungs- und Überlieferungsbedingungen der Quelle müssen überprüft werden. Dieser Entstehungskontext bildet gleichzeitig auch die Ausgangsposition für die nachfolgende Interpretation der bearbeiteten Quelle.⁵⁷

Es gilt bei der Analyse folgende Kategorien zu beachten. Die Intention des Autors, die Tendenz des Autors, was wollte er berichten und liegen Verfälschung, Akzentuierung vor, oder wurden Sachverhalte verschweigen. Die Frage nach der Glaubwürdigkeit der angegebenen Fakten in der vorliegenden Quelle, muss also beantwortet werden. Treten im Vorgang des Vergleichens von Daten mit anderen Texten oder Quellen Differenzen auf, muss dies allerdings nicht zu einem kompletten Verwerfen der eigenen Quelle führen. Das Feststellen von bewussten Verfälschungen durch eine bestimmte Person aus bestimmten Gründen, kann auch für das eigene Forschungsvorhaben interessante Schlüsse zulassen. Sollte dieser Fall nicht eintreten, muss vor der tatsächlichen Analyse noch geklärt werden, wer Interesse an der Erhaltung des zu bearbeitenden Materials hat und warum.⁵⁸

⁵⁶ Homepage der Universität Tübingen, „Der Begriff „Quelle und die Methode der Quellenkritik“, www.geschichtstutorium.uni-tuebingen.de/?q=Quellenkritik#4 am 27. August 2012.

⁵⁷ Homepage des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte und des Instituts für Geschichte der Universität Wien, Das Projekt Geschichte Online (2002-2004), <http://online.univie.ac.at/htdocs/site/browse.php?a=2649&arttyp=k> am 19. Jänner 2013.

⁵⁸ Homepage des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte und des Instituts für Geschichte der Universität Wien, Das Projekt Geschichte Online (2002-2004), <http://online.univie.ac.at/htdocs/site/browse.php?a=2649&arttyp=k> am 19. Jänner 2013.

Ebenso müssen mögliche Transkriptionsfehler in Betracht gezogen werden. Durch konsequentes Vergleichen der Daten innerhalb der Quelle, können Irrtümer ausgeschlossen werden und Hinweise auf die Entstehungssorgfalt können erlangt werden. Ich spreche in Zusammenhang mit meiner Arbeit vom Vergleich der Daten welche etwa die Schriftführerin während der Gerichtsverhandlung festhielt, wie zum Beispiel das Geburtsdatum der Angeklagten und den Daten welche die Angeklagte selbst angab, etwa in polizeilichen Einvernahmen.

Nun gelangt man zur Erläuterung der Art der Quelle, im konkreten Beispiel handelt es sich etwa um einen Gerichtsakt. Hier muss demnach untersucht werden, durch welche Institution das Verfahren durchgeführt wurde. Eine kurze Darstellung der durchführenden Behörde erscheint mir in diesem Zusammenhang eine sinnvolle Ergänzung zu sein.

Danach muss der Inhalt hinsichtlich der Fragestellung bearbeitet werden, eine Inhaltsangabe wird meist geliefert.

Das Herausarbeiten der zeitlichen Umstände der Entstehung der Quelle und das Einbetten in einen größeren Zusammenhang erfolgt meist parallel zur Bearbeitung der eigenen Fragestellung.⁵⁹ Nur wenn der zeitliche, räumliche, soziale, politische und kulturelle Kontext bekannt ist und beachtet wird, ist eine angemessene Einordnung und Interpretation möglich, da „menschliches Verhalten bei unterschiedlichen Rahmenbedingungen ganz verschiedene Bedeutung haben kann“⁶⁰.

⁵⁹ Homepage der Universität Tübingen, „Der Begriff „Quelle und die Methode der Quellenkritik“, www.geschichtstutorium.uni-tuebingen.de/?q=Quellenkritik#4 am 27. August 2012.

⁶⁰ Homepage des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte und des Instituts für Geschichte der Universität Wien, Das Projekt Geschichte Online (2002-2004), <http://online.univie.ac.at/htdocs/site/browse.php?a=4022&arttyp=k> am 12. Jänner 2013.

2.3 Der Gerichtsakt als historische Quelle

Gerichtsakte werden in der Literatur allgemein als eine historisch relevante und wertvolle Quelle angesehen.

Von Bedeutung sind Gerichtsakte unter anderem aufgrund der Tatsache, dass die in den Akten enthaltenen Verhörprotokolle von Verdächtigen oder Protokolle von Aussagen überlebender ZeugInnen unmittelbar nach dem Ende der NS-Herrschaft entstanden.⁶¹ Ihnen wird eine hohe Authentizität zugesprochen – das bedeutet, dass viele der Aussagen noch unter dem Eindruck der Verbrechen entstanden und oftmals sehr präzise sind.⁶² Trotzdem muss auch hier immer beachtet werden, dass die getätigten Stellungnahmen, immer auf eine bestmögliche Selbstdarstellung hinausliefen. Die in den Gerichtsakten überlieferten Behauptungen dürfen demnach keinesfalls mit historischer „Wahrheit“ gleichgestellt werden.⁶³

Trotzdem treten im Umgang damit häufig auch Probleme auf, so Wolfgang Neugebauer. Besonders im Fall der Volksgerichtsprozesse, wird oft nur ein äußerst kleiner Ausschnitt der tatsächlichen historischen Vorgänge wiedergegeben.⁶⁴ Erklärt wird dieser Umstand durch die völlig überlasteten Volksgerichte, von denen in möglichst kurzer Zeit die Abwicklung möglichst vieler Verfahren erwartet wurde.⁶⁵

Ein Gerichtsakt setzt sich nicht ausschließlich aus der Anklageschrift, dem Protokoll der Verhandlung und dem Urteilsspruch zusammen. Er enthält auch die gesammelten Beiträge polizeilicher Ermittlungen im Vorfeld der Verhandlung, Anträge der Verteidigung und Anklage,

⁶¹ Homepage des Dokumentationsarchivs österreichischer Widerstand, „Entnazifizierung und Ahndung von NS-Verbrechen“, Sabine Loitfellner (Konzept, Koordination), Siegfried Sanwald, Eva Holpfer, Susanne Uslu-Pauer, Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, <http://de.doew.braintrust.at/b133.html> am 20. Oktober 2012.

⁶² Ebd. am 20. Oktober 2012.

⁶³ Ebd. am 20. Oktober 2012.

⁶⁴ Ebd. am 20. Oktober 2012.

⁶⁵ Ebd. am 20. Oktober 2012.

etwa auf Zeugeneinvernahme und auch allenfalls erbrachte Gutachten über etwa den psychischen und physischen Zustand der Angeklagten.

Möchte man zum Beispiel Hinweise auf eine mögliche Verteidigungsstrategie finden, ist eine genaue Durchsicht des gesamten vorhandenen Materials notwendig. Durch das Aneinanderfügen der einzelnen Bausteine, kann eine Verteidigungslinie relativ gut erkannt werden.

Die Gefahr einer Fehldeutung besteht laut Wolfgang Neugebauer hauptsächlich darin, nur einzelne Teile des gesamten Aktes zur Betrachtung heranzuziehen, denn so können die Entstehungsbedingungen und der Entstehungszusammenhang der verwendeten Quelle nicht berücksichtigt werden.⁶⁶

2.3.1 Der bearbeitete Akt

Im konkreten hier bearbeiteten Fall handelt es sich um einen Straftakt der so genannten „Vr-Akten“-Gruppe. Diese Akten beinhalten die Aufzeichnungen über gerichtlich strafbare Vergehen, die den Gerichtshöfen erster Instanz, wie den Landesgerichten, oder Geschworenengerichten zur Verhandlung zugewiesen wurden.⁶⁷

Der Zustand in dem sich der bearbeitete Akt befindet, Vg 5442/46, kann nicht als gut bezeichnet werden. Die Beschaffenheit des Materials, des Papiers, erscheint schon relativ bedenklich zu sein, da zum Beispiel oft das Fehlen von kompletten Ecken eines Blattes, oder völlig verwischte Tinte festzustellen ist.

Der Aufbau des bearbeiteten Aktes spiegelt wie im vorangegangenen Kapitel erwähnt, die Chronologie der Untersuchungen gegen die Angeklagte wider. Dies ist zwar für die Genese einer ganzheitlichen Sicht auf den Fall äußerst hilfreich, kann jedoch in der ersten Auseinandersetzung

⁶⁶ Sabine Loitfellner (Konzept, Koordination), Siegfried Sanwald, Eva Holpfer, Susanne, Uslu-Pauer, Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, „Entnazifizierung und Ahndung von NS-Verbrechen“, Homepage des Dokumentationsarchivs österreichischer Widerstand, <http://de.doew.braintrust.at/b133.html> am 20. Oktober 2012.

⁶⁷ Homepage der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Betreuung Winfried R. Garscha/ Claudia Kuretsidis-Haider, www.nachkriegsjustiz.at am 18. Oktober 2012.

mit dem Material für Verwirrung sorgen. So finden sich handschriftliche Eingaben von Verwandten der Angeklagten, neben maschinengeschriebenen, offiziellen polizeilichen Vernehmungen.

Eine Sichtung des Strafaktes im Stadt- und Landesarchiv Wien war möglich.

3 Begrifflichkeiten und Historischer Kontext

3.1 Euthanasie

Der Begriff „Euthanasie“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet so viel wie „der gute Tod“ (eu: schön, gut; thanatos: natürlicher Tod).⁶⁸

So war es bis Ende des 19. Jahrhunderts ein völlig normaler Bestandteil der ärztlichen Praxis, den Sterbenden bis zu seinem Tod zu begleiten. Diesen Vorgang, welcher damals allerdings noch ohne Verabreichung von lebensbeendenden Substanzen geschah, nannte man „euthanasia“.⁶⁹

Mit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff der „Euthanasie“ einer Erweiterung im Verständnis unterzogen. Man versteht seitdem darunter, dass zusätzlich zur Begleitung des Sterbenden, nun auch konkret Sterbehilfe geleistet wird. Dies geschieht durch Verabreichung lebensbeendender Medikamente auf eigenen Wunsch des Betroffenen.

Des weiteren ist der Begriff seit Ende des zweiten Weltkrieges untrennbar mit den Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes, den Morden an Kranken und „Lebensunwürdigen“, verbunden.

Sowohl Erwachsene, als auch Kinder und Säuglinge fielen dem organisierten Massenmord der Nationalsozialisten zum Opfer.

⁶⁸ Homepage IMABE-Institut, Definitionen, www.imabe.org/index.php?id=114 am 28.Nov 2012.

⁶⁹ Ulrike Gaida, Zwischen Pflegen und Töten. Krankenschwestern im Nationalsozialismus. Einführung und Quellen für Unterricht und Selbststudium. Frankfurt am Main ³2011 (2006). S.76.

3.2 Die Kindermorde in der „städtischen Jugendfürsorgeanstalt am Wiener Spiegelgrund“ in der Zeit des Nationalsozialismus

Um das tägliche Arbeitsumfeld Anna Katschenkas besser verstehen zu können, soll an dieser Stelle Einblick in die Vorgehensweisen und Abläufe der Kindermorde „Am Spiegelgrund“ geliefert werden.

Auch über die Planung des „Euthanasie-Programmes“ und einige beteiligte ÄrztInnen und Krankenschwestern wird im Folgenden gesprochen.

Ursprünglich wurde die „Landesheil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke am Steinhof“ 1907 eröffnet und entwickelte sich dann nach dem Ersten Weltkrieg in verschiedene selbstständige Einrichtungen weiter.⁷⁰

Der Begriff „Spiegelgrund“ meint zumindest zwei Anstalten auf dem Gelände der „Wiener Steinhofgründe“, wo sich heute das „Sozialmedizinische Zentrum Baumgartner Höhe - Otto Wagner Spital“ befindet. Zum einen die „Nervenklinik für Kinder“ und zum anderen das „Wiener städtische Erziehungsheim“, welche beide dort angesiedelt waren und im Jahr 1940 ihre Tätigkeiten begannen.⁷¹ Sie unterstanden beide der Aufsicht der selben ÄrztInnen.⁷²

Offiziell wurden diese Einrichtungen unter dem Begriff „Kinderfachabteilungen“ geführt. Derer gab es dreißig in der „Ostmark“.

⁷⁰ Ulrike Gaida, Zwischen Pflegen und Töten. Krankenschwestern im Nationalsozialismus. Einführung und Quellen für Unterricht und Selbststudium. Frankfurt am Main ³2011. S.42.

⁷¹ Fürstler/ Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.301.

⁷² Vörös, Kinder- und Jugendlieheneuthanasie, S. 45.

Waltraud Häupl⁷³ drückt ihr Empfinden zu den von ihr gesammelten Ergebnissen über „Kindereuthanasie“ in Österreich folgendermaßen aus: „Haben die bisherigen offiziellen Forschungen die Opferzahlen der NS- „Kindereuthanasie“ mit ungefähr 6000 im ganzen „Deutschen Reich“ beziffert, dann erschreckt mich das Ergebnis meiner Arbeit besonders, denn ich habe viel mehr als ein Drittel dieser Anzahl von jungen Menschen gefunden, die allein in den „Reichsgauen“ der ehemaligen „Ostmark“ getötet worden sind. Und da erwiesen sich besonders die Anstalten Wien und „Oberdonau“ (heutiges Oberösterreich) als die aktivsten Mordbereiche. In Wien war dies die „Wiener städtische Nervenlinik für Kinder am Spiegelgrund“ und die Wagner von Jauregg Heil- und Pflegeanstalt, beide auf dem Gelände des heutigen Otto-Wagner-Spitals im 14. Bezirk, Baumgartner Höhe.“⁷⁴

Unter „dem Deckmantel von Pädagogik, Krankenpflege, Fürsorge, Medizin und Wissenschaft schufen die Nationalsozialisten eine Tarnorganisation für Kindermord. [...] Bestehende Institutionen wurden in Tötungsmaschinerien umgewandelt.“⁷⁵

Die eigentliche Aufgabe der neu gegründeten „Kinderfachabteilung“ der „Jugendfürsorgeanstalt“ war es, Kinder und Jugendliche bis zum Alter von sechzehn Jahren, welche nicht den Vorstellungen des nationalsozialistischen Systems entsprachen, zu töten.

Die Ermordung der Kinder und Jugendlichen durch ÄrztInnen und Krankenschwestern der Anstalten, war durch einen Beschluss des „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ gedeckt und gewünscht. Dieser Ausschuss wurde

⁷³ Waltraud Häupl, Der organisierte Massenmord an Kindern und Jugendlichen in der Ostmark 1940-1945. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Euthanasie. Wien 2008.

⁷⁴ Ebd. S.20.

⁷⁵ Waltraud Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien. Wien 2006. S.26.

allerdings von Anfang an als „geheime Reichssache“ geführt, um die Beteiligung der nationalsozialistischen Führung zu verbergen.⁷⁶

Die Strukturisierung und Koordination der Tötungsvorgänge oblag den MitarbeiterInnen dieser, in der Literatur meist verkürzt „Reichsausschuss“ genannten Organisation.

Im Frühjahr 1939 erschien dann ein „streng vertraulicher Runderlass“, welcher Ärzte und Hebammen dazu aufforderte, behinderte Neugeborene an die Gesundheitsämter zu melden, allerdings auch dies „streng vertraulich“.

Darauf folgte im September 1939 das sogenannte „Ermächtigungsschreiben“, durch welches nun der geplante Umgang mit PatientInnen, welche vom nationalsozialistischen Regime als nicht „lebenswert“ bezeichnet wurden, offiziell im Ärztekreis verlautbart wurde.

Es enthielt die konkrete Anweisung, dass „namentlich zu bestimmende Ärzte“ nun einer Erweiterung ihrer Befugnisse unterliegen würden und bei „nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischer Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.“⁷⁷ Hier muss jedoch beachtet werden, dass die Konjunktivform keinesfalls die anzuwendende Arbeitsweise war. Wurde eine Patientin „kritisch beurteilt“, folgte darauf in den meisten Fällen die Ermordung.⁷⁸

⁷⁶ Waltraud Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien. Wien 2006. S.27.

⁷⁷ Vgl. Anna Primnig, Abbildung 1, in dieser Diplomarbeit.

⁷⁸ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, S.32.



BERLIN, den 1. Sept. 1939.

Reichsleiter B o u h l e r und
Dr. med. B r a n d t

sind unter Verantwortung beauftragt, die Befug -
nisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu er -
weitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar
Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krank -
heitszustandes der Gnaden Tod gewährt werden kann.

*Von Buehler mit
Übungsbuch am 27. 8. 40
Dr. Gietner*

Abbildung 1: Ermächtigungsschreiben⁷⁹

⁷⁹ Abbildung „Ermächtigungsschreiben“, http://www.doew.at/service/ausstellung/1938/17/17_27_b.jpg, 19. Jänner 2013.

Erster Vorstand der „Heilpädagogischen Klinik am Spiegelgrund“ war Dr. Jekelius, geboren am 5. Juni 1905 in Hermannstadt. Er blieb bis zum Jahreswechsel 1941/1942 Anstaltsdirektor.⁸⁰ Weiters war er Referent im Hauptgesundheitsamt in Wien.⁸¹ Bevor er Leiter der „Heilpädagogischen Klinik am Spiegelgrund“ wurde, war er als Leiter der „Trinkerheilstätte Am Steinhof“ tätig, der SA gehörte er seit dem Jahr 1938 an.

Ihm folgten Dr. Margarethe Hübsch als Leiterin der „Kinderabteilung“ und Dr. Hans Bertha als Leiter der „Heil- und Pflegeanstalt“.⁸²

Als erster Leiter der Säuglingsabteilung wird Dr. Heinrich Gross genannt, welchem Dr. Marianne Türk und Dr. Helene Jockl zur Seite gestellt wurden, sie verblieben auch unter dem neuen Vorgesetzten Dr. Ernst Illing am Spiegelgrund, welcher im Juli 1942 aus Deutschland nach Wien geschickt wurde, um die Umsetzung des „Euthanasie-Programmes“ zu überwachen.⁸³

Die meisten Kinder kamen aus Wien und Niederösterreich und davon nur knapp ein Drittel aus häuslicher Pflege, der Rest wurde aus Heimen oder anderen Krankenanstalten, wie etwa der Wiener Universitätsklinik, übernommen.

Die ÄrztInnen vom Spiegelgrund unternahmen auch selbst Reisen, um in anderen Anstalten oder Pflegeheimen „interessante Fälle“ zu finden und zur „Weiterentwicklung des Forschungsstandes“ am Spiegelgrund aufzunehmen.⁸⁴

Nach der Einlieferung der Kinder, wurde die „Auslese“ durch ÄrztInnen vorgenommen.

⁸⁰ Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Frankfurt am Main 2007. S. 286.

⁸¹ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, S.30.

⁸² Ebd. S.30.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd. S.35.

Im Jahr 1941 wurde das erstellte Gutachten noch „ärztlicher Befund“ genannt und diesem war ein psychologisches Gutachten durch einen „unabhängigen“ Psychologen beizulegen, im Jahr 1942 änderte sich dies und in Folge sprach man von „jugendpsychiatrischem oder medizinischem Gutachten“, welche jeweils ausschließlich von MedizinerInnen erstellt wurde.⁸⁵

„Lebenswertes“ wurde von „nichtlebenswertem“ Leben getrennt. Die Vorgehensweise bei dieser Selektion war immer die selbe und bis ins Detail durchorganisiert. Nach der Ankunft des Kindes in der Anstalt, wurde anhand eines Fragebogens erhoben, ob es sich um ein Kind mit erblich bedingter Krankheit handelte und weiters danach, ob es für die „Volksgemeinschaft von weiterem Nutzen“ sein könnte.⁸⁶

Die Kinder wurden in Kategorien wie „bildungsunfähig“ oder „arbeitsunfähig“ eingeteilt, beides bedeutete das endgültige Verbleiben der Betroffenen in der Anstalt. Diese Entscheidungen trafen die ÄrztInnen Dr. Ernst Illing, Dr. Marianne Türk, Dr. Margarethe Hübsch und Dr. Heinrich Gross.⁸⁷

Um die erste Frage zu bestimmen, wurden die Familien der betroffenen Kinder genauer unter die Lupe genommen. Erbkrankheiten, aber auch das Vorhandensein von etwa Alkoholikern oder Prostituierten in der Familie wurden hier als entscheidungsbringend herangezogen.⁸⁸ In den Berichten, die die Ärzte des Spiegelgrundes an den Reichsausschuss sendeten, fanden sich Beurteilungen wie „eine Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen“.⁸⁹ Derartige Gutachten konnten mit einem Todesurteil gleichgesetzt werden.

Kinder, die laut Ansicht der Ärzte und Erzieher wieder „normalisiert“ werden konnten, wurden in die „Erziehungsanstalt“ gebracht und dort nach nationalsozialistischen Vorstellungen

⁸⁵ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, S.37.

⁸⁶ Vörös, Kinder- und Jugendlicheneuthanasie, S.53.

⁸⁷ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, S.32.

⁸⁸ Ebd. S.54.

⁸⁹ Ebd. S.55.

„umerzogen“.⁹⁰ Diejenigen unter ihnen, welche als nicht mehr „normalisierbar“ galten, wurden in der „Nervenklinik“, dem jugendpsychiatrischen Teil des Spiegelgrundes „behandelt“.⁹¹ Unter dem Begriff „Behandlung“ muss in diesem Fall allerdings ein Unterschied zum heute üblichen Verständnis des Begriffes gemacht werden. PatientInnen welche nach einem Gutachten der ÄrztInnen zur „Behandlung“ durch Entscheidungsträger in Berlin freigegeben wurden, wurden ermordet.⁹² Ermordet durch die stetige Verabreichung verschiedener Substanzen, wie Morphinum, Luminal, oder Veronal. Mit der Verabreichung dieser Gifte ging zumeist auch ein Nahrungsentzug über längere Perioden einher. Häufig wurde das Gift in die den „PatientInnen“ verabreichten Mahlzeiten gemischt. Waren die Kinder dann nicht mehr fähig zu schlucken, wurde zusätzlich eine Injektion gegeben, welche Skopolamin enthielt, um den Tod letztendlich herbei zu führen.⁹³

Dr. Jekelius sagte zur Tötung der Kinder befragt aus: „Die Tötung kranker Kinder wurde von uns strengster Geheimhaltung unterzogen. Daher wussten die Eltern darüber nichts. Nach der Vergiftung eines Kindes durch Dr. Gross wurde den Eltern mitgeteilt, dass ihr Kind an dieser oder jener Krankheit gestorben sei, die er sich selbst ausdachte. Diese Mitteilungen habe ich als Leiter der Klinik selbst unterschrieben.“⁹⁴

Der langsame Sterbensvorgang war fixer Bestandteil der angeordneten Vorgehensweise. Durch die sukzessive Verschlechterung des Gesundheitszustandes der PatientInnen, sollte ein natürlicher Sterbevorgang vorgetäuscht werden. G. Aly spricht davon, dass es das angestrebte Ziel war, dass „der Tod eines Euthanasierten nicht mehr von einem natürlichen Tod zu unterscheiden sei“.⁹⁵

Im Zuge des Tötungsvorganges wurden die Eltern der betroffenen Kinder über die „Besorgnis erregende Verschlechterung des Gesundheitszustandes“ der Kinder routinemäßig benachrichtigt.

⁹⁰ Vörös, Kinder- und Jugendlicheneuthanasie, S.55.

⁹¹ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.303.

⁹² Vörös, Kinder- und Jugendlicheneuthanasie, S.56.

⁹³ Ebd. S.57.

⁹⁴ Häupl, Der organisierte Massenmord an Kindern, S.24.

⁹⁵ Götz Aly (Hg), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie-Zentrale“ in der Tiergartenstrasse 4. Berlin 21989. S.16.

Meist wurde diese Information erst dann überbracht, wenn der Tod unmittelbar bevor stand, so Dr. Illing.⁹⁶ Nach dem Ableben der Betroffenen verschickte man die Nachricht vom „sanften Tod“ der Kinder an die Eltern.⁹⁷

Im März 1942 wurde der Name „Wiener städtische Fürsorgeanstalt am Spiegelgrund“ in „Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien Am Spiegelgrund“ geändert.⁹⁸

In den Jahren bis 1945 wurden am „Spiegelgrund“ mindestens 789 Kinder getötet.⁹⁹



Abbildung 2: Die ÄrztInnen vom Spiegelgrund vor Gericht¹⁰⁰

Die dort angestellten ÄrztInnen und Teile der Schwesternschaft mussten sich nach dem Ende des Krieges, wegen der von ihnen begangenen Verbrechen vor österreichischen Gerichten verantworten.

⁹⁶ Vörös, Kinder- und Jugendlicheneuthanasie, S.58.

⁹⁷ Ebd. S.58.

⁹⁸ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.303.

⁹⁹ Ebd. S.304.

¹⁰⁰ Ausstellungsprojekt des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW), in Zusammenarbeit mit dem Otto Wagner-Spital der Stadt Wien, <http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/16-nachkrieg> am 21. Jänner 2013.

Im so genannten „Ersten Steinhofprozess“ der im Juli 1946 stattfand, standen Dr. Ernst Illing, Dr. Marianne Türk und Dr. Margarethe Hübsch als Angeklagte vor dem Wiener Volksgericht.

Sie waren angeklagt der Verbrechen des „vollbrachten Meuchelmordes und der begangenen Quälereien und Misshandlungen“.

In diesem „Ersten Steinhofprozess“ sagte auch Anna Katschenka aus, welche als Oberschwester der Anstalt vorerst nur als Zeugin aussagen sollte. Im Laufe ihrer Aussage verstrickte sie sich allerdings zunehmend in Widersprüche und wurde schließlich noch im Gerichtssaal verhaftet. Der Staatsanwalt beantragte die Inhaftnahme Anna Katschenkas wegen „falscher Zeugenaussage und Mitschuld an dem Verbrechen des Mordes und wegen der Quälerei Schutzbefohlener“.¹⁰¹

Die drei Verfahren gegen die ÄrztInnen gingen jeweils sehr unterschiedlich aus.

Dr. Margarethe Hübsch wurde als einzige der drei angeklagten ÄrztInnen freigesprochen.¹⁰²

Sie war in den Jahren 1940-1945 Mitglied der NSDAP und der NS-Frauenschaft, ausserdem leitete sie bis 31. Dezember 1940 als kommissarische Primärärztin die Wiener Nervenheilanstalt „Maria Theresien-Schlössel“; Anfang des Jahres 1941 wurde sie als Anstaltsleiterin auf den „Spiegelgrund“ versetzt.¹⁰³ In ihrer Aufgabe als stellvertretende Primaria, vertrat sie ab Jänner 1942 den von der Wehrmacht einberufenen Primarius Dr. Erwin Jekelius in allen Angelegenheiten.

¹⁰¹ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.308.

¹⁰² Ausstellungsprojekt des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW), in Zusammenarbeit mit dem Otto Wagner-Spital der Stadt Wien, <http://www.gedenkstaettesteinhof.at/de/Image/162?limit=10;start=0>; am 17. Nov 2012.

¹⁰³ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.324.

Nachdem im Juli 1942 Dr. Ernst Illing die Leitung übernahm, war Dr. Hübsch nur mehr sporadisch am Spiegelgrund tätig und wurde schließlich ins Hauptgesundheitsamt der Stadt Wien versetzt.¹⁰⁴

Sie bestritt vehement vor der Staatspolizei, vor dem Untersuchungsrichter und auch dem Gericht, jegliche Mitwirkung an den Kindermorden am Spiegelgrund, als sie sich im Jahre 1945 vor dem Wiener Volksgericht zu verantworten hatte. Eine belastende Aussage tätigte allerdings die als Zeugin berufene Krankenschwester Anna Katschenka, welche vor der Staatspolizei aussagte, „[...] so ist es ganz ausgeschlossen, dass Frau Dr. Hübsch, welche ja die Stellvertreterin des Anstaltsleiters war, davon nichts wusste.“¹⁰⁵ Auch nach dieser belastenden Aussage, bestritt Dr. Hübsch weiterhin von den Tötung gewusst zu haben, geschweige denn selbst welche durchgeführt zu haben.¹⁰⁶ Letztlich wurde sie vom Gericht mangels Beweisen in allen Anklagepunkten freigesprochen und man schenkte ihrer Aussage, dass sie keinesfalls in alle Vorgänge eingeweiht gewesen wäre, Glauben.¹⁰⁷

Nach ihrem Freispruch war es ihr erlaubt, ihre ärztliche Tätigkeit in ihrer eigenen Praxis wieder aufzunehmen und sie verblieb dort bis zu ihrer Pensionierung; selbst der Titel „Medizinalrat“ wurde ihr vom Bundespräsidenten verliehen.

Sie starb im Alter von 80 Jahren in Wien.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.324.

¹⁰⁵ Niederschrift mit Frau Anna Katschenka vor der Staatspolizei beim Landes- und Volksgericht Wien am 30.3.1946, Aktenzahl: Vg 1a Vr 2365/45.

¹⁰⁶ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.325.

¹⁰⁷ Ebd. S.325.

¹⁰⁸ Ebd.

Dr. Marianne Türk erhielt eine Haftstrafe von zehn Jahren, die durch ein „hartes Lager vierteljährlich“ verschärft werden sollte.¹⁰⁹ Nach anfänglichem Leugnen gestand sie, dass sie Tötungsaufträge an die jeweils Dienst habende Krankenschwester gegeben hatte, trotzdem bekannte sie sich „nicht schuldig“. Die Frage danach ob sie selbst Kinder getötet habe und wie viele, beantwortete sie damit, dass „sie sich nicht mehr so genau erinnern könne, weil sie selbst die Kinder nicht zu füttern hatte. In ganz seltenen Fällen, wenn die Kinder etwas mangelhaft auf Schlafmittel reagierten, habe sie Injektionen verabreicht [...]. Der Tod sei dann nach etwa 12 Stunden eingetreten.“¹¹⁰

Tatsächlich verbüßte sie allerdings nur ungefähr zwei Jahre ihrer eigentlichen Strafe. Dr. Marianne Türk arbeitete nach ihrer erneuten Zuerkennung des akademischen Grades des „Doktors der Medizin“ im Jahr 1957 nicht mehr in ihrem ehemaligen Beruf. Sie arbeitete bis zum Antritt ihrer Pension in einer Kräuterhandlung in Wien als Verkäuferin¹¹¹ und verstarb am 11. Jänner 2003 im Alter von 89 Jahren.¹¹²

Dr. Ernst Illing, Leiter der „Kinderfachabteilung am Spiegelgrund“, wurde zum Tod durch den Strang verurteilt. Er wurde des Mordes in zweihundert Fällen schuldig gesprochen und hingerichtet.¹¹³

¹⁰⁹ Homepage des Dokumentationsarchivs österreichischer Widerstand, „Entnazifizierung und Ahndung von NS-Verbrechen“, Sabine Loitfellner (Konzept, Koordination) , Siegfried Sanwald, Eva Holpfer, Susanne Uslu-Pauer, Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, <http://de.doew.braintrust.at/b133.html> am 20. Oktober 2012. <http://de.doew.braintrust.at/b143.html> am 17. Nov 2012.

¹¹⁰ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.326.

¹¹¹ Gabriel/Neugebauer, (Hg.) NS-Euthanasie in Wien. Wien 2000. S.115.

¹¹² Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.326.

¹¹³ Homepage des Dokumentationsarchivs österreichischer Widerstand, „Entnazifizierung und Ahndung von NS-Verbrechen“, Sabine Loitfellner (Konzept, Koordination) , Siegfried Sanwald, Eva Holpfer, Susanne Uslu-Pauer, Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, <http://de.doew.braintrust.at/b133.html> am 20. Oktober 2012. <http://de.doew.braintrust.at/b132.html> am 20. Oktober 2012.

Die einzige Anklage gegen ein Mitglied des Pflegepersonals der „Wiener städtischen Nervenlinik für Kinder am Spiegelgrund“ erfolgte gegen die diplomierte Krankenschwester Anna Katschenka. Auch sie wurde, wie die ÄrztInnen ihrer Abteilung, des Meuchelmordes und der Quälerei von Schutzbefohlenen angeklagt. Sie erhielt eine Haftstrafe von acht Jahren, verschärft durch ein hartes vierteljährliches Lager. Tatsächlich verbüßte sie aber nur knapp die Hälfte der ihr auferlegten Gefängnisstrafe.¹¹⁴

Allgemein kann festgehalten werden, dass durchaus auch Pflegepersonal nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft vor Gericht stand und auch mit hohen Strafen belegt wurde, diese jedoch schon nach wenigen Jahren in Herabsetzungen und Begnadigungen umgewandelt wurden, wie gut am Beispiel Anna Katschenkas zu erkennen ist.¹¹⁵

¹¹⁴ Vgl. Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl: Vg 12g Vr 5442/46. Blatt 1.

¹¹⁵ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.30.

Abchrift.

62. Vg Ia Vr 2365/45
Hv 1208/46

no-317

Im Namen der Republik Österreich I

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht
hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien
gegen 1.) Dr. Ernst I l l i n g , geb. 6. IV. 1904 in Leipzig,
nach Wien zust., ev. AB., Nervenarzt, zu-
letzt wh. Wien XIV. Baumgartnerhöhe Nr. 1,
dzt. in Haft,

2.) Dr. Marianne T ü r k , geb. 31. V. 1914 in Wien, da-
hin zust., led., ev. AB., Ärztin, zul.
wh. Wien XIV. Baumgartnerhöhe Nr. 1,
dzt. in Haft,

3.) Dr. Margarethe H ü b s c h , geb. 19. VI. 1903 in
Wien, dahin zust., ev. AB., led., Fach-
ärztin, Wien VI. Dreihufelsong. Nr. 3
/II/I/8

wegen Verbrechens nach den §§ 134, 135 Z. 1 StG. und § 3 KVG.
erhobene Anklage

nach der am 15., 16., 17. und 18. Juli 1946

unter dem Vorsitz des OLGR. Dr. Markus,

in Anwesenheit des OLGR. Dr. Ominger als Richter,

der Schöffen Wilhelm Boer, Johann Dworek und Karl Mayer

und der VA. Martinek, Kriegsteiner und Trumler als Schriftführer

und in Gegenwart des I. Staatsanwaltes Dr. Pastrovich,

der Angeklagten 1.) Dr. Ernst Illing,

2.) Dr. Marianne Türk,

3.) Dr. Margarethe Hübsch

und der Verteidiger ad 1.) Dr. Robert Röhl,

ad 2.) Dr. Hans Gürtler und

ad 3.) Dr. Ernst Jahoda

durchgeführten Hauptverhandlung am 18. Juli 1946 zu Recht er-
kannt:

I.

Dr. Ernst I l l i n g und Dr. Marianne T ü r k sind schul-
dig, in Wien in den Jahren 1942 bis 1945, mithin in der Zeit
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, unter Ausnützung

Abbildung 3: Urteil gegen Dr. Ernst Illing, Dr. Marianne Türk und Dr. Ernst Jahoda¹¹⁶

¹¹⁶Ausstellungsprojekt des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW), in Zusammenarbeit mit dem Otto Wagner-Spital der Stadt Wien, <http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/16-nachkrieg> am 19. Dezember 2012.

3.3 Krankenschwestern und Pflegerinnen im Nationalsozialismus

Um eine systemgetreue Ausführung der vom nationalsozialistischen System geplanten und ausgearbeiteten Vorgänge in den Krankenhäusern und Pflegeanstalten gewährleisten zu können, musste auch gewährleistet sein, dass das ärztliche und pflegerische Personal den Anweisungen Folge leisten.

Die Tradition in der sich auch die Krankenschwestern und Pflegerinnen¹¹⁷ selbst stehen sahen, war eine, welche in der Zeit des Nationalsozialismus von den Herrschenden nicht mehr akzeptiert wurde. Bis zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes standen sie in einer christlich-humanistischen Tradition, der Nächstenliebe, Aufopferung und die Wertschätzung und Erhaltung jeglichen Lebens als oberste Tugenden galten.¹¹⁸

Die neuen Ansichten über die Aufgabe des Pflegepersonals der Krankenanstalten werden durch die Antrittsworte des Leiters der Reichszentrale für Gesundheitsführung, Dr. Bartels, abgedruckt im Journal „Zeitschrift der Reichsfachschaft Deutscher Schwestern und Pflegerinnen“ sehr anschaulich dargestellt: „Der neue Staat will nicht nur die Versorgung der Kranken und Schwächlinge, er will darüber hinaus die Sicherung der gesundheitlichen Entwicklung eines jeden Volksgenossen und deren Steigerung, soweit es die erbbiologische Veranlagung überhaupt zulässt.“¹¹⁹

Die Wahrung allen Lebens stand nun also nicht mehr allein und vorherrschend im Zentrum. Anspielungen auf eine selektiv vorgehende Auslese, sind der Aussage deutlich zu entnehmen.

¹¹⁷ Zwar gab es auch männliches Pflegepersonal, dieses war allerdings in starker Unterzahl gegenüber den weiblichen Angestellten. Vgl. Das Heil- und Pflegepersonal in Deutschland, in: Zeitschrift der Reichsfachschaft: Krankenpfleger, Masseure und Badebetriebe, 1936, S 211.

¹¹⁸ Gaida, Zwischen Pflegen und Töten, S. 21.

¹¹⁹ Dr. Bartels, Der neuen Zeitschrift zum Geleit!, in: Zeitschrift der Reichsfachschaft Deutscher Schwestern und Pflegerinnen, 1933, S.1.

Erwünscht waren nun Krankenschwestern, die einander in ihrem Glauben an „den Führer“, die nationalsozialistische Rassenlehre und die „Volksgemeinschaft“ glichen.¹²⁰

Die mustergültige Krankenschwester oder Pflegerin hatte politisch aktiv, konfessionell ungebunden und nicht-jüdisch zu sein.¹²¹

Dass Krankenschwestern nun konkret auch politisch interessiert und aktiv sein sollten, war ebenfalls neu.¹²² So verfasste der Chefarzt des Rudolf-Heß-Krankenhauses in Dresden, Dr. Hermann Hensen, einen Artikel mit dem Titel „Sinn, Zweck und Ziel der NS-Schwesternschaft“, in welchem er folgende Aussage tätigte: „Denn für uns bedeutet Politik: tätige Teilnahme am Leben unserer Volksgemeinschaft und tätiges Streben im Dienste unserer Nation. Das heißt Politik!“¹²³

¹²⁰ Gaida, Zwischen Pflegen und Töten, S.21.

¹²¹ Ebd. S.22.

¹²² Ebd. S.23.

¹²³ Dr. Hermann Hensen, Sinn, Zweck und Ziel der NS-Schwesternschaft, in: Zeitschrift der Reichsfachschaft Deutscher Schwestern und Pflegerinnen, 1934, S.138.

3.4 Die Volksgerichtsprozesse in Österreich

Die so genannten „Volksgerichtsprozesse“ wurden im frühen Nachkriegsösterreich abgehalten. Ziel war es, nationalsozialistische Verbrechen in Österreich zu ahnden.

Die Städte Wien, Graz- mit ständigen Außensenaten in Leoben und Klagenfurt-, Linz und Innsbruck waren in den Jahren 1945 – 1955 Schauplätze dieser Verfahren.¹²⁴

„Die Volksgerichte waren SchöffInnengerichte, bestehend aus drei Laienrichtern, sowie zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führte. Ihre gesetzlichen Grundlagen bildeten das „Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP“ (Verbotsgesetz) (VG) und das „Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Verbrechen“ (Kriegsverbrechergesetz) (KVG).¹²⁵ (Unter KVG3 wurde Anna Katschenka angeklagt.) Beide Gesetze wurden im Mai 1945 von der damaligen Provisorischen Staatsregierung verkündet.“¹²⁶

Zwar waren die Volksgerichte der österreichischen Strafprozessordnung grundsätzlich verpflichtet, doch gab es auch Ausnahmen. So entschied das Volksgericht in erster und auch einziger Instanz, wahrscheinlich auch um eine möglichst hohe Zahl von Urteilen in möglichst kurzer Zeit zu erreichen.¹²⁷

Da Verbrechen welche im Zusammenhang mit Krankenmorden, wie jenes in dieser Arbeit besprochene, relativ rasch und flächendeckend aufgeklärt werden sollten, gab es eine große Anzahl von Volksgerichtsprozessen und das schon im sehr frühen Nachkriegsösterreich.

¹²⁴Homepage der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Betreuung Winfried R. Garscha/ Claudia Kuretsidis-Haider, www.nachkriegsjustiz.at/service am 20. Oktober 2012.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.156.

Die exakte Anzahl konnte jedoch bis heute noch nicht festgestellt werden; das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes arbeitet momentan daran.¹²⁸

Allerdings geht das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes davon aus, dass in insgesamt 136.829 Fällen Vorerhebungen und Voruntersuchungen eingeleitet wurden.¹²⁹

Von den 23.477 gefällten Urteilen waren 13.607 Schuldsprüche; 43 Angeklagte wurden zum Tode und 29 Angeklagte zu lebenslänglichem Kerker verurteilt.¹³⁰ Der Großteil der Ermittlungstätigkeit und der Urteile der Volksgerichte (knapp 80 %) entfällt auf die Jahre 1945 bis 1948.¹³¹

Thematisch betraf diese Art des Verfahrens insbesondere Verbrechen im Zusammenhang mit dem Novemberprogramm 1938, die Arisierung, Misshandlungen und Morde in Konzentrationslagern, die Denunziation von WiderstandskämpferInnen, Gewaltverbrechen und Morde in Euthanasieanstalten, Deportation von österreichischen Jüdinnen und Juden, Misshandlungen durch Gestapobeamte und Kriegsverbrechen und in Österreich.¹³²

„Die Urteilssprüche der Volksgerichte wurden immer milder, zum Teil erfolgten Freisprüche mit haarsträubenden juristischen Konstruktionen, Verfahren wurden ohne wirkliche Begründungen eingestellt bzw. Anklagen zurückgelegt, strenge Urteile wurden in neuen Verfahren gemildert oder aufgehoben; Amnestien und Begnadigungen sorgten dafür, dass bald auch die schwersten Verbrecher wieder in Freiheit waren. Auch die Straffolgen (verfallene Vermögen, aberkannte akademische Grade, Entlassungen etc.) wurden rückgängig gemacht. Mit Verfassungsgesetz vom

¹²⁸ Neugebauer, Wolfgang, „Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945“, Homepage des Dokumentationsarchivs österreichischer Widerstand, www.doew.at/frames.php?thema/thema_alt/justiz/euthjustiz/gross.html am 3. November 2012.

¹²⁹ Ebd. am 3. November 2012.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd. am 4. Dezember 2012.

¹³² Neugebauer, Wolfgang, „Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945“, Homepage des Dokumentationsarchivs österreichischer Widerstand, www.doew.at/frames.php?thema/thema_alt/justiz/euthjustiz/gross.html am 23. Oktober 2012.

20. 12. 1955 wurden die Volksgerichte aufgehoben, wodurch die Zuständigkeit der normalen Geschworenen- bzw. Schöffengerichte eintrat.“¹³³

¹³³ Ebd. am 4. Dezember 2012.

4 Von der Ermittlung zur Anklage

Die Darstellung der Beschuldigten durch Verteidigungsstrategien im Zuge des Ermittlungsverfahrens

Es soll versucht werden anhand der chronologisch vorliegenden Unterlagen aus welchen sich der Gerichtsakt zusammensetzt, eine Art „roten Faden“ zu finden, welcher sich durch die gesamte Untersuchung zum Fall der Anna Katschenka zieht. Dieser durchgehende Strang könnte sich als bewusst gewählte Verteidigungsstrategie erweisen.

Wie schon im Kapitel „Erkenntnisinteresse“ angesprochen, wird im Vorfeld der genauen Auseinandersetzung mit dem Material eine bestimmte Strategie der Verteidigung vermutet. Die Konstruktion eines Frauenbildes, welches die Angeklagte als schwache, nicht selbständig entscheidungs- und handlungsfähige Frau darstellt, um eine milde Strafe vor Gericht zu erreichen.

Gegenstand der Untersuchung sind nun sämtliche getätigte, dokumentierte und somit nachvollziehbare Aussagen Anna Katschenkas während der Einvernehmungen und der psychiatrischen Untersuchung.

Weiters müssen auch die Enthftungsgesuche und die beantragten Zeugeneinvernahmen in die Bearbeitung einbezogen werden. Am sinnvollsten erscheint es, der zeitlichen Reihenfolge der Schriftstücke zu folgen, um so die Genese einer Strategie beobachten und gegebenenfalls beurteilen zu können.

4.1 Biographischer Kontext

Anna Katschenka wurde am 3. April 1905 als Tochter eines Buchdruckers und Schriftsetzers in Wien geboren. Ihre Mutter war die Tochter eines Kohlenhändlers, sie kümmerte sich während der Ehe um Haushalt und Kinder.

Anna Katschenka absolvierte die Pflichtschule problemlos und ging im Jahr 1923 in den Dienst der Gemeinde Wien, als Kinderpflegerin. Die dazu notwendige Ausbildung absolvierte Anna Katschenka in den Jahren 1924-1927 an der Krankenpflegeschule Lainz.

Nach dem Schulabschluss arbeitete sie bis zum Jahr 1930 auf der Entbindungsstation des Brigittaspitals. Anschließend wechselte sie auf die Infektionsabteilung des Karolinenspitals, wo sie von 1930 bis 1935 tätig war. Danach war sie von 1935 bis 1941 Stationsschwester im Versorgungsheim Lainz.

Die vorerst letzte Station ihrer beruflichen Laufbahn war die „Städtische Nervenklinik für Kinder am Spiegelgrund“, eines der zwei Zentren der nationalsozialistischen Kindermorde in Österreich.

Dort war sie bis zu deren Auflösung im April 1945 als stellvertretende Oberschwester tätig.¹³⁴

Anna Katschenka wurde nach Kriegsende von der Anklagebehörde des Volksgerichtes Wien vorgeworfen, sich zweier Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus in den Jahren 1942-1945 in ihrer Tätigkeit als Krankenschwester in der „Städtischen Nervenklinik für Kinder am Spiegelgrund“ schuldig gemacht zu haben. Sie wurde angeklagt wegen „der Verabreichung von Giften an kranke Kinder in der Absicht, sie zu töten, in mindestens 24 Fällen so gehandelt zu haben, dass daraus der Tod der Kinder erfolgte und weiters unter Ausnützung ihrer Gewalt als Pflegerin durch die angeführte Verabreichung von Giften Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, wobei die Tat den Tod des Betroffenen zur Folge hatte.“¹³⁵

¹³⁴ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.313.

¹³⁵ Ebd.

4.2 Die Beteiligten des Gerichtsverfahrens gegen Anna Katschenka

Das Gericht

Die Beteiligten seitens der Wiener Volksgerichtes waren Oberlandesgerichtsrat Dr. Bibulowicz als Vorsitzender, drei Schöffen, Landesgerichtsrat Dr. Poppy als zweiter beisitzender Richter und eine Schriftführerin, Frau Hildegard Urban.¹³⁶

Die Schöffen werden in der Abschrift des Protokolls der Hauptverhandlung namentlich genannt: Herr Josef Gassner, Herr Bruno Haas und Herr Georg Mitterlechner.¹³⁷

Die Anklage

Die Staatsanwaltschaft Wien erhob unter Staatsanwalt Dr. Aggermann, als „öffentlichem Ankläger“, Anklage gegen die diplomierte Krankenschwester Anna Katschenka.

Die Angeklagte und ihr Verteidiger

Anna Katschenka ließ sich als Angeklagte von Rechtsanwalt Dr. Ernst Jahoda vertreten, einem in Wien äußerst renommierten Anwalt. Dieser erhielt unter anderem auch den Dr. Emerich Hunna-Preis für besondere wissenschaftliche Arbeiten im Jahr 1971.¹³⁸

¹³⁶ Protokoll der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 1.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Homepage der Wiener Rechtsanwaltskammer, „Die Geschichte der Kammer“, www.rakwien.at/?seite=kammer&bereich=geschichte am 10. Oktober 2012.

4.3 Chronologie der Untersuchungen im Fall Anna Katschenka

Tabelle 4.1 Chronologie der Untersuchungen

Tag/Monat	Jahr	Ereignis
24. Juli	1946	Datenblatt Anna Katschenkas und 1. Aussage
26. Juli	1946	1. Antrag auf Zeugeneinvernahme, gestellt durch die Verteidigung
3. August	1946	2. Antrag auf Zeugeneinvernahme, gestellt durch die Verteidigung
12. August	1946	1. Zeugeneinvernahme
7. September	1946	1. Beweisantrag, gestellt durch die Verteidigung
23. September	1946	Aussage einer Fürsprecherin Anna Katschenkas
21. Oktober	1946	1. Enthaftungsgesuch
29. Oktober	1946	Erstellung des psychiatrischen Gutachtens
3. Dezember	1946	Ermittlungsbericht der Polizei, über Befragung von ehemaligen Nachbarn Anna Katschenkas
2. Juli	1947	2. Enthaftungsgesuch

Tag/Monat	Jahr	Ereignis
16. Juli	1947	Ablehnung des Enthaftungsgesuches
14. Februar	1948	2. Beweisantrag, gestellt durch die Verteidigung
17. Februar	1948	Anklageschrift wird vorgelegt
7. April	1948	Brief eines Fürsprechers Anna Katschenkas gelangt ein
9. April	1948	Hauptverhandlung
9. April	1948	Urteilsverkündung
3. August	1948	1. Gnadengesuch
30. September	1948	2. Gnadengesuch
5. November	1948	ärztlicher Befund über momentanen Gesundheitszustand Anna Katschenkas
6. April	1950	3. Gnadengesuch
6. Mai	1950	1. Führungsbericht
19. Juli	1950	4. Gnadengesuch
19. September	1950	2. Führungsbericht
3. Jänner	1951	Freilassungsbewilligung
3. Mai	1956	Brief an Bundespräsident Dr. h.c. Theodor Körner, Bitte um Nachsicht der Rechtsfolgen
30. Mai	1956	Ablehnung der Bitte um Nachsicht der Rechtsfolgen

Tag/Monat	Jahr	Ereignis
15. September	1956	Brief an Justizminister, Bitte um Nachsicht der Rechtsfolgen
25. Oktober	1956	Ablehnung der Bitte um Nachsicht der Rechtsfolgen

Im Rahmen des „Ersten Steinhofprozesses“ wurde Anna Katschenka am 16. Juli 1946 als Zeugin einvernommen. Sie sollte als Entlastungszeugin für ihre ehemaligen KollegInnen, die ÄrztInnen Dr. Marianne Türk, Dr. Magarethe Hübsch und Dr. Ernst Illing aussagen.¹³⁹

Nachdem sie sich dort allerdings in Widersprüche verstrickte, beantragte der Staatsanwalt die „sofortige Inhaftnahme der Zeugin Anna Katschenka wegen falscher Zeugenaussage und Mitschuld an dem Verbrechen des Mordes nach §§ 134, 135 Zl. 1 Strafgesetz und nach § 3 Kriegsverbrechergesetz“¹⁴⁰

Darauf folgte am 24. Juli 1946 die erste Vernehmung Anna Katschenkas.

4.3.1 Antrag auf Zeugeneinvernahme am 26. Juli 1946

Am 26. Juli 1946 ersuchte die Verteidigung um Zeugeneinvernahme von Dr. Hans Stich, einem ehemaligen Generalstaatsanwalt, welcher sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung ebenfalls in Untersuchungshaft befand.

Das Interesse bestand laut Verteidigung darin, zu erfahren, ob er Kenntnis vom Befehl Hitlers zur Ermordung „Geisteskranker“ und hier insbesondere der von Kindern hatte.

Weiters sei auch zu erfragen gewesen, ob den Ausführenden volle Straflosigkeit zugesichert worden sei.

Dr. Hans Lammers, ehemaliger Chef der Reichskanzlei, sollte laut dieses Antrages ebenfalls einvernommen werden, mit der Frage danach, ob er oben angesprochenen Befehl gegengezeichnet hatte und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage dieser basiert hätte.

¹³⁹ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.306.

¹⁴⁰ Zeugeneinvernahme Anna Katschenka, Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Dr. Illing und Genossen am 16. Juni 1946, Aktenzahl: Vg 2 Vr 2365/45.

4.3.1.1 Überlegung zu möglicher Strategie der Verteidigung

Relativ deutlich scheint hier zu erkennen sein, dass das Ziel der Verteidigung zu diesem Zeitpunkt darin lag, eindeutig zu belegen, dass die Handlungen der Angeklagten auf einem offiziell gültigen Befehl beruhten.

Weiters sollte dadurch wohl hervorgehoben werden, dass laut damals gültiger Gesetzgebung dem ausführenden Personal völlige Straffreiheit zugesichert worden wäre.

Beantragt wurde die Einvernahme des ehemaligen Generalstaatsanwalts Dr. Hans Stich, welcher sich zu dieser Zeit ebenfalls in Haft befand und Dr. Hans Lammers, dem ehemaligen Chef der Reichskanzlei.

Im Gesuch wurde vermerkt, dass die Verteidigung Interesse daran hatte zu erfahren, ob der ehemalige Generalstaatsanwalt Kenntnis von einem Befehl Hitlers hatte, welcher zum Inhalt die „Euthanasierung“ Geisteskranker und besonders derer von Kindern, hatte.

Der zweite Punkt an dem die Verteidigung Interesse hatte war, ob der Zeuge davon gewusst hätte, dass den Ausführenden völlige Straffreiheit zugesichert worden war.

In diesem ersten Gesuch ist deutlich erkennbar, welches Ziel hier verfolgt wurde. Anna Katschenka suchte einerseits Zeugen dafür, dass jener Befehl von welchem sie in ihrer ersten Aussage sprach, offiziell existiert hatte und weiters Straffreiheit garantiert worden war.

Auch der Hinweis darauf, dass es ein „Befehl“ direkt von Hitler gewesen sei, könnte auf einen „unausweichlichen Zwang des Handelns“ hinweisen wollen.

Dr. Hans Lammers war deshalb für die Angeklagte von Bedeutung, da er laut Bericht der „Weltpresse“ vom 9. April 1946, bei seiner Einvernahme vor dem Nürnberger Gerichtshof davon berichtete, dass besagtes Gesetz im Jahr 1939 erlassen worden war, doch in dieser Form von Hitler nicht gebilligt worden wäre. Zur weiteren Überarbeitung habe er es allerdings doch an andere Stellen weitergegeben.¹⁴¹

¹⁴¹ Antrag auf Zeugeneinvernahme, dem Volksgericht vorgelegt am 26. Juli 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46.

Im darauf folgenden Gesuch¹⁴², bat Anna Katschenka um die Vorladung weiterer Zeugen. Diesmal handelte es sich um eine Reihe von KollegInnen, welche in ihrer beruflichen Laufbahn mit ihr zusammen arbeiteten. ÄrztInnen und Schwestern, sollten dem Gericht zeigen, welche Einstellung sie zu ihrer Arbeit von jeher gehabt hätte. Der Zweck der dieser Zusammenstellung einer Personenliste zugrunde lag, wurde selbst im Antrag schon von der Verteidigung genannt. Durch die Aussagen dieser Zeugen, wollte Anna Katschenka unterstreichen, welche „ausgezeichnete, unbescholtene und fleißige“ Krankenschwester sie gewesen sei.

Es ist anzunehmen, dass sie Bestätigung über die in ihren Vernehmungen stets betonten Qualitäten ihrerseits, wie Fleiß, Wissen, Unbescholtenheit und Leidenschaft von diesen Zeugen erwartete. Sie ging also in ihrem zweiten „Antrag auf Zeugeneinvernahme“ einen Schritt weg von einer rein gesetzlichen Ebene, durch welche sie ihr Handeln im ersten Antrag legitimieren wollte, hin zu einer persönlicheren Ebene.

¹⁴² Antrag auf Zeugeneinvernahme, dem Volksgericht vorgelegt am 3. August 1946, Aktenzahl: unbekannt.

4.3.2 Erstes Enthftungsgesuch

Am 21. Oktober des selben Jahres brachte Anna Katschenka ihr erstes Enthftungsgesuch¹⁴³ ein.

In einleitenden Worten des Enthftungsgesuches schilderte sie, warum keine Fluchtgefahr bestünde. Als „unbescholtene, österreichische Staatsbürgerin, welche völlig geständig sei und niemals der NSDAP oder anderen nationalsozialistischen Gliederungen angehört hatte, bestünde keine Fluchtgefahr“. ¹⁴⁴

Bestätigt sah sie dies weiters dadurch, dass sie ihre Verhaftung kommen gesehen hätte und trotzdem in Wien geblieben sei.

Anna Katschenka gab in diesem Gesuch weiters an, dass auch ein auf den Prozess folgendes Urteil ihr keine Angst machen könnte und zog hier eine Referenz zum Prozessausgang gegen eine ihrer Vorgesetzten, Dr. Marianne Türk heran.¹⁴⁵ Da Dr. Marianne Türk¹⁴⁶ bereits zu zehn Jahren Haft verurteilt worden war, sah Anna Katschenka dieses Urteil als Referenzrahmen für ihre Strafe an. Anna Katschenka gab im Enthftungsgesuch an, dass „sie als wesentlich Minderbeteiligte auch nur zu einer wesentlich mildereren Strafe verurteilt werden könne.“¹⁴⁷

Auf oben genannte einführende Worte, folgte quasi der Hauptteil des Gesuches.

„Soweit das Strafverfahren wegen § 3 KVG¹⁴⁸ geführt wird, ist jetzt schon offenkundig, das eine Verurteilung wegen dieses Tatbestandes nicht erfolgen kann, da ich dir mir zur Last gelegte Tat nicht begangen habe, um einen Menschen in einen qualvollen Zustand zu versetzen, sondern im

¹⁴³ Enthftungsgesuch von Ernst Jahoda für die Beschuldigte Anna Katschenka vom 21. Oktober 1946 an das Landesgericht für Strafsachen, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5442/46.

¹⁴⁴ Ebd. Blatt 2.

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ Vgl. Anna Primnig, Erläuterung zu Dr. Marianne Türk S.38, in dieser Diplomarbeit.

¹⁴⁷ Ebd. Blatt 2.

¹⁴⁸ Vgl. Anna Primnig, Erläuterung zu § 3 KVG S.73, in dieser Diplomarbeit.

Gegenteil um ihn von einem qualvollen und unheilbaren Zustand zu erlösen. Es hiesse die Absicht des Gesetzgebers geradezu in ihr Gegenteil verkehren, wollte man im Falle der Euthanasie den § 3 KVG zur Anwendung bringen.“¹⁴⁹

Auf diese Worte ließ die Inhaftierte etliche Beiträge zum Thema der Euthanasie folgen. Über einige Seiten erstrecken sich im ersten Enthaftungsgesuch Anna Katschenkas kurze Ausschnitte aus verschiedensten zeitlichen Epochen, von der Antike bis ins Jahr 1938. Auch sind die Autoren nicht auf ein Fach beschränkt. So zitierte sie mit einem Ausschnitt aus Ibsens "Gespenster" einen Dichter, danach ließ sie einen Satz zum Umgang mit dem Thema Euthanasie aus dem antiken Rom folgen und auch Aussprüche Konrad Lorenz¹⁵⁰ und die Erwähnung Alfred Nobels folgten.

Auf den von mir "Hauptteil" genannten Abschnitt folgte dann letztlich das Aussprechen der gestellten Anträge. Zum einen handelte es sich um den Antrag der Versetzung auf freien Fuß, weiters die gegen Anna Katschenka laufenden Voruntersuchungen einzustellen und eine Unzuständigkeit des Volksgerichtes aussprechen zu lassen und in Folge dessen, weitere Voruntersuchungen dem Landesgericht Wien zum ordentlichen Verfahren zu übertragen.

4.3.2.1 Überlegungen zu einer möglichen Strategie der Verteidigung

Auch hier lässt die Aktenlage wieder den schon in den zuvor besprochenen „Gesuchen um Zeugeneinvernahme“ angeschlagenen Tenor der „Unbescholtenheit“ erkennen.

Auch ihre Stellung als reine „Befehlsempfängerin“ soll, wie es scheint, zu diesem Zeitpunkt hervorgehoben werden. Der Satz in welchem sie das Prozessurteil gegen ihre Vorgesetzte Dr. Marianne Türk erwähnt¹⁵⁰, wurde hier, wie anzunehmen ist, aus dem Kalkül heraus benützt, auf

¹⁴⁹Enthaftungsgesuch von Ernst Jahoda für die Beschuldigte Anna Katschenka vom 21. Oktober 1946 an das Landesgericht für Strafsachen, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5442/46. Blatt 2f.

¹⁵⁰ Vgl. Anna Primnig, S.40, in dieser Diplomarbeit.

ihren eigenen niedrigeren beruflichen Rang und die daraus resultierende herabgesetzte Fähigkeit Entscheidungen zu treffen, zu unterstreichen.

Zeitlich gefolgt wurde das erste Enthaltungsgesuch von dem psychiatrischen Gutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigen, Neuropathologen Prof. Dr. Sträußler, am 29. Oktober 1946.

4.3.3 Das psychiatrische Gutachten

Der vom Gericht bestellte Gutachter Prof. Dr. Ernst Sträußler wurde am 17. April 1872 in Mähren geboren. Dort besuchte er das deutsche Gymnasium und studierte anschließend an der medizinischen Fakultät der Universität Wien wo er im Jahre 1895 promovierte.

Seine Habilitation erfolgte 1906 an der deutschen Universität in Prag im Fach der Psychiatrie. In den folgenden Jahren orientierte er sich wieder in Richtung Wien, wo eine Erweiterung seiner Arbeit zur Neurologie erfolgte.¹⁵¹

Zu seiner Arbeit und Anstellung während der Zeit des 2. Weltkrieges, konnte ich keine Informationen finden.

Am 12. September 1946 trafen Prof. Sträußler und Anna Katschenka schließlich zum ersten Mal aufeinander, zur Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens¹⁵² betreffend den Zustand Anna Katschenkas.

Die eingangs gestellte Frage, ob sich die Anna Katschenka bewusst sei, aus welchem Grund ihr Treffen stattfände, bejahte sie ohne Zögern und der Psychiater empfand sie nach den ersten Minuten schon als „vollständig geordnet, still und freundlich“¹⁵³.

¹⁵¹ Wikipedia, „Ernst Sträußler“, http://en.wikipedia.org/wiki/Ernst_Sträussler am 8. August 2012.

¹⁵² Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträußler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46.

¹⁵³ Ebd. Blatt 8.

Der anschließend gestellten Aufforderung anamnetische Fakten zu ihrer Person zu machen, leistete sie dann auch sogleich eifrig Folge. Sie begann ihre Ausführungen mit Angaben zum Beruf des Vaters, welcher Schriftsetzer war, nannte sein Alter und sprach über seine bisherige Krankengeschichte. Körperlich sei er bis zum jetzigen Zeitpunkt immer durchschnittlich gesund gewesen und in psychischer Hinsicht gäbe es keine Auffälligkeiten, abgesehen von einer manchmal auftretenden leichten Reizbarkeit, stellte Anna Katschenka zu Anfang der Untersuchung fest.

Im weiteren Verlauf der Erstellung des psychiatrischen Gutachtens, erwähnte Katschenka auch ihren Großvater väterlicherseits, bei welchem allerdings einmal ein Aufenthalt in der Nervenlinik am Steinhof nötig gewesen sei, als Grund dafür nannte sie seinen übermäßigen Alkoholkonsum und auch der Demenz, an welcher er gelitten hatte, schrieb sie eine Teilschuld zu.

Bei ihrer Mutter angelangt, berichtet die Befragte auf Nachfrage des Psychiaters, sogleich von ihrem psychischen Zustand; über das körperliche Befinden der Mutter sagte sie nichts aus. Zwangsneurosen begleiteten ihre Mutter, welche im Moment im 67. Lebensjahr stand, wohl schon ihr gesamtes Leben. Angstzustände seien seit ihrer Jugend in regelmäßig auftretenden Abständen vorhanden gewesen, welche sich zum Beispiel darin äußern würden, dass sie oft jahrelang das Haus nicht verlassen hätte, so Anna Katschenka. Gründe für diese psychischen Probleme hätte sie keine nennen können, da ihre Mutter mit ihr nicht darüber sprechen wollte, wie sie angab.

Weiters führte sie an, dass ihre Schwester im wahrscheinlich 14. Lebensjahr gestorben war, Grund dafür sei ein Herzfehler gewesen.

Sie fuhr fort, dass ihr Bruder, Bauingenieur, gesund und glücklich verheiratet sei.

Folgend begann sie Auskunft über ihre eigene Krankengeschichte zu geben.

Als Kind hätte sie nur leichte Krankheiten erleiden müssen und auch das Datum ihrer ersten Menstruation gab sie in der Befragung durch Prof. Dr. Sträubler, an. Blässe sei schon immer ihr Problem gewesen, weshalb sie auch in Behandlung gestanden hätte, ergänzte Anna Katschenka. Abgesehen davon und von einem unregelmäßigen Zyklus, führt sie keine weiteren Beschwerden mehr an.

Sie ergänzte, dass sie nach dem Besuch von fünf Klassen Volksschule, vier Klassen Bürgerschule und einer dreijährigen Fortbildung an einer hauswirtschaftlichen Schule des Wiener Frauenerwerbsvereins, als ungeschulte Pflegerin in den städtischen Dienst eingetreten sei.

Hier unterbrach sie Prof. Dr. Sträubler mit einer genaueren Nachfrage zur zuvor erwähnten Problematik der Unregelmäßigkeit des Auftretens ihrer Periode. Darauf angesprochen antwortete sie dem Gerichtsgutachter, dass ihre Menstruation mit zeitlich oft großen Unterschieden auftreten würde und diese auch sehr häufig von Depressionen begleitet werden würde.

Anschließend fuhr Anna Katschenka, in den Ausführungen ihren Lebenslauf betreffend, fort.

Sie gab an, dass sie die Arbeitsstelle als ungeschulte Kraft kurz nach Eintritt wieder aufgab, um in der neugegründeten Krankenpflegeschule in Lainz zu lernen, wo sie dann auch im Jahr 1927 ihren Abschluss machte.

Nach Beendigung der Ausbildung hatte sie um Aufnahme im Entbindungsheim im Brigittaspital angesucht, wo sie dann in Folge auch drei Jahre angestellt gewesen sei. Während dieser Zeit hatte sie geheiratet. Doch nach dem Scheitern der Ehe, wollte sie ihre Anstellung wechseln, da ihr Mann ganz in der Nähe der damaligen Arbeitsstelle gewohnt hätte, so ihre Erklärung.

Nächste Station ihrer beruflichen Laufbahn wurde die Infektionsstation des Karolinen - Kinderspitals unter der Leitung Prof. Knöpfelmachers. Anna Katschenka gab an, auch an ihrer neuen Arbeitsstelle nicht zufrieden gewesen zu sein, da dort ausserordentlich viele Todesfälle infolge der Infektionskrankheiten zu beklagen gewesen seien.

Auch berichtete sie, dass sie zu Anfang ihrer Anstellung im Karolinenspital den Eindruck gehabt hätte, viele Kinder hätten durch bessere Pflege der anderen Schwestern gerettet werden können und dieser Gedanke hätte sie sehr schwer leiden lassen. Doch im Laufe der Zeit hätte sie eingesehen, dass die Kinder aufgrund der Krankheiten einfach nicht gerettet werden konnten, so ihre Angaben.

Trotz der Anstrengung hätte sie immer gerne und das mit vollem Einsatz ihre Pflicht erfüllt, fuhr sie fort.

Prof. Dr. Sträubler notierte an dieser Stelle, dass sie sich mit besonderer Begeisterung über den Leiter des Krankenhauses geäußert hätte und wie sehr sie sich über dessen hohe Achtung ihrer Arbeit gegenüber geehrt gefühlt hätte.

Der Gutachter befragte die Beschuldigte nun über die Gründe des neuerlichen Wechsels des Dienstortes und Anna Katschenka behauptete, sie „sei von den Ereignissen des Jahres 1934 sehr erschüttert gewesen“¹⁵⁴ und auch der fast völlige Austausch des Personals hätte ihr schwer zugesetzt.

Laut Anna Katschenka wäre aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses, schließlich ein Wechsel ins Versorgungsheim Lainz möglich gewesen.

Darauf folgend gab sie an, dass dieser Wechsel ihrer Gesundheit sehr gut getan hätte, doch machte sie keine näheren Angaben zu den angesprochenen gesundheitlichen Problemen. Bis zum Jahr 1941 wäre sie in Lainz geblieben, zuerst auf der Quarantänestation und anschließend auf der vierten medizinischen Abteilung, wohin sie der Anstaltsdirektor Regierungsrat Dr. Herz versetzt hatte. Diese wäre eine sehr lehrreiche und angenehme Zeit für sie gewesen, so die Beschuldigte. An diesem Punkt rühmte sie ausführlich die Leistungen des Direktors, welche sofort nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten Selbstmord verübt hatte.

Mit der Aussage, dass sie im Jahr 1941 auf die Nervenabteilung zu Dr. Jekelius versetzt worden war, endete dann das erste Treffen zwischen Anna Katscheka und Prof. Dr. Sträubler.

Am 26. September wurde das Gespräch zur Erstellung des psychiatrischen Gutachtens schließlich fortgesetzt.

Auf Nachfrage Prof. Dr. Sträublers bestätigte die Befragte dann, dass sie Dr. Jekelius schon vor ihrer Versetzung gekannt hatte. Das Kennenlernen hätte im Jahr 1938 stattgefunden, als sie sich als Patientin zu ihm begeben hatte. Als Grund für diese Konsultation gab sie schwere Depressionen an.

¹⁵⁴ Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträubler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 13.

Die Ursache dafür, sei in den Umbrüchen des Jahres 1938 zu finden gewesen, welche sie sehr schwer belastet hätten. Sie betonte, dass „ihr Beruf zwar nichts mit Politik zu tun gehabt hätte, doch wären Veränderungen doch belastend spürbar gewesen.“¹⁵⁵

Diese letzte Aussage verdeutlichte sie durch eine Erklärung. Im Gutachten ist zu lesen: „Ich habe immer das Gefühl gehabt, anders zu sein, als der Großteil der Menschen. Es hat mir immer gewisse Schwierigkeiten gemacht, mich anderen anzuschließen, ich war immer für mich. Ich war nie mit anderen Mädchen zusammen, immer nur mit meinem Bruder. Erst im Internat in der Pflegerinnenschule habe ich mich mehr an andere Mädchen angeschlossen. Da habe ich mich eigentlich erst jung und gemütlich gefühlt.“¹⁵⁶

In der Behandlung des Dr. Jekelius, führte sie aus, hätte sie sich sehr gut gefühlt, er hätte einen sehr starken Einfluss auf sie ausgeübt.

Auf die Frage des Gutachters, woraus sie denke, dass sich ihr psychischer Zustand entwickelt hatte, gab sie nun unter anderem ihre gescheiterte Ehe an.

Gefragt nach ihrem Sexualleben, sprach Anna Katschenka davon, dass sie als jüngeres Mädchen keinerlei „wärmere Gefühle“ für Männer gehabt hätte. In diesem Zusammenhang hätte sie eher noch schwärmerische Gefühle für eine ihrer Lehrerinnen an der Pflegerinnenschule verspürt.

Auf einer Veranstaltung im Juni 1926, hatte sie ihren zukünftigen Mann, einen Mediziner, kennengelernt. Auch gab sie an, diese Beziehung wäre überhaupt die erste zu einem Mann gewesen. Drei Jahre nach dem Kennenlernen, unterbrochen von einem einjährigen Zerwürfniss aufgrund einer Meinungsverschiedenheit, wurde die Ehe geschlossen. Gefragt nach dem Grund des Zerwürfnisses, gab sie an er hätte ihr „eines Abends ziemlich unvermittelt den Antrag gemacht, mit ihm schlafen zu gehen“¹⁵⁷, was sie abgelehnt hätte.

¹⁵⁵ Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträubler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 13.

¹⁵⁶ Ebd. Blatt 14.

¹⁵⁷ Ebd. Blatt 16.

Die Befragte fuhr mit Erläuterungen dazu, dass ihre Ehe ohne finanzielle Absicherung geschlossen worden wäre und auch am Fortschreiten des Medizinstudiums ihres Ehemannes hätte sie ernsthafte Zweifel gehegt, fort.

Am 24. Juli 1930 wurde die Ehe vom Gericht als getrennt ausgesprochen, aufgrund „einer aus der Gegensätzlichkeit stammenden unüberwindlichen charakterlichen Abneigung ohne Verschulden des einen oder anderen Teiles“¹⁵⁸, wie die Befragte angab.

Prof. Dr. Sträubler richtete im Zuge seiner Untersuchung die Frage an sie, ob sie denke, dass die jüdische Herkunft ihres Mannes der Grund für das Scheitern der Ehe gewesen war, dies verneinte die Befragte ausdrücklich.

In weiterer Folge erwähnte der Gutachter die Anspielung der Verteidigung auf einen Passus des Scheidungsurteils, in welchem von einem starken Abhängigkeitsverhältnis der Angeklagte zum ehemaligen Gatten die Rede war. Auf diesen Punkt ging Anna Katschenka insofern ein, als sie antwortete „wenn er etwas wollte habe sie es dann doch getan, auch wenn es gegen ihre Überzeugung gewesen sei“¹⁵⁹.

Diese Aussage wollte der das Gutachten erstellende Psychiater etwas näher beleuchten und fragte an dieser Stelle nach dem Charakter ihres Vaters. Anna Katschenka behauptete nun nachdrücklich, dass ihr Vater ein leicht beeinflussbarer und nachgiebiger Mensch wäre. Weiters sagte Anna Katschenka aus, dass sie es nie erlebt hätte, dass es zwischen ihren Eltern zu einem Streit gekommen wäre.

Im Fortschreiten des Gespräches zwischen Anna Katschenka und dem psychiatrischen Gutachter des Gerichts gab sie an, sie hätte nach der Trennung ihrer Ehe keinerlei sexuelle Beziehung mehr geführt.

¹⁵⁸ Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträubler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 16.

¹⁵⁹ Ebd.

Prof. Dr. Sträußler stellte an diesem Punkt die Frage nach der Art des Verhältnisses der Beschuldigten zu Dr. Jekelius. Die Befragte entgegnete darauf, sie hätte ihn attraktiv gefunden und „dass sie schon in ihn verliebt gewesen sei“¹⁶⁰.

Sie behauptete zu Anfang ihrer Behandlung nichts von seiner ideologischen Gesinnung gewusst zu haben, nicht einmal wo er beschäftigt war, hätte sie gewusst.

Sie betonte, Dr. Jekelius hätte üblicherweise bei einfachen Krankenkassenpatienten keine Psychotherapie durchgeführt, bei ihr hätte er allerdings eine Ausnahme gemacht, als Gefallen unter Kollegen.

Zwei Jahre nach dem Aufeinandertreffen, hatte sie sich dann als Kinderkrankenschwester auf seiner Station beworben, da sie gewusst hätte, dass offene Stellen zu besetzen gewesen waren. Von den Behinderungen der Kinder hätte sie zu diesem Zeitpunkt noch nichts gewusst und sie sei so sehr an Dr. Jekelius „gebunden gewesen“¹⁶¹, dass sie den Kontakt unbedingt aufrechterhalten wollte.

Hier stellte der untersuchende Psychiater die Frage, ob sie in die Vorgänge am Spiegelgrund eingeweiht gewesen wäre und was, wenn nicht, nach Erhalt dieser Informationen ihre Gedanken gewesen wären. Sie bestätigte den Erhalt der Informationen und führte weiter aus: „Es hat einen gewaltigen Eindruck gemacht, es hat mich schon bedrückt, es war aber doch so, dass die Kinder so armselig waren und dass ich das wirklich bei diesen so schwer kranken Kindern als Erlösung empfunden habe.“¹⁶²

Weiters führte sie aus, dass sie immer den Eindruck gehabt hätte der ärztliche Dienst würde besonders gewissenhaft ausgeführt werden. Ihr gegenüber hätte man immer betont, dass sämtliche Vorgänge zur Erforschung und in weiterer Folge Heilung der kranken Kinder geschehen würden.

Sie betonte nun ihr Vertrauen in die Richtigkeit des ärztlichen Handelns.

¹⁶⁰ Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträußler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 16.

¹⁶¹ Ebd. Blatt 16.

¹⁶² Ebd. Blatt 17.

Im nächsten Satz sprach sie scheinbar völlig unvermittelt darüber, dass Dr. Jekelius ihr gesagt hätte, dass für die Behandlung der Kinder ein Gesetz in Vorbereitung wäre.

Die Frage Prof. Dr. Sträublers, was sie beim Auslöschen menschlichen Lebens empfunden hätte, beantwortete sie ausführlich. Sie sprach über den 1. Weltkrieg und welchen schwerwiegenden Eindruck dieser schon auf sie gemacht hatte, als dann der 2. Weltkrieg begann, wäre sie vollkommen aus dem Gleichgewicht geworfen worden.

Die unzähligen Toten und das Leid hätten sie komplett überfordert und so erklärte sie, habe sie im Umgang mit den Kindern zu wenig Empathie mehr übrig gehabt.

Weiters hob sie die Schweigepflicht, welcher sie unterlegen war, hervor und den Druck, welche diese Verschwiegenheitspflicht innerlich ständig auf sie ausgeübt hätte.

Abschließend richtete Prof. Dr. Sträubler die Frage an Anna Katschenka, was sie sich von dieser psychiatrischen Untersuchung versprechen würde.

Anna Katschenka antwortete, dass sie ihre Taten nie als Verbrechen betrachtet hätte. Auch wäre mit größter Sorgfalt in der Auswahl der Patienten vorgegangen worden, so wären nicht alle Kinder, zu welchen bereits eine Bewilligung zur „Behandlung“ vorgelegen hatte, auch tatsächlich „behandelt“ worden, wenn keine Besserung ihres Zustandes eingetreten war.

Der körperliche Befund fiel knapp aus und ohne bedeutende Auffälligkeiten.

Prof. Dr. Sträubler ging am Anfang seiner resümierenden Ausführungen auf die Äußerungen der Beschuldigten über ihre Familie betreffend ein.

Die Einlieferung des Großvaters sah er als keinen belastenden Umstand, da es sich hierbei um Demenz gehandelt hatte.

Als bedeutend wichtiger erschien ihm der Zustand Anna Katschenkas Mutter. Nach Aussage der Tochter hätte sie an Zwangsneurosen gelitten und dies beurteilte Prof. Dr. Sträubler in dieser Weise: „Eine Zwangsneurose stellt ein Leiden dar, welches an der Grenze zwischen nervöser und

psychischer Erkrankung steht, eine entschieden degenerative Grundlage hat und schon als ein deutliches belastendes Element in psychiatrischer Beziehung gewertet werden kann.¹⁶³

Diese Belastung könnte sich in einer tatsächlichen Geisteskrankheit auswirken, so Prof. Dr. Sträubler. Störungen der Willenssphäre und charakterliche Abnormitäten könnten Folge sein, so der Gutachter.

Weiters urteilte der untersuchende Arzt, dass der Vater ebenfalls laut den Ausführungen der Tochter unverständliche Handlungen gesetzt hätte und auch er erschien dem Psychiater als „absonderliche Persönlichkeit“¹⁶⁴.

Betreffend Anna Katschenkas Person, begann er seine Ausführungen mit deren körperlichen Angaben. So erwähnte er Probleme mit der Schilddrüse und ihre auffallende Blässe.

Nun kam der Psychiater zu einem ersten Schluss, ausgehend von ihrer unregelmäßig aufgetreten Menstruation: „Die Blutungen traten unregelmäßig auf und waren mit starken Beschwerden verbunden, unter denen seelische Depressionen eine große Rolle spielten. Ihre Neigung zu Depression, die ja niemals den Charakter einer echten Psychose eingenommen zu haben scheinen, hatte in anderer Hinsicht, als was ihren Krankheitswert betrifft, eine verhängnisvolle Bedeutung, wie sich aus den weiteren Ausführungen ergeben wird“¹⁶⁵.

Er schloss aus den Ergebnissen der gesundheitlichen Anamnese der Familie, dass die Betroffene zwar eine „minderwertige Konstruktion des Nervensystems“¹⁶⁶ hatte, aber für ihn keine Anzeichen für eine direkte geistige Erkrankung zu erkennen seien.

¹⁶³ Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträubler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 20.

¹⁶⁴ Ebd. Blatt 21.

¹⁶⁵ Ebd. Blatt 22.

¹⁶⁶ Ebd.

In weiterer Folge widmete sich Prof. Dr. Sträubler nun dem Wesen der von ihm Untersuchten.

Er sah die zuvor erwähnten Depressionen, welche über das normale Maß hinauszugehen schienen, als verantwortlich für, wie er es nannte „Eigentümlichkeiten in ihrem Wesen und ihrer Sexualität“¹⁶⁷. Anna Katschenkas Zuneigung im Alter von achtzehn Jahren, zu einer Frau, welche ihr dienstlich übergeordnet gewesen war, zog er als Beispiel einer sich zu spät in Richtung Mann differenzierenden Sexualität heran.

Dass sie erst mit ihrem Mann die Sexualität auf körperlicher Ebene ausübte und ihren Schilderungen zu Folge danach auch kein Interesse mehr daran hatte, erwähnte Prof. Dr. Sträubler als ungewöhnlich.

So zog der begutachtende Arzt das Fazit, dass bei der Untersuchten zwar Abnormitäten im Verhalten auftraten, doch er keine Anzeichen für eine tatsächliche geistige Erkrankung feststellen hätte können. Er beschrieb ihr Verhalten während der Untersuchungen als durchgehend angemessen. Sie sei sich der Lage jederzeit bewusst gewesen und auch Hinweise auf wahnhaftige Vorstellungen seien für ihn absolut keine zu finden gewesen.

Ihre geistigen Fähigkeiten beurteilte er als sehr gut, wie auch ihre beruflichen Kenntnisse und ihr sprachliches Ausdrucksvermögen über dem Durchschnitt gelegen wären.

Doch auch zur von ihm begangenen Beobachtung ihres charakterlichen Wesens, machte er Angaben. Er kam zu dem Schluss, dass weder zum Zeitpunkt der Untersuchungen noch zum Zeitpunkt der ihr zur Last gelegten Verbrechen, eine Geisteskrankheit vorgelegen hatte.

Abschließend ging er noch der vom Anwalt aufgeworfenen Frage nach der Beeinflussbarkeit der Beschuldigten nach.

Er hielt dies betreffend fest, dass Anna Katschenka mit dreißig Jahren zum ersten Mal ernsthaft an einen Mann gebunden gewesen war, an Dr. Jekelius, ihren Vorgesetzten.

Er sah es als gegeben an, dass sich die Befragte dadurch in alle Richtungen ihrer Ergebenheit und Abhängigkeit zu ihm hingegen hätte.

¹⁶⁷ Ebd. Blatt 22f.

„Der Gedanke liegt nahe, dass unter diesen Einflüssen ihre Kritik hinsichtlich der inkriminierten Vorgänge in der Kinderklinik am Steinhof, welche unter der Aegide des Dr. Jekelius ihren Anfang genommen hatte, beeinträchtigt war. Diese psychologischen Umstände mögen bei der Beurteilung der inkriminierten Handlungen - neben den früher gemachten Feststellungen hinsichtlich des Geisteszustandes der Beschuldigten berücksichtigt werden.“¹⁶⁸

4.3.3.1 Auffälligkeiten des psychiatrischen Gutachtens und Überlegungen zu möglicher Strategie der Verteidigung

Auffällig aus heutiger Sicht erscheint die Frage des vom Gericht bestellten Gutachters Prof. Dr. Sträußler, nach der Regelmäßigkeit der Menstruation der Angeklagten, welche er in Zusammenhang mit ihrem psychischen Zustand zu stellen schien, ungewöhnlich.

Ein weiterer wichtiger Punkt im Gutachten zu Anna Katschenka liegt für Prof. Dr. Sträußler weiters auch eindeutig in der Beziehung der Angeklagten zu Dr. Jekelius und auch ihrem Sexualleben im Allgemeinen.

„Es finden sich [...] Hinweise darauf, dass auch das Sexualleben der B[eschuldigten] nicht in den normalen, gesunden Bahnen verläuft. Mit 30 Jahren etwa scheint sie zum ersten Mal in einem überwältigenden Grad an einen Mann gebunden gewesen zu sein und der war gerade der Dr. Jekelius [...]. [...] erstreckte sich ihre Ergebenheit auf sein Tun und Lassen in jeder Beziehung und nach allen Richtungen.“¹⁶⁹

¹⁶⁸ Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträußler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 23-26.

¹⁶⁹ Ebd. Blatt 25.

Zum Punkt des Abhängigkeitsverhältnisses äusserte sich Prof. Dr. Sträubler wie folgt.

Eine Fußnote war es Prof. Dr. Sträubler wert festzuhalten mit welcher besonderer Begeisterung sich die Befragte über den Leiter des Karolinenspitals äusserte. Es schien ihm also für seine Beurteilung wichtig zu sein, dass sich Anna Katschenka schon vor ihrer Arbeit am Spiegelgrund und der damit zusammenhängenden Beziehung zu ihrem Vorgesetzten in einer Art psychischem Abhängigkeitsverhältnis befand.¹⁷⁰

Ich nehme daher an, dass Anna Katschenka und ihr Anwalt, sich bewusst dafür entschieden hatten, die Beschuldigte, als eine in Abhängigkeit stehende und hörige Frau darstellen wollte. Hinweise darauf stellen für mich dar, dass die Verteidigung den das Gutachten erstellenden Psychiater, extra auf einen Passus im Scheidungsurteil hinwies, in welchem festgehalten wurde, dass Anna Katschenka in einem starken Hörigkeitsverhältnis zu ihrem geschiedenen Ehemann stand.

Weiters scheint Anna Katschenka ihre angebliche Abhängigkeit auch als durch ihren Vater vererbt darstellen zu wollen, da sie ungefragt erwähnte, dass auch ihr Vater immer schon ein sehr beeinflussbarer gewesen wäre.

Weiters betonte sie immer wieder, welches großes Vertrauen sie in die Handlungen ihres Vorgesetzten hatte. Auch von einer Verliebtheit ihrerseits sprach sie ausdrücklich.

Ihr stetiges Wiederholen der Floskel, welches unendliches Vertrauen sie in Dr. Jekelius gesetzt hatte, lässt mich annehmen, dass dies auch ein Versuch sein könnte, sich ihrer Eigenverantwortung als selbständig, frei entscheidendes Individuum zumindest teilweise entziehen zu wollen.

Immer wieder beharrte sie darauf, dass ihre Handlungen stets nur das Ausführen von Befehlen waren. Sie als einfache Krankenschwester hätte keinerlei Entscheidungsgewalt darüber gehabt, wie mit den Patienten verfahren worden war.

Die Anweisung zur Anwendung von Luminal oder anderen todesbeschleunigenden Substanzen, sei stets von Dr. Jekelius oder anderen ÄrztInnen gekommen und niemals von ihr selbst getroffen

¹⁷⁰ Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträubler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 25.

worden. Somit verwies die Angeklagte auf eine Art „formaler Hierarchie welcher sie sich machtlos unterzuordnen hatte und somit die Aufmerksamkeit weg von ihrer tatsächlichen und aktiven Beteiligung zog“, wie Anette Kretzer es ausdrückt.¹⁷¹

In den von ihr im Gespräch mit Professor Ernst Sträubler geschilderten Lebenslauf ließ Anna Katschenka auch einfließen, welchen Eindruck sie anfänglich von den neuen KollegInnen im Karolinenspital gehabt hätte. „So hatte ich den Eindruck, dass viele Kinder gerettet hätten werden können, wenn sich die Schwestern der Station ihrer besser angenommen hätten. Dieses Gefühl hat mich damals sehr schwer belastet“¹⁷², gab sie an.

Hinter dieser wahrscheinlich bewusst eingestreuten Aussage stand, so kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, die Intention den Verfasser des psychiatrischen Gutachtens glauben machen zu wollen, die angeklagte Krankenschwester sei schon immer besonders stark um das Wohlergehen ihrer Schützlinge besorgt gewesen.

Die darauf folgende Feststellung Anna Katschenkas „sie hätte immer gerne und auch mit vollem Einsatz ihre Pflicht erfüllt, trotz aller Anstrengungen“¹⁷³, zielte wahrscheinlich ebenso auf eine stereotype Vorstellung „des Wesens der Frau“ ab.

Das duldsame, sanfte und mitfühlende Wesen, wird der Frau seit jeher zugeschrieben und dürfte auch hier wieder vollkommen bewusst eingesetzt worden sein, um ein von der Verteidigung angestrebtes Rollenbild zu unterstreichen.

Auch über ihre politische Einstellung wollte Anna Katschenka offensichtlich Auskunft geben.

Denn nach dem Grund für einen neuerlichen Wechsel des Dienstortes gefragt, gab Anna Katschenka bestimmt nicht unüberlegt folgende Antwort: „Ich war von den Ereignissen des Jahres 1934 sehr

¹⁷¹ Annette Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht, S.284.

¹⁷² Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträubler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 12.

¹⁷³ Ebd.

erschüttert und auch der fast völlige Austausch des Personals hat mir sehr schwer zugesetzt.“¹⁷⁴ Hier sollte nun hervorgehoben werden, dass sie nicht mit den politischen Umbrüchen und deren Auswirkungen übereingestimmt hatte. Diese Strategie verfolgte sich auch noch an späterer Stelle, wo sie erneut betonte, „dass mein Beruf zwar nichts mit Politik zu tun gehabt hat, trotzdem wären Umbrüche spürbar gewesen und diese haben mich schwer belastet“.¹⁷⁵

Eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe hätte sie schon als Kind oder auch Jugendliche absolut nicht interessiert, nur zu ihrem Bruder hätte sie ein Zugehörigkeitsgefühl verspürt, sagte sie aus. Diese Aussage legt nahe, dass sie sich dadurch bewusst erneut von einer Zugehörigkeit zu einer politischen „Gruppe“ in ihrer Selbstdarstellung distanzieren wollte.

Auch erwähnte sie mehrmals, dass ihr geschiedener Gatte Jude war, aber dies bestimmt kein Grund für die erfolgte Trennung war. Sie hob im Gegenteil immer wieder hervor, welche guten Beziehungen sie immer zu Menschen jüdischen Glaubens gepflogen hatte.

Die mehrmalige Betonung Anna Katschenkas, sie habe sich nie für Politik interessiert und weiters auch das oftmalige erwähnen, dass ihr geschiedener Gatte Jude wäre, kann als Hinweis auf eine bewusst gewählte Verteidigungslinie gedeutet werden.

Vermutlich sollte dies auch auf das oft in Verteidigungslinien gewählte Bild der „sanften, politisch uninteressierten, harmlosen Frau“¹⁷⁶ anspielen.

„Es hat einen gewaltigen Eindruck gemacht, es hat mich schon bedrückt, es war aber doch so, dass die Kinder so armselig waren und dass ich das wirklich bei diesen so schwer kranken Kindern als Erlösung empfunden habe.“¹⁷⁷

¹⁷⁴ Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträubler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 13.

¹⁷⁵ Ebd. Blatt 13.

¹⁷⁶ Vgl. Anna Primnig, S. 13. in dieser Diplomarbeit.

¹⁷⁷ Befund und Gutachten von Professor Ernst Sträubler über die in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte Anna Katschenka vom 12. Oktober 1946, dem Volksgericht vorgelegt am 29. Oktober 1946, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46. Blatt 19.

Weiters führte sie aus, dass sie immer den Eindruck gehabt hätte der ärztliche Dienst würde besonders gewissenhaft ausgeführt werden. Ihr gegenüber hätte man immer betont, dass sämtliche Vorgänge zur Erforschung und in weiterer Folge zur Heilung der kranken Kinder geschehen würden, insistierte die Befragte.

Sie betonte ihr Vertrauen in die Richtigkeit und Unanzweifelbarkeit des ärztlichen Handelns.

Im nächsten Satz sprach sie unerwartet darüber, dass Dr. Jekelius ihr gesagt habe, „dass dafür ein Gesetz in Vorbereitung wäre“.

Die Frage Prof. Sträusslers, was sie empfunden hätte, beim Auslöschen menschlichen Lebens beantwortete sie ausführlich. Sie sprach über den Ersten Weltkrieg und welchen schwerwiegenden Eindruck dieser schon auf sie gemacht hatte, als dann der Zweite Weltkrieg begann, wäre sie vollkommen aus dem Gleichgewicht geworfen worden.

Die unzähligen Toten und das Leid hätten sie komplett überfordert und so erklärte sie, habe sie im Umgang mit den Kindern zu wenig Empathie mehr übrig gehabt.

Weiters hob sie die Schweigepflicht welcher sie unterlegen war hervor und den Druck, welche diese innerlich ständig auf sie ausgeübt hätte.

Abschließend richtete Prof. Dr. Sträußler die Frage an Anna Katschenka, was sie sich von dieser psychiatrischen Untersuchung versprechen würde.

Anna Katschenka antwortete, dass sie die Taten nie als Verbrechen betrachtet hatte. Auch wäre mit größter Sorgfalt in der Auswahl der Patienten vorgegangen worden. So wären nicht alle Kinder, zu welchen bereits eine Bewilligung zur „Behandlung“¹⁷⁸ vorgelegen hatte, auch tatsächlich „behandelt“ worden, wenn eine Besserung ihres Zustandes eingetreten war.

¹⁷⁸ Vgl. Anna Primnig, Kapitel 3.3, in dieser Diplomarbeit.

4.3.4 Antrag auf Zeugeneinvernahme vom 14. Februar 1948

Am 14. Februar 1948 beantragte Rechtsanwalt Dr. Jahoda weitere Leumundzeugen für die Hauptverhandlung.

Ärztinnen, Krankenschwestern und andere Mieter des Hauses in welchem die Angeklagte seit vielen Jahren wohnte, sollten über ihre Einstellung zu Beruf und Arbeit Auskunft geben.

Über die Intention dahinter gibt die Anna Katschenka selbst im Antrag Auskunft:

„Die genannten Zeugen, die mich seit über 20 Jahren kennen, können über meine menschliche und politische Einstellung, sowie über mein Verhalten als Krankenpflegerin erschöpfend Auskunft geben.“¹⁷⁹

Der am 14. Februar 1948 gestellte Beweisantrag Anna Katschenkas gleicht in seiner Form, seinem Inhalt und der Zielsetzung größtenteils den Vorangegangenen Beweisanträgen.

Abermals scheint deutlich das Ansinnen der Verteidigung auszumachen zu sein, nämlich durch positiven Leumund und persönlichen Fürspruch, das Bild einer unbescholtenen, fleißigen, zurückhaltenden, freundlichen und nicht nationalsozialistisch eingestellten Frau vor Gericht zu konstruieren.

¹⁷⁹ Beweisantrag der Beschuldigten Anna Katschenka, dem Volksgericht vorgelegt am 7. September 1946, Aktenzahl Vg 4d Vr 5442/46. Blatt 2.

5 Der Weg von der Anklage zum Prozess

5.1 Anklageschrift am 17. Februar 1948

Am 17. Februar 1948 erhob die Staatsanwaltschaft Wien unter Staatsanwalt Dr. Aggermann als „Öffentlichem Ankläger“ offiziell Anklage gegen die diplomierte Krankenschwester Anna Katschenka.

In der Anklageschrift lautet es:

„Anna Katschenka habe in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, und zwar in den Jahren 1942 – 1945 in Wien:

- Durch Verabreichung von Giften an kranke Kinder in der Absicht, sie alle zu töten, in mindestens 24 Fällen auf eine solche Art gehandelt, dass daraus der Tod dieser Kinder erfolgte;
- Unter Ausnützung ihrer Gewalt als Pflegerin durch die zu 1. angeführte Verabreichung von Giften Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt, wobei die Tat den Tod der Betroffenen zur Folge hatte.

Anna Katschenka habe 1. das Verbrechen des Meuchelmordes nach § 134, 135, Zl.1 StG und zu 2. das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 KVG 1947 begangen und sei hierfür nach § 3, Abs(2) KVG 1947 zu bestrafen.“¹⁸⁰

Folgend soll eine Definition der Paragraphen erfolgen, um einen genaueren Einblick in den Tatbestand zu ermöglichen, welcher der Angeklagten Anna Katschenka durch die Anklage vorgeworfen wurde.

¹⁸⁰ Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien gegen Anna Katschenka vom 17. 2. 1948, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46.

So sind die konkreten Paragraphen des österreichischen Strafgesetzes, gültig bis 31.12.1974, folgendermaßen definiert:

- „§ 135 StG

Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.
2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewalttätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

- § 134 StG

[Von dem Mord, der Tötung auf Verlangen, der Mitwirkung am Selbstmord und dem Totschlage]
Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, dass daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlasst wurden.“¹⁸¹

Die Definition des zweiten Anklagepunktes, § 3 des Kriegsverbrechergesetzes von 1947, bezieht sich auf bewusst gesetzte Handlungen der Quälereien und Misshandlungen anderer Personen. Die genaue Begriffserklärung dazu lautet:

„(1) Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich misshandelt hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft.

¹⁸¹ Gustav Kaniak (Hg), Das österreichische Strafgesetz mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. Wien 1948.

(2) Wurden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge, soll das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.

Dieses Verbrechens sind insbesondere schuldig und mit dem Tode zu bestrafen: Alle Personen, die als Kommandanten, Lagerführer, deren Stellvertreter oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, als nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts, als ernannte oder bestellte Mitglieder des Volksgerichtshofes oder als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder dessen Stellvertreter in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tätig waren.“¹⁸²

Weiters stellte die Staatsanwaltschaft vier Anträge.

Der erste bezog sich auf die Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Wien.

Punkt Nummer zwei sah die Vorführung der sich in ordentlicher Haft befindlichen Anna Katschenka während der Hauptverhandlung vor.

Ausserdem wurde die Verlesung der Zeugenaussage des Dr. Johann Sticks gemäß § 252, Zl.2 StPO beantragt.

Der letzte Antrag der Staatsanwaltschaft sollte die Verlesung verschiedener Schriftstücke, welche in Bezug zur Angeklagten standen, erreichen. Hierbei handelte es sich um die Abschriften der wesentlichen polizeilichen Erhebungsberichte aus der Strafsache gegen Dr. Ernst Illing, dem Gutachten und Befund Prof. Ernst Sträublers, dem Gutachten und Befund Fritz Reuters, des Leumundszeugnisses der Angeklagten und der Strafkarte der Angeklagten.

¹⁸² Homepage der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Betreuung Winfried R. Garscha/ Claudia Kuretsidis-Haider, www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg2.php am 12. August 2012.

5.1.2 Überlegungen zu möglicher Strategie der Anklage

Die Staatsanwaltschaft bezog sich stark auf den angeblich existierenden Befehl Hitlers zur Tötung „unheilbar Kranker“. Man sprach hier durchgehend darüber, dass ein solcher Befehl, zumindest was Kinder betraf, nicht existiert habe und selbst wenn, hätte er außer militärischen Belangens keine Gesetzeskraft gehabt.

Die Angeklagte habe also rein nach dem Befehl ihres Vorgesetzten gehandelt, welcher allerdings von der Anrechnung einer Straftat nicht entschuldigen würde.¹⁸³

Die Fähigkeit zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, habe Anna Katschenka besessen. Da sie trotzdem, im Gegensatz zu anderen Angestellten der Anstalt, bereit gewesen war bei den Tötungen zu helfen, sei sie schuldig zu sprechen. Die Staatsanwaltschaft Wien formulierte, wie ich vermute zur Untermalung der Anna Katschenka durch sie zugeschriebenen selbständigen Entscheidungsfähigkeit weiter aus: „Sie wollte aber töten und aktive Rassenpolitik im Sinne der Anordnungen ihres Chefs betreiben und hat damit aus nationalsozialistischer Willfähigkeit gehandelt.“¹⁸⁴

Unterstützend führte die Anklage nun an, dass auch nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes - 2 OS 404/46- , selbst bei Existenz eines solchen Gesetzes der mündige Angeklagte nicht zu entschuldigen wäre.

Es scheint auffällig, dass sich die Staatsanwaltschaft gleich zu Anfang der Anklagebegründung auf das Brechen eines Gesetzes durch Anna Katschenkas bezieht.

Ein Gesetz zu brechen und dafür von gerichtlicher Seite verurteilt zu werden, setzt die Schuldfähigkeit voraus. Die Fähigkeit eigenständig zwischen Recht und Unrecht unterscheiden zu können.

Möglicherweise wollte die Anklage durch den zu Anfang gestellten Hinweis auf die Schuldfähigkeit Anna Katschenkas, etwaig befürchtete Verteidigungsstrategien, wie man sie eventuell schon zuvor

¹⁸³ Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien gegen Anna Katschenka vom 17. 2. 1948, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46.

¹⁸⁴ Ebd. Blatt 3.

in anderen Prozessen erlebt hatte, verhindern. Schachzüge einer Verteidigung, welche auf dem Bild einer unwissenden, in Abhängigkeit stehenden Frau basierten.¹⁸⁵

Auf Blatt drei der Anklageschrift ist in Folge zu lesen, dass die Beschuldigte in ihren Aussagen zugab, sowohl Dr. Jekelius als auch sein Nachfolger Dr. Illing hatten ihr und dem gesamten am Spiegelgrund beschäftigten Personal eindringlich erklärt, dass über die Vorgänge in der Anstalt nicht gesprochen werden dürfte.

Auch ist auf dieser Seite zu lesen, dass ihr von Dr. Jekelius mitgeteilt wurde, dass „ein diesbezügliches Gesetz, später geschaffen werden würde“.

Die Kombination aus dem Wissen der Angeklagten um das Fehlen des offiziellen Gesetzes, unterstützt durch die vehemente Aufforderung zu Verschwiegenheit, führte die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklagebegründung erneut zum Unterstreichen des bewussten Handelns der Angeklagten.

An dieser Stelle scheint die Anklage mit dem Bild der „berüchtigten, brutalen NS-Schwester“ zu arbeiten, welches eines der am häufigsten verendeten Rollenbilder der Anklagen¹⁸⁶ darstellte.

Kontrastierend mit dem zuvor angesprochenen Bild welches die Verteidigung möglicherweise konstruieren wollte; dem der „unwissenden, sanften und in Abhängigkeit stehenden Frau“, argumentierte die Anklage.

Noch einmal wurde in weiterer Folge in der Anklageschrift das bewusste Töten der Kinder angesprochen und zu diesem Zeitpunkt auch die Brutalität des Vorgehens Anna Katschenkas hervorgehoben.

Auch hier lässt sich wieder auf die zuvor erwähnte Strategie der Hervorhebung eines stereotypisierten Rollenbildes der „exzessiv-brutalen NS-Gehilfin“ verweisen.

¹⁸⁵ Anm. Hier konnte kein zeitlich früheres, konkretes Beispiel gefunden werden. Die Aussage zur Strategie der Anklage basiert also auf reinen Vermutungen, welche wiederum auf der Lektüre spezifischer Literatur zu späteren Prozessen basiert.

¹⁸⁶ Vgl. Anna Primnig, S.15. in dieser Diplomarbeit.

Dies geschah durch Bezugnahme auf den Prozess gegen Dr. Illing, in welchem durch ein Gutachten erläutert wurde, wie sich die ständige Gabe hoher Dosen Narkotika auf die Patienten auswirkte. Qualvolle Schmerzen waren deren Folge.

Die Anklage schließt mit einer nur kurzen Erwähnung eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Anna Katschenka und ihrem Vorgesetzten.

Doch erneut wird dies höchstens als „Milderungsgrund“ gesehen, da sie bewusst willfährig im nationalsozialistischen Sinne handelte und die Morde somit vorsätzlich begangen hätte.

5.2 Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung¹⁸⁷ gegen Anna Katschenka fand am 9. April 1948 im Landesgericht Wien statt. Beginn war um zehn Uhr vormittags und nur wenige Stunden später nachmittags um drei Uhr fand die Verhandlung gegen die Krankenschwester Anna Katschenka dann auch schon wieder ihr Ende.

Vorsitzender der Verhandlung war Oberlandesgerichtsrat Dr. Bibulowicz und Richter Dr. Poppy. Als öffentlicher Ankläger und somit Staatsanwalt agierte Staatsanwalt Dr. Aggermann. Schöffen sind Herr Josef Gassner, Herr Bruno Haas und Herr Georg Mitterlehner. Als Verteidiger der Angeklagten Anna Katschenka fungierte Rechtsanwalt Dr. Ernst Jahoda.

Nach dem Nennen der persönlichen Daten und des Leumunds der Angeklagten eröffnete der Vorsitzende schließlich die Verhandlung.

Die vorgeladenen Zeugen traten auf und im Anschluss wurde die Anklageschrift verlesen.

Anna Katschenka erklärte sich erneut für „nicht schuldig im Sinne der Anklage“.

Hierauf folgte eine knappe Befragung der Angeklagten zu einzelnen Punkten der Anklageschrift.

Wie im psychiatrischen Gutachten Prof. Dr. Sträublers und auch der Einvernahme, stellte nun der Vorsitzende Richter ebenfalls die Frage nach den Gedankengängen der Angeklagten während der ihr zu Last gelegten Taten.

Ebenso wie die Male zuvor beharrte sie darauf, dass der Gedanke, sie hätte Morde begangen, ihr in keiner einzigen Situation jemals auch nur ins Bewusstsein gekommen wäre. Erneut betonte sie, dass „die Kinder denen ich solche Medikamente gegeben habe, sich in einem erbarmungswürdigen, hoffnungslosen und zum Teil bereits sterbenden Zustand befanden“¹⁸⁸.

¹⁸⁷ Protokoll der Hauptverhandlung vom 9. April 1948 in der Strafsache gegen Anna Katschenka, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46.

¹⁸⁸ Protokoll der Hauptverhandlung vom 9. April 1948 in der Strafsache gegen Anna Katschenka, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46.

In weiterer Folge beteuerte die Angeklagte abermals, sie habe den Kindern nie Qualen zufügen wollen, sondern ihnen im Gegenteil das Leiden nur „verkürzen“ wollen. Aus ihrer Sicht spielten, laut Aussage, keine rassistischen Entscheidungsgründe eine Rolle, sondern „rein menschliche“.¹⁸⁹

Es folgte eine kurze Befragung zur konkreten Durchführung der Tötungen und auch hieraus ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.

Im anschließenden Beweisverfahren traten die vorgeladenen ZeugInnen auf, aber auch hier ereignete sich nichts überraschend Neues.

Nachdem die Aussagen und Gutachten welche im Zuge des Verfahrens erstellt wurden, verlesen worden sind, endete der Prozess.

Der Staatsanwalt beantragte den Schuldspruch im Sinne der Anklage.

Anna Katschenka plädierte auf Freispruch wegen „unwiderstehlichen Zwanges“.

¹⁸⁹ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.315.

5.2.1 Das Urteil

Das Urteil gegen die Krankenschwester Anna Katschenka wurde noch am selben Tag gefällt.

„Anna Katschenka ist schuldig, in den Jahren 1942-1945 an der städtischen Nervenklinik für Kinder am Spiegelgrund als Krankenpflegerin mindestens 24 Pflegebefohlene durch Verabreichung von Giften wie Luminal, Veronal oder Morphinum vorsätzlich getötet zu haben, ohne Mörder zu sein.

Sie hat hierdurch das Verbrechen des Totschlages nach §212 RSTG begangen und wird nach dieser Gesetzespassage zu acht Jahren schwerem Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich [...] verurteilt.“¹⁹⁰

Von der Anschuldigung „Kinder absichtlich in einen qualvollen Zustand mit Todesfolge versetzt zu haben“, wurde sie hingegen freigesprochen.¹⁹¹ Dies bedeutet, dass sie nicht, wie von der Anklage gefordert, nach Paragraph 3 des Kriegsverbrechergesetzes von 1947 schuldig gesprochen wurde.

In der Urteilsbegründung wurde einleitend festgestellt, dass Anna Katschenka nie der NSDAP angehört hätte und sie wäre dieser nie auch nur irgendwie nahe gestanden.

Kurz wurde der Weg der Verurteilten an ihre Arbeitsstelle am Spiegelgrund beschrieben.¹⁹²

Das Gericht war der Ansicht, Anna Katschenka hätte sich ausschließlich wegen ihrer Zuneigung zu Dr. Jekelius an die Anstalt versetzen lassen.

Ihre Tüchtigkeit und ihr kompetentes fachliches Auftreten hätte sie dann in weiterer Folge zu den „schweren“ Fällen der Station gebracht, wo sie dann auch von ihrem Vorgesetzten, dem Anstaltsdirektor Dr. Jekelius, in die Vorgänge an ihrem Arbeitsplatz eingeweiht wurde. Sie hätte sich danach zu einer Mitarbeit bereiterklärt.

¹⁹⁰ Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl: Vg 12g Vr 5442/46. Blatt 1.

¹⁹¹ Ebd. Blatt 1.

¹⁹² Ebd. Blatt 2.

Der Runderlass Hitlers wurde als Grundlage der Entscheidung zum Mitwirken an der „Behandlung der schweren Fälle“ der Pflegerin angenommen.

An späterer Stelle wurde dann festgehalten, dass dieser Befehl laut der Prozesserkennnisse in der Strafsache gegen Dr. Illing, welcher nach Dr. Jekelius Anstaltsdirektor am Spiegelgrund war, zwar tatsächlich existiert hatte, sich jedoch nur auf die Tötung erwachsener „Geisteskranker“ und nicht auch auf die Ermordung „erbkranker“ Kinder bezogen hatte.¹⁹³

Ausgehend von der Tatsache, dass Anna Katschenka ihre Beteiligung an den Kindermorden zwar zugab, sich allerdings für „nicht schuldig“ bekannte, wurden nun Begründungen zur Urteilsfällung geliefert.

Es gäbe zwei Arten der Euthanasie so der Gerichtshof, die eine ist die „Todesbeschleunigung eines sich bereits im Todeskampf befindlichen Menschen durch seinen Arzt“ und die andere ist die „vorzeitige Herbeiführung des Todes durch den Arzt“.¹⁹⁴

Die Staatsanwaltschaft erklärte, dass das Gericht nur vom Standpunkt des Gesetzes her urteilen könne, sich kein moralische Urteil erlauben dürfe. Und da für die zweite oben genannte Art der Euthanasie in Österreich kein Gesetz bestehe und auch nicht zum Zeitpunkt der Handlung offiziell bewiesen bestanden hätte, welche diese dulden würde, müsse man die Angeklagte für schuldig befinden.¹⁹⁵

Das Heranziehen des angeblichen Geheimbefehls Hitlers als Begründung für die Rechtmäßigkeit der begangenen Handlungen wie es Anna Katschenka tat, wurde vom Gericht nicht als Grund einen Freispruch zu fällen anerkannt.

Das Gericht nannte vier Gründe, weshalb der Angeklagten bewusst gewesen sein hätte müssen, dass die durchgeführten „Behandlungen“ rechtswidrig waren.

¹⁹³ Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl Vg 12g Vr 5442/46. Blatt 2.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Ebd.

Als erster Punkt wurde „der Mantel der Verschwiegenheit“ genannt, welcher über all diesen Handlungen lag. Den Mitwirkenden war es strengstens verboten über die Vorgänge in der Abteilung zu sprechen.

Weiters das Faktum, dass nicht nur im Sterben liegende Personen getötet wurden, sondern auch solche, welche laut einer Aussage Dr. Illings noch viele Jahre leben hätten können.

Auch die Tatsache, dass am benachbarten „Steinhof“ tausende Menschen ins „Altreich“ geschickt wurden und von dort niemals zurückkehrten, hätte ihr zu denken geben müssen.

Der abschließende vierte Punkt der Begründung betrifft den nationalsozialistischen Umgang mit „unwertem Leben“. So hätte sie bei der ihr zugesprochenen Intelligenz erkennen müssen, dass die Vorgänge auf jeden Fall anfechtbar seien.

Belastend kam hier hinzu, dass sich andere Pflegekräfte gegen ein Mitwirken an den Tötungen ausgesprochen hatten, auch wenn sie so einen Befehl missachteten und Repressionen im Arbeitsumfeld zu erwarten hatten.

Die Strafbarkeit der Handlungen Anna Katschenkas war an dieser Stelle des Urteilsspruches schon bestätigt, doch galt es nun zu erkennen, welcher Art strafbarer Handlung ihre Taten genau waren.

Des „heimtückischen Mordes“, §§ 134, 135 Zl. 1 StGB, wurde sie vom Gericht als nicht schuldig erachtet. Das Gericht sah diesen Tatbestand als nicht erfüllt an.

Genauso wie Anna Katschenka wurde etwa auch Dr. Heinrich Gross nur wegen Totschlags, nach SS 212 RStG, verurteilt, da die Rechtsprechung davon ausging, dass an Geisteskranken oder -schwachen kein heimtückischer Mord begangen werden könne, da den Betroffenen "die Einsicht fehlte".¹⁹⁶

Diese tatsächlich mehrmals verwendete Begründung erscheint heute haarsträubend und bedarf bestimmt näherer Betrachtung. Dazu passende Artikel konnten im Rahmen der Recherche zu dieser

¹⁹⁶ Neugebauer, Wolfgang, „Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945“, Homepage des Dokumentationsarchivs österreichischer Widerstand, http://www.doew.at/frames.php?thema/thema_alt/justiz/euthjustiz/gross.html am 21. September 2012.

Arbeit leider nicht gefunden werden, eigene Ermittlungen zu diesem Punkt, würden jedoch den Umfang der vorliegenden Diplomarbeit weit überschreiten.

So wurde festgestellt, dass die Angeklagte aufgrund der begangenen Handlungen nach dem damals gültigen „Deutschen Reichsstrafgesetzbuch“ in den Paragraphen 212 und 213 zu untersuchen sei. Schuldig wurde sie laut Paragraph 212 des RSTG gesprochen. „Der Gerichtshof glaubt, dass die Angeklagte vorsätzlich in Ausführung eines vermeintlichen Befehles gehandelt hat, ohne Mörder zu sein, was den Tatbestand des § 212 RSTG beinhaltet.“¹⁹⁷

„Die Angeklagte war bereit, wie sie selbst zugegeben hat, bei der Euthanasierung mitzuwirken, sie hat daher vorsätzlich getötet, sie handelte aufgrund eines Befehles, der ungesetzlich war und jedenfalls die Grenzen des erlaubten überschritt, dessen Ausführung andere Schwestern ablehnten, sie aber vollzog.“¹⁹⁸

Daraus ergab sich für das Gericht ein Strafausmaß von acht Jahren, verschärft durch ein vierteljährliches hartes Lager.

Auch Milderungsgründe wurden vom Gericht angeführt: erstens der gute Leumund, zweitens das Tatsachengeständnis und drittens die seelische Abhängigkeit von Dr. Jekelius, welche ihr Kritikvermögen die Vorgänge betreffen, beeinflusst hätte.

Als erschwerender Grund wurde die Hohe Zahl von Morden angegeben.

Anschließend wurde noch eine weitere Begründung für das Strafmaß gegeben. Da ihre Vorgesetzte zu zehn Jahren Haft verurteilt worden wäre, müsse die Strafe für eine Untergebene deutlich milder ausfallen.

Die letzten Zeilen widmeten sich der Frage nach der Schuld der Angeklagten nach § 3 des Kriegsverbrechergesetzes.

¹⁹⁷ Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl Vg 12g Vr 5442/46. Blatt 2.

¹⁹⁸ Ebd.

Hier wurde vom Gericht Bezug auf zwei Gutachten genommen, welche im Prozess gegen Dr. Illing¹⁹⁹ erstellt wurden. Die Gutachten beschäftigten sich mit der Frage danach, ob die Verabreichung von Giften wie Morphinum, Luminal oder Veronal in kleinen Mengen Leiden verursacht oder ein „allmähliches Hinüberdämmern“²⁰⁰ herbeiführt. Da sich die dazu erstellten Berichte widersprachen, entschied das Gericht zum Vorteil der Angeklagten.

Einen weiteren Grund die Angeklagte in diesem Punkt nicht schuldig zu sprechen und der von ihr getätigten Aussage, sie hätte „den Kindern nie Qualen zufügen wollen, sondern im Gegenteil nur helfen wollen“²⁰¹ glauben zu schenken, sah das Gericht darin, dass Anna Katschenka nicht nationalsozialistisch orientiert gewesen wäre und ihr so das „gehässige politische Moment“ fehle. Auch wurde vom Gericht auf das psychiatrische Gutachten verwiesen, in welchem vermerkt ist, dass der Angeklagten „das subjektive Schuldbewusstsein“, wegen des Abhängigkeitsverhältnisses zu Dr. Jekelius, zum Zeitpunkt der Taten fehlte.

Vom Gerichtshof wurde „die Absicht Leid zuzufügen“ allerdings als elementarer Punkt der Anklage nach § 3 KVG gesehen.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle allerdings, dass Anna Katschenka auffällig oft auf ihre Liebe zu den ihr Schutzbefohlenen hinwies. Dieses anscheinend zufällige Einstreuen sollte in der Beurteilung ihrer Person und der Ehrlichkeit gegenüber dem Gericht, zumindest Beachtung finden.

„Die Angeklagte hat das sittliche Gebot du sollst nicht töten verletzt, ein Gesetz, das wohl für alle Zeiten seine Gültigkeit behalten wird, was immer für Anschauungen über den Wert oder unwert des Lebens in Geltung sein mögen. Ein Werturteil über die Euthanasie wurde damit aber nicht

¹⁹⁹ Vgl. Verfahren gegen Dr. Ernst Illing, Dr. Marianne Türk und Dr. Margarethe Hübsch. Strafverfahren vor dem Volksgericht Wien gegen ÄrztInnen der „Wiener städtischen Nervenklinik für Kinder“ am „Spiegelgrund“, Aktenzahl Vg 1a Vr 2365/45.

²⁰⁰ Vernehmung der Beschuldigten Anna Katschenka in der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl: Vg 12g Vr 5422/46.

²⁰¹ Ebd.

ausgesprochen. Die Frage war nur vom Standpunkt des derzeit geltenden Gesetzes zu beantworten.“²⁰²

²⁰² Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl Vg 12g Vr 5442/46. Blatt 8.

5.3 Erfolg der Be- und Entschuldungsstrategien

Die Aussagen welche die Urteilsfindung beeinflussten und im folgenden Abschnitt beleuchtet werden sollen, dürfen denke ich grundsätzlich nie mit tatsächlicher Information über persönliche Beweggründe und individuelle Einstellungen verwechselt werden.

Jede Darstellung gegenüber Verantwortlichen der Straffahndung ist überschattet vom Drang der bestmöglichen Selbstinszenierung und dem Wunsch der mildest möglichen Bestrafung.

In diesem Teil der vorliegenden Arbeit, welcher sich mit dem gefällten Urteil beschäftigt, wird nun versucht zu erkennen, ob die Verteidigungsstrategien der Angeklagten und ihres Anwalts letztlich den angestrebten Erfolg, eine Strafminderung, zur Folge hatten.

Besonderes Interesse wird hier wieder auf die Frage nach dem Nutzen des konstruierten Rollenbildes der fleißigen, ruhigen, zurückhaltenden, politisch uninteressierten aber vor allem „in starker seelischer Abhängigkeit und so nicht selbstständig entscheidungsfähigen“ Frau gelegt.

Auf einigen Seiten wird in der Urteilsschrift der Weg der Urteilsfindung erläutert.

Es galt für den Gerichtshof zu prüfen ob und welcher Art Verbrechen sich die Angeklagte schuldig gemacht hatte. So war von der Entscheidung darüber dann auch sehr stark das tatsächliche Ausmaß der Strafe abhängig.

Angeklagt war Anna Katschenka wegen Meuchelmordes nach § 134,135 Zl. 1 Strafgesetz und weiters der Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 des Kriegsverbrechergesetzes 1947.²⁰³

Auf dem Weg der Entscheidungsfindung widmete sich das Gericht als erstes dem Thema der Euthanasie. Hier wurde betont, dass „man sich keinerlei Urteil über eine allgemeine Richtigkeit deren Ausübung erlauben dürfe, sondern man als Gericht ausschließlich danach zu urteilen habe, wie sich die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Handlung war“.²⁰⁴

²⁰³ Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien gegen Anna Katschenka vom 17. 2. 1948, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46.

²⁰⁴ Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl Vg 12g Vr 5442/46. Blatt 6.

Anna Katschenka berief sich immer wieder auf den Erlass Hitlers, in welchem er die „Euthanasierung erbkranker“ Kinder angeordnet hätte.

Für den Gerichtshof schien die Berufung auf diesen Erlass jedoch keinerlei Grund für einen Freispruch dargestellt zu haben. Er sah seinen Beschluss durch Anna Katschenkas durchaus existierenden gesunden Menschenverstand begründet, welcher ihr die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns aufzeigen hätte müssen.²⁰⁵

Die Anweisung zu vollkommener Verschwiegenheit gegenüber Anstaltsfremden, das „Verschwinden“ von Patienten aus der psychiatrischen Anstalt am Steinhof, die Euthanasierung von Patienten welche vom natürlichen Tod noch viele Jahrzehnte entfernt waren und auch allgemeine Überlegungen zu den Vorgängen hätten der Angeklagten ebenfalls zu denken geben müssen, so das Gericht.²⁰⁶

Hier wird deutlich, dass das Gericht Anna Katschenka die grundsätzliche Fähigkeit zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden vollkommen zusprach.

Auch von ihrer Intelligenz und der daraus resultierenden Möglichkeit Zusammenhänge zu erkennen und Tatsachen korrekt einzuordnen und weiters auch von ihrer guten Ausbildung, ist in der Urteilsbegründung die Rede.²⁰⁷ Trotzdem war sie freiwillig bereit gewesen bei der Euthanasie mitzuwirken, andere Schwestern hätten dies abgelehnt, hielt der Gerichtshof fest.²⁰⁸

Des Anklagepunktes des „heimtückischen Mordes“ wurde Anna Katschenka jedoch nicht schuldig gesprochen, was mit Sicherheit eine deutliche Herabsetzung des Strafausmaßes zur Folge hatte. Sie wurde somit nicht des Mordes, sondern des Totschalges schuldig gesprochen.

Dazu wurde vom Gericht ein Argument angewendet, welches schon in exakt der selben Form in einem vorangegangenen Prozess, im Prozess gegen Dr. Heinrich Gross eine wichtige Rolle gespielt

²⁰⁵ Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl Vg 12g Vr 5442/46. Blatt 6.

²⁰⁶ Ebd.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Ebd.

hatte.²⁰⁹ Dieses lautete, dass die Angeklagte laut Gericht deshalb nicht „heimtückisch“ gehandelt, weil es den betroffenen Säuglingen und „gehirnkranken“ Kindern und Jugendlichen völlig unmöglich war, die Folgen dieser Taten zu erkennen.²¹⁰

Tatsächlich wurden „Am Spiegelgrund“ jedoch nicht ausschließlich Kinder, Jugendliche und Säuglinge mit geistiger Behinderung „behandelt“, sondern auch solche mit rein physischen Missbildungen.²¹¹

Diejenigen „PatientInnen“ welche unter rein physischen Missbildungen gelitten hatten, waren wie anzunehmen ist, jedoch durchaus in der Lage die Vorgänge und die daraus folgenden Konsequenzen für ihr Leben zu verstehen.

Das Gericht hätte über diese Tatsache eigentlich Bescheid wissen müssen, da die Aussage Dr. Erwin Jekelius` vor dem Prozess Anna Katschenkas aufgenommen worden war und dieser auch von oben genannten PatientInnen mit rein physischen Missbildungen gesprochen hatte.²¹² Ob diese Tatsache den Entscheidungsträgern bekannt war und in der Urteilsbegründung einfach nicht angeführt wurde, aus welchen Gründen auch immer, ist aus den vorliegenden Akten jedoch nicht zu erkennen.

Trotz des teilweisen Schuldspruches wurden vom Gerichtshof auch die für das Strafmaß ausschlaggebenden und in die Urteilsfindung einfließenden Milderungsgründe für Anna Katschenkas Schuld, angeführt.

An dieser Stelle gilt es nun zu prüfen, in wie fern die von der Verteidigung konstruierte Darstellung der Angeklagten Anna Katschenka ihr Ziel, das der Herabsetzung des Strafmaßes, erreichen konnte. Für den Gerichtshof bestanden diese angesprochenen Milderungsgründe in Anna Katschenkas Unbescholtenheit, ihrem guten Leumund welcher ihr ausgesprochen wurde, in dem von ihr

²⁰⁹ Fürstler/ Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.316.

²¹⁰ Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl: Vg 12g Vr 5442/46. Blatt 6.

²¹¹ Häupl, Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, S. 22.

²¹² Vörös, Kinder- und Jugendlicheneuthanasie, S.48.

getätigten Tatsachengeständnis und vor hauptsächlich in ihrer „seelischen Abhängigkeit von Dr. Jekelius, welche ihr Kritikvermögen stark beeinträchtigt hat“.

Von den vier genannten Punkten welche schließlich den Gerichtshof zu einem geringeren Strafmaß, als im Rahmen des Gesetzes möglich führten, waren alle, bis auf die gesetzliche Unbescholtenheit, deutlich erkennbarer Bestandteil der Verteidigungslinie.

Die Gründe die zum Ablegen eines vollkommenen Tatsachengeständnisses führten, können zwar anhand der vorliegenden Gerichtsakten nicht direkt nachvollzogen werden, doch kann in Bezugnahme auf vergleichbare vorangegangene Prozesse festgestellt werden, dass ein Tatsachengeständnis praktisch immer vom Gericht als Milderungsgrund gewertet wurde.²¹³ Es muss also davon ausgegangen werden, dass Anna Katschenkas Anwalt zumindest eine Empfehlung in Richtung Ablegen eines Tatsachengeständnisses ausgesprochen hatte.

Weiters wurde vom Gericht auch der gute Leumund der Angeklagten als strafmildernd angesehen. An dieser Stelle muss nun auf zwei von der Verteidigung gestellte „Anträge auf Zeugeneinvernahme“ verwiesen werden.

Am 3. August 1946 wurde um die Einvernahme ehemaliger Kolleginnen der Angeklagten ersucht. Der Zweck der dieser Zusammenstellung einer Personenliste zugrunde lag, wurde selbst im Antrag schon von der Verteidigung selbst genannt. Durch die Aussagen dieser Zeugen, wollte Anna Katschenka unterstreichen welche „ausgezeichnete, unbescholtene und fleißige“²¹⁴ Krankenschwester sie stets gewesen sei. Diese Listen wurden von der Verteidigung erstellt. So muss davon ausgegangen werden, dass sich ausschließlich Namen darauf befanden, von welchen die Angeklagte ausging, sie hätte ausschließlich positive Aussagen der Zeugen ihre Person betreffend, zu erwarten.

²¹³ Fürstler/Malina, Geschichte der Krankenpflege, S.226.

²¹⁴ Antrag auf Zeugeneinvernahme gestellt von Anna Katschenka am 3.8.1946, Aktenzahl: nicht mehr nachvollziehbar.

Ein weiterer unterstützender Effekt im Hinblick auf die Aussenwirkung der gewünschten Personen war deren eigene Unbescholtenheit. Bei keiner der angeführten ZeugInnen²¹⁵ konnte ich im Rahmen dieser Arbeit Hinweise darauf finden, dass sie jemals mit dem Gesetz in Konflikt gestanden wären.

Offensichtlich ging diese zuvor angesprochene Erwartung in Erfüllung, denn der positive Leumund der der Angeklagten ausgesprochen wurde, wurde vom Gericht als Strafmilderungsgrund anerkannt.

Den letzten Milderungsgrund stellt für das Gericht die angebliche seelische Abhängigkeit dar, in welcher sich Anna Katschenka zu ihrem Vorgesetzten Dr. Jekelius befunden hätte und die daraus resultierende eingeschränkte Kritikfähigkeit.²¹⁶

Hier findet sich die Antwort auf eine zentrale, bereits zu Anfang dieser Arbeit gestellten Frage.

Hat ein bewusst für das Gericht erschaffenes Rollenbild, konkreter das der „nicht selbstständig entscheidenden Frau“ zu einer Verkürzung der vom Gericht ausgesprochenen Strafe geführt?

Fest steht jedenfalls, dass Anna Katschenka vom Gericht als „seelisch abhängig“ betrachtet wurde. Diese „Abhängigkeit“ habe in weiterer Folge die Einschränkung des Urteilsvermögens der Angeklagten verursacht. Sie sei also wegen dieses Zustandes nicht in der Lage gewesen, sich den Anweisungen der Ärzte zu widersetzen und so die Vorgänge richtig einzuschätzen, so die Schlussfolgerung des Gerichtes.²¹⁷

Somit entschied das Gericht, dass Anna Katschenka nicht fähig war eigenständige Entscheidungen zu treffen und sah dies als stark strafmindernden Faktor an.

Wie stark ein eventuell tatsächlich vorhanden gewesenes Abhängigkeitsverhältnis der Angeklagten zu ihrem Vorgesetzten war, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

²¹⁵ Protokoll der Hauptverhandlung vom 9.4.1948 in der Strafsache gegen Anna Katschenka, Aktenzahl Vg 4d Vr 5442/46.

²¹⁶ Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9.4.1948, Aktenzahl: Vg 12g Vr 5442/46.

²¹⁷ Ebd.

Es erscheint jedoch äußerst auffällig, dass Anna Katschenka während der gesamten Dauer des Verfahrens darauf bedacht schien, die Aufmerksamkeit auf diese Frage zu lenken.

Ihr Versuch die Handlungen „Am Spiegelgrund“ durch den Bezugsrahmen der Hierarchie in der Anstalt und den Befehl Hitlers, also ähnlich der Legitimationsstrategie der von Sabine Horn angesprochenen Männer, zu rechtfertigen, scheiterte hingegen.²¹⁸

²¹⁸ Vgl. Anna Primnig, S. 76, in dieser Diplomarbeit.

5.3 Ereignisse nach Prozessende

Am 30. September des selben Jahres reichte Anna Katschenka ihr erstes Gnadengesuch nach der rechtmäßigen Verurteilung ein.

Wichtig erscheint hier festzustellen, dass als Gründe für eine mögliche vorzeitige Entlassung aus der Frauenhaftanstalt Lankowitz in der Steiermark exakt die selben Entlastungsargumente angeführt würden, wie schon im vorangegangenen Prozess.

Abhandlungen über Euthanasie, ein Schreiben eines ehemaligen Patienten, welcher sich nur positiv über seine damalige Pflegerin äußerte, ein weiterer Brief einer ehemaligen Lehrerin und der Verweis auf das Scheidungsurteil Anna Katschenkas, wurden genannt. Schon während der Untersuchungen gegen Anna Katschenka war dieses Dokument von der Verteidigung herangezogen worden. Der Passus in welchem geschrieben steht, Anna Katschenka wäre in einem starken Hörigkeitsverhältnis zu ihrem Gatten gestanden und ihr Verhältnis zu Dr. Jekelius welches ein ähnliches gewesen sei, wurden hier erneut als Rechtfertigungsgrund für ihre Taten genannt.

Auch ihre politische Einstellung wurde zum wiederholten Male angeführt.

Als abschließender Satz verwies Rechtsanwalt Dr. Ernst Jahoda noch auf die Fürsorgepflicht seiner Mandantin gegenüber ihren betagten Eltern.

Es folgten in den Jahren bis 1950 noch drei weitere Gnadengesuche mit stets ähnlicher Argumentationslinie.

Zwei der Gnadengesuche wurden von Anna Katschenkas Vater Otto Katschenka gestellt. Diese Gesuche beinhalteten Hinweise darauf, dass sich seine Tochter auch in Haft befindlich „hervorragend als Pflegerin bewähren würde“.²¹⁹

Die Gesuche der Vaters schienen den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn im Dezember 1950 wurde Anna Katschenka bedingt aus der Haft entlassen.

Sie verbüßte lediglich die Hälfte ihrer eigentlichen Haftstrafe, vier Jahre und fünf Monate.

²¹⁹ Gnadengesuch in der Strafsache Anna Katschenka durch Otto Katschenka an das Bundesministerium für Justiz vom 4. April 1950 / 38503.

Bereits im Juni 1951 trat Anna Katschenka ihre neue Arbeitsstelle im St.-Anna-Kinderspital an. Das erneute Antreten einer Stelle als Krankenschwester im öffentlichen Dienst, jedoch nicht pragmatisiert, gelang Anna Katschenka bereits ein halbes Jahr nach ihrer Entlassung aus der Haft.

Auf Grund ihrer Verurteilung, hatte Anna Katschenka keinen Anspruch auf die Auszahlung einer Pension, die auch die Jahre vor ihrer Haftstrafe mit einbezogen hätte. Da sie sich damit allerdings nicht zufriedengeben wollte, richtete sie Bittgesuche an verschiedene Politiker.

Ihr erstes „Gesuch um Nachsicht der Rechtsfolgen“²²⁰ adressierte sie an den damaligen Bundespräsidenten Dr. h.-c. Theodor Körner. Darin schrieb sie: „[...] weil ich für meine Pension sorgen muss, möchte ich mich nun um meine Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst bemühen und trachten, auch meinen durch die mehr als 20-jährige Dienstzeit erworbenen Pensionsanspruch zu wahren, wozu ich aber die Nachsicht der Rechtsfolgen brauche. [...] Ich versichere Ihnen, dass Sie keiner Unwürdigen helfen, denn ich bin wirklich nur durch ein unglückliches Verhängnis in diesen Prozess verwickelt worden und habe auch meine Vergehen schwer gebüßt“.²²¹

In Folge dieses Schreibens wurde eine Befragung der Bewohner des Wohnhauses in welchem Anna Katschenka lebte, durch die Wiener Polizei eingeleitet. Es sollten Untersuchungen gemacht werden, wie Anna Katschenka im Wohnhaus geleumundet sei. In diesem Gutachten²²² wurde Anna Katschenka von ihren Nachbarn als ruhige und unauffällige Person beschrieben. Auch wurden ihre Vorgesetzten und Kollegen an ihrer neuen Arbeitsstätte über das Verhalten Anna Katschenkas befragt. Auch hier wurde sie durchgängig als „umsichtige, fleißige und gewissenhafte“²²³ Frau dargestellt.

²²⁰ Anna Katschenka, Ansuchen um gnadenweise Nachsicht der Rechtsfolgen vom 2. Mai 1956, Aktenzahl: Vg 12 Vr 5422/46.

²²¹ Ebd. Blatt 1.

²²² Auskunft Bezirks-Polizeikommissariat Margareten vom 7.6.1956, Aktenzahl: Vg 12 Vr 5422/46.

²²³ Ebd. Blatt 1.

Trotz dieser durchwegs positiven Rückmeldungen, wurde der Antrag vom Landesgericht Wien abgewiesen, aufgrund „mangels Vorliegens wichtiger Gnadengründe“.²²⁴

Nur knapp drei Monate nach dieser Ablehnung ihrer Gesuches, richtete Anna Katschenka ein Gesuchen an den damaligen Justizminister Otto Tschadek. Der Inhalt ihres zweiten Schreibens gleicht dem ersten in großen Zügen. Sie sprach erneut ihre gute berufliche Reputation an und ihre „unglückselige Verwicklung“ in den Prozess.²²⁵

Auch dieses Ansuchen wurde vom Landesgericht Wien abgelehnt, mit der selben Begründung wie nur drei Monate zuvor, „mangels Vorliegens wichtiger Gnadengründe“.²²⁶

Am 15.1.1980 starb Anna Katschenka in Wien, im Alter von 75 Jahren.²²⁷

²²⁴ Beschluss Landesgericht Wien, am 30.6.1956, Aktenzahl: Vg 12 Vr 5422/46.

²²⁵ Schreiben Anna Katschenkas an Justizminister Otto Tschadek, am 14.9.1956, Aktenzahl: Vg 12 Vr 5422/46.

²²⁶ Beschluss Landesgericht für Strafsachen Wien, am 25.10.1956, Aktenzahl: Vg 12 Vr 5422/46.

²²⁷ Wiener Friedhofsdatenbank, am 21. Jänner 2013.

6 Resümee

Ziel dieser Arbeit war es, anhand der Analyse des Gerichtsaktes zum Fall der Krankenschwester Anna Katschenka zu untersuchen, ob bewusst ausgewählte „kulturell tradierte“, stereotype Geschlechterbilder, welche ihre Anwendung in Be- und Entschuldungsstrategien finden können, das Urteil gegen die Angeklagte beeinflusst haben könnten.

Geschehen sollte dies anhand der kritischen Analyse eines Gerichtsaktes und dem Vergleich mit ähnlichen, in der Literatur schon untersuchten Fällen. Zwar konzentrierte sich die vorliegende Diplomarbeit auf die Darstellung und Rezeption weiblicher Täterschaft, jedoch wurden auch spezifisch männliche Rollenbilder behandelt, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten finden zu können.

Die kritische Auseinandersetzung mit dem Gerichtsakt und dem darin behandelten Verfahren, verlangt nach einer historischen Kontextualisierung, welche die spezifischen Verteidigungs- und Anklagemuster erst verständlich machen kann. Denn nur so, kann das Handeln einer Person in einer bestimmten zeitlichen und räumlichen Periode verstanden werden. Ich beziehe mich hier sowohl auf die Zeit in denen die Verbrechen stattfanden, wie auch auf die Zeit in denen sie geahndet wurden, wiederum durch Institutionen welche durch die Situation neu und wahrscheinlich erforderlich waren.

Um die Hinleitung zum eigentlichen Themengebiet der Arbeit, der Konstruktion von geschlechterspezifischen Rollenbildern, welche in Be- und Entschuldungsstrategien weiblicher NS-Täterschaft verwendet wurden, nachvollziehbar zu machen, wurden eingangs Überlegungen zum derzeitigen Forschungsstand und den darin vorhanden Thesen angestellt. Die Thesen zu „weiblicher Machtlosigkeit“, „weiblicher Abhängigkeit“ und „Befehlsgebundenheit“ wurden dabei als

dominierend empfunden und im weiteren auch am konkreten Fall der Krankenschwester Anna Katschenka untersucht.

Diese Bearbeitung erfolgte anhand des Gerichtsaktes zu Anna Katschenka. Dieser enthält das gesamte gesammelte Material polizeilicher Ermittlungen, angestellter Gutachten, Protokolle der Vernehmungen und der Hauptverhandlung, sowie Anklageschrift, Urteilsschrift, Enthaftungsgesuche, handschriftliche Eingaben von Fürsprechern und Verwandten der Beschuldigten und letztlich auch die Entlassungsschrift.

Eingebettet in den historischen Kontext, also den Kindermorden am Wiener Spiegelgrund in der Zeit des Nationalsozialismus und die Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen in Österreich, möchte die vorliegende Diplomarbeit einerseits Anstoß dazu geben, die unvorstellbaren Gräueltaten am Spiegelgrund in Erinnerung zu rufen und andererseits das Bewusstsein dafür schärfen, wie im Nachkriegsösterreich mit nationalsozialistischer Täterschaft umgegangen wurde und welchen Einfluss die Kategorie „Geschlecht“ auf gerichtliche Entscheidungen haben kann.

Trotz aller Bemühungen mussten einige Fragen offen bleiben, welche die Arbeit abgerundet hätten. Es war mir zum Beispiel nicht möglich, nähere Daten zu Prof. Dr. Ernst Sträussler, dem das psychiatrische Gutachten erstellende Gutachten oder zu Rechtsanwalt Dr. Ernst Jahoda, dem Rechtsbeistand Anna Katschenkas zu finden. Es wäre möglicherweise für meine Recherchen und Schlussfolgerungen interessant gewesen, in welchem Arbeitsumfeld der begutachtende Arzt und der Rechtsanwalt, etwa in der Zeit des 2. Weltkrieges tätig waren.

Auch konnte ich im Gerichtsakt zu den Untersuchungen gegen Anna Katschenka keinen eindeutig ausformulierten Satz finden, in welchem die Angeklagte oder ihr Verteidiger ihre Strategien tatsächlich aussprachen, meine Thesen basieren also auf reinen Vermutungen, welche sich hauptsächlich auf auffällig häufige Wiederholungen in Aussagen stützen.

Leider war es nicht möglich eine Abbildung Anna Katschenkas ausfindig zu machen.

7 Dokumente

7.1 Literatur- und Quellenverzeichnis

Aly, Götz: Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstrasse 4. Edition Hentrich. Berlin ²1989.

Dahl, Matthias: Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940-1945. Erasmus Verlag. Wien 1998.

Ebbinghaus, Angelika (Hg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus. Delphi Politik. Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts. Göttingen 1987.

Eschebach, Insa/ Jacobeit, Sigrid/ Wenk, Silke (Hg.): Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozid. Campus Verlag. Frankfurt/Main 2002.

Fürstler, Gerhard/Malina, Peter: „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit. Wien 2004.

Gaida, Ulrike: Zwischen Pflegen und Töten. Krankenschwestern im Nationalsozialismus. Einführung und Quellen für Unterricht und Selbststudium. Facultas Verlags- und Buchhandels AG. Frankfurt/Main ³2011.

Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig/Wien 1998.

Gabriel, Eberhard/Neugebauer, Wolfgang (Hg.): NS-Euthanasie in Wien. Wien 2000.

Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia: Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung. Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung. Wien 1995.

Häupl, Waltraud: Der organisierte Massenmord an Kindern und Jugendlichen in der Ostmark 1940-1945. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Euthanasie. Böhlau Verlag. Wien 2008.

Häupl, Waltraud: Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien. Böhlau Verlag. Wien 2006.

Jensen, Hermann: Sinn, Zweck und Ziel der NS-Schwesternschaft, In: Zeitschrift der Reichsfachschaft Deutscher Schwestern und Pflegerinnen. 1934.

Kaniak, Gustav (Hg), Das österreichische Strafgesetz mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. Wien 1948.

Klee, Ernst: „Euthanasie im NS-Staat. Die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“. Fischer Taschenbuch Verlag. Frankfurt/Main 1999.

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Fischer Taschenbuch Verlag. Frankfurt/Main 2005.

Kretzer, Annette: NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg. Metropol Verlag. Berlin 2009.

Kuretsidis-Haider, Claudia: „Das Volk sitzt zu Gericht“ Österreichische Justiz und NS- Verbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. StudienVerlag Innsbruck-Wien-Bozen. Wien/Bozen 2006.

Mende, Susanne: Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Nationalsozialismus. Verlag Lang. Frankfurt/Main 2000.

Neugebauer, Wolfgang: Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 - Eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 52/53. Wien 1996.

Neugebauer, Wolfgang: Zur Psychiatrie in Österreich 1938-1945. „Euthanasie“ und Zwangssterilisation. In: E. Weinzierl/K. Stadler (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposium „Schutz der Persönlichkeitsrechte am Beispiel der Behandlung von Geisteskranken 1780-1982“. Wien 1982.

Taake, Claudia: Angeklagt: SS-Frauen vor Gericht. Verlag Bibliotheks- u. Informationssystem der Universität Oldenburg. Oldenburg 1998.

Vörös, Lukas: Kinder- und Jugendlicheneuthanasie zur Zeit des Nationalsozialismus am Wiener Spiegelgrund. Diplomarbeit an der Universität Wien 2010.

Weckel, Ulrike/Wolfrum, Edgar (Hg.): Bestien und Befehlsempfänger. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945. Verlag Vandenhoeck und Ruprecht. Göttingen 2003.

PRO WO, The National Archives of the United Kingdom, Public Record Office, Kew/London (PRO), Originalbestand der Ermittlungs- und Prozessakten der Hamburger Ravensbrück-Prozesse, zitiert nach Kretzer, Annette: NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg. Metropol Verlag. Berlin 2009.

Wiener Friedhofsdatenbank 2012.

Internetseiten

Christina Herkommer, Rezension zu „Ljiljana Heise, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – „another of those brutal types of women“?, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2012-2-182> am 5. November 2012.

Neugebauer, Wolfgang, „Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945“, Homepage des Dokumentationsarchivs österreichischer Widerstand, www.doew.at/frames.php?/thema/thema_alt/justiz/euthjustiz/gross.html am 3. November 2012.

Loitfellner, Sabine (Konzept, Koordination) /Sanwald, Siegfried /Holpfer, Eva /Uslu-Pauer, Susanne /Garscha, Winfried R. /Kuretsidis-Haider, Claudia, „Entnazifizierung und Ahndung von NS-Verbrechen“, Homepage des Dokumentationsarchivs österreichischer Widerstand, <http://de.doew.braintrust.at/b133.html> am 20. Oktober 2012.

Homepage des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte und des Instituts für Geschichte der Universität Wien, Das Projekt Geschichte Online (2002-2004), <http://gonline.univie.ac.at/htdocs/site/browse.php?a=2649&arttyp=k> am 19. Jänner 2013.

Ausstellungsprojekt des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW), in Zusammenarbeit mit dem Otto Wagner-Spital der Stadt Wien, <http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/16-nachkrieg> am 21. Jänner 2013.

Homepage der Universität Tübingen, „Der Begriff „Quelle und die Methode der Quellenkritik“, www.geschichtstutorium.uni-tuebingen.de/?q=Quellenkritik#4 am 27. August 2012.

Homepage IMABE-Institut, Definitionen, www.imabe.org/index.php?id=114 am 28. Nov. 2012.

Homepage der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, www.nachkriegsjustiz.at/fstn/wir.php am 12. August 2012.

Homepage der Wiener Rechtsanwaltskammer, „Die Geschichte der Kammer“, www.rakwien.at/?seite=kammer&bereich=geschichte am 10. Oktober 2012.

Wikipedia, „Ernst Sträussler“, http://en.wikipedia.org/wiki/Ernst_Sträussler am 8. August 2012.

Ungedruckte Quelle

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA):

Volksgerichtsakt zum Fall der Krankenschwester Anna Katschenka: Vg Vr 5442/1946

7. 2 Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ermächtigungsschreiben Adolf Hitlers	38
Abbildung 2: Die ÄrztInnen vom Spiegelgrund vor Gericht	42
Abbildung 3: Urteile gegen Dr. Ernst Illing, Dr. Marianne Türk und Dr. Margarethe Hübsch	47

Abbildungsverzeichnis Anhang

Abbildung 1: Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien gegen Anna Katschenka vom 17. 2.1948, Aktenzahl: Vg 4d Vr 5422/46, Photo WStLA Anna Primnig	116
Abbildung 2: Ebd.	117
Abbildung 3: Beweisantrag der Beschuldigten Anna Katschenka, dem Volksgericht vorgelegt am 7. September 1946, Aktenzahl Vg 4d Vr 5442/46, Photo WStLA Anna Primnig	118
Abbildung 4: Ebd.	119
Abbildung 5: Abschrift des Urteiles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht gegen Anna Katschenka vom 9. April 1948, Aktenzahl: Vg 12g Vr 5442/46, Photo WStLA Anna Primnig	120
Abbildung 6: Endverfügungen in der Strafsache Anna Katschenka, Aktenzahl: Vg 12g Vr 5442/46 Hv 301/48, Photo WStLA Anna Primnig	121

Abbildung 7: Gnadengesuch in der Strafsache Anna Katschenka durch Otto Katschenka an das Bundesministerium für Justiz vom 4. April 1950 / 38503, Photo WStLA Anna Primnig	122
Abbildung 8: Ebd.	123
Abbildung 9: Ebd.	124
Abbildung 10: Zustimmung des Volksgerichtes Wien zu Otto Katschenkas Gnadengesuch vom 25.9.1950, Aktenzahl: Vg Li Vr 5442/46 Hv 301/48, Photo WStLA Anna Primnig	125
Abbildung 11: Ebd.	126
Abbildung 12: Schreiben Anna Katschenkas an Justizminister Otto Tschadek am 14.9.1956, Aktenzahl: Vg 12 Vr 5422/46, Photo WStLA Anna Primnig	127

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

Abkürzungsverzeichnis

PRO WO

PRO Public Record Office

WO War Office

7.3 Abstract Deutsch

Ziel dieser Arbeit ist es, anhand der Analyse des Gerichtsaktes zum Fall der Krankenschwester Anna Katschenka zu untersuchen, ob bewusst ausgewählte kulturell tradierte, stereotype Geschlechterbilder, welche ihre Anwendung in Be- und Entschuldungsstrategien finden können, das Urteil gegen die Angeklagte beeinflusst haben könnten.

Durch die Lektüre von Literatur zum Themenkomplex „Frauen vor Gericht“ und dies unter besonderer Berücksichtigung der Aufarbeitung von Prozessen wegen nationalsozialistischer Täterschaft, kann ich zwei Thesen zu geschlechtsspezifischen Verteidigungsstrategien als besonders prominent benennen. Als in der Forschung dominierend werden die Thesen von „weiblicher Abhängigkeit und Machtlosigkeit“ empfunden. Bei männlichen NS-Verbrechern überwiegt die Berufung auf Befehlsstrukturen. Trotz dieser als überwiegend „männlich“ oder „weiblich“ beurteilten Verteidigungsmuster, finden sich auch immer wieder Überschneidungen, in denen diese scheinbaren Grenzen aufgehoben werden.

Ausgehend von diesen Thesen habe ich in Folge den Fall Anna Katschenkas auf Übereinstimmungen und Unterschiede geprüft.

Daraus ergibt sich, dass zumindest die Strategie der „weiblichen Machtlosigkeit“ und besonders der „weiblichen Abhängigkeit von Vorgesetzten“, im konkreten Fall der Krankenschwester Anna Katschenka durch die Beschuldigte und ihren Anwalt angewendet wurde.

7.3.1 Abstract English

The aim of this thesis is to investigate, on the basis of analysis of the court records in the case of the nurse Anna Katschenka, whether deliberately selected traditional gender stereotypes, which could be used in strategies for accusation or acquittal, could have influenced the verdict against the accused.

Through the reading of literature on the subject of “women on trial”, with special consideration of the reappraisal of the trials of Nazi perpetrators, I am able to name two theories of gender-based defense strategies as particularly prominent. Considered dominant in the research are the theories of “female dependence and helplessness”. In male Nazi war criminals the appeal to military command structures predominates. In spite of these defense patterns, considered to be predominantly “male” or “female”, one nevertheless frequently finds overlaps in which these apparent boundaries are suspended.

On the basis of these hypotheses I have examined the case of Anna Katschenka for similarities and differences. It is apparent that, at the very least, the strategies of “female helplessness” and especially “female dependence on superiors” were deployed by the accused and her defense lawyer in the specific case of the nurse Anna Katschenka.

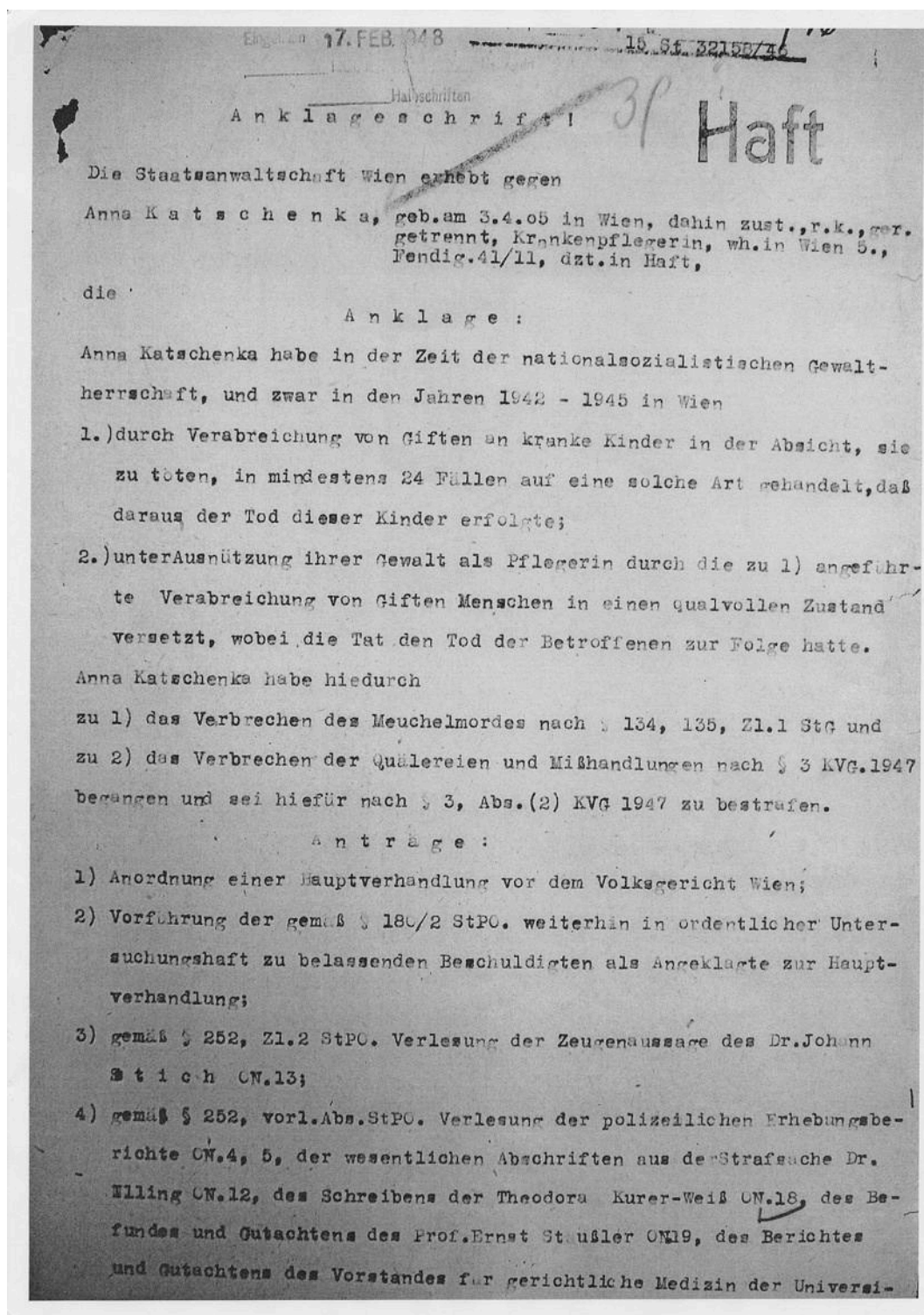


Abbildung 1

tat Prof.Dr.Fritz Reuter GN.24, der Leumundsnote und Strafkarte der Beschuldigten, sowie der wichtigsten Feststellungen aus dem beizuschaffenden Strafsakkt gegen Dr.Ernst Illing und Gen., GZ.Vg la Vr 2365 /45.

B e g r ü n d u n g :

Anna K a t s c h e n k a war Krankenpflegerin in der neu errichteten städt.Jugendfürsorgeanstalt "Am Steinhof-Spiegelgrund", die als Wiener Städt.Nervenklinik für Kinder im Territorium der Anstalt "Am Steinhof" untergebracht war. Diese Anstalt diente in der Hauptsache der Beobachtung psychopathischer oder erbkranker Kinder. Mit der Leitung der Anstalt war bis Jänner 1942 Dr.Erwin Jekelius betraut. Als dieser zur Kriegsdienstleistung einberufen wurde, übernahm mit 1.7.1942 Dr.Ernst Illing die Leitung der Anstalt. Anna Katschenka war sowohl Dr.Jekelius als auch später Dr.Illing als Stationschwester unterstellt. Unter Ausnützung ihrer Gewalt als Pflegerin hat sie in ca.24 Fällen in der Anstalt untergebrachten Kindern Luminal-, Veronal- oder Morphinuminjektionen oder Tabletten verabreicht in der Absicht, diese Kinder zu töten. In allen Fällen wurde durch diese Behandlung der Tod der Kinder herbeigeführt.

Die Beschuldigte will glauben machen, es habe sich nicht um einen absichtslosen Fall gehandelt mit einer Lebensdauer von höchstens einigen Tagen; sie habe über ärztlichen Auftrag gehandelt, um den Kindern unnötige Qualen zu ersparen, nicht, um die Kinder in einen qualvollen Zustand zu versetzen. Sie beruft sich auf einen Geheim-erlaß des Reichsinnenministeriums, der die Tötung unheilbarer Kinder angeordnet habe. Der ehemalige Generalstaatsanwalt Dr.Stich be- kundete hiezu, daß eine Verfügung des "Führers" mit Gesetzeskraft zur Durchführung der Euthanasie unheilbarer Kranker bestanden habe. Das Urteil des Volksgerichtes Wien vom 18.7.1946, GZ.Vg la Vr 2365/45 hat in dieser Richtung ausgeführt, daß wohl ein derartiger Befehl Hitlers bestand, jedoch nur, soweit es sich um erwachsene Geistes- kranke handelte. Selbst wenn ein solcher Befehl auch die Tötung von

Abbildung 2

J/Sl _____ Vg 4d Vr 5442/46

Landesgericht für Strafsachen Wien

Registrierung am 7. SEP. 1946 Uhr. Min. *31/8. Okt. 2*

An das *26*

Landesgericht für Strafsachen

Wien.

Beschuldigte: Anna Katschenka,
derzeit in Haft, Zelle E 74

vertreten durch: Dr. Ernst Jahoda, Rechtsanwalt
Wien I., An der Hülben 1

[Signature]

Beweisantrag und Urkundenvorlage

Der

ing. Abteilung 26

im Vorhinein zu tun von

31. VIII. 46

abgegeben

Landesgericht für Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11
1040 Wien

1 fach
1 Beilage

Abbildung 3

In rubrizierter Strafsache hat das Gericht von
antwegen meine Psychiatrierung veranlasst.

Ich lege in der Beilage die Ausfertigung meines
Scheidungsurteiles vom 24.7.1930, 15 Gg 294/30 des Lan-
desgerichtes für ZRS Wien vor, in dem es auf Seite 3 heisst:

"Es ist ohne weiteres anzunehmen, dass die Frau
wenigstens zu Anfang der Ehe in einer Art Hörigkeitsver-
hältnis zu ihrem Gatten gestanden hat."

Da diese Feststellung für die Beurteilung meines
Geisteszustandes und den hohen Grad meiner Beeinflussbar-
keit von massgeblicher Bedeutung sein kann, erscheint die
Vorlage dieser Urkunde von Wichtigkeit.

Anna Katschenka

Wien, 6. September 1946

Abbildung 4

Abschrift!

GZ: Vg 12 g Vr 5442/46

Hv 301/48

Im Namen der Republik Oesterreich !

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat
über die von der St 32.158/46

gegen Anna K a t s c h e n k a geb. 3.4.1905 in Wien, dah.zust.,
r.k., geschieden, Krankenpflegerin,
Wien 5. Fendigasse 41, unbescholten

wegen §§ 134, 135 Ziffer I StG und § 3 KVG 1947

erhobene Anklage

nach der am 9.April 1948

unter dem Vorsitze des OLGR.Dr.Bibulowicz

in Anwesenheit des LGR. Dr.Poppy als Richter

der Schöffen Bruno Haas, Dr. Gassner, R.Mitterlechner

und der VA. Hildegard Urban als Schriftführerin

und in Gegenwart des I.Staatsanwaltes Dr.Aggermann

der Angeklagten Anna Katschenka

und des Verteidigers Dr.Ernst Jahoda OV.27.VI.46

durchgeführten Hauptverhandlung am 9.April 1948 zu Recht erkannt:

Anna Katschenka ist schuldig, in den Jahren 1942 bis 45 an
der städtischen Nervenlinik für Kinder in Wien am Spiegelgrund als
Krankenpflegerin mindestens 24 Pflegebefohlene durch Verabreichung
von Giften wie Luminal, Veronal und Morphin vorsätzlich getötet zu
haben, ohne Mörder zu sein.

Sie hat hiedurch das Verbrechen des Totschlages nach § 212
RStG begangen und wird nach dieser Gesetzesstelle zu

8 (acht) Jahren schwerem Kerker,

verschärft durch ein hartes Lager $\frac{1}{4}$ jährlich

und gemäss § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und
Vollzuges verurteilt.

Die Vorhaft vom 16.Juli 1946, 10,45 bis 9.April 1948, 15 Uhr
wird gemäss § 55a StG in die Strafe eingerechnet.

Hingegen wird sie von der weiteren Anklage, zur selben Zeit
und am selben Ort unter Ausnützung ihrer Gewalt als Pflegerin durch
die Verabreichung von Giften Menschen in einen qualvollen Zustand ver-
setzt zu haben, wobei die Tat den Tod der Betroffenen zur Folge
hatte, und hiedurch das Verbrechen nach § 3 KVG 1947 begangen zu
haben, gemäss § 259/3 StPO freigesprochen.

Abbildung 5

Hv 301/48 Vg 12 g Vr 5442/46
 StA.Z. 15 St 32.158/46

E n d v e r f ü g u n g e n 48

Angeklagter: Anna Katschenka

Urteil vom 9. April 1948 19

Schuldspruch: §§ 212 Reichsstrafgesetz

Strafe: acht Jahre schweren Kerker, verschärft durch 1 hartes
Lager vierteljährlich

nach §§ 212 RSTG

Anrechnung der Verw.-u. Unters.-Haft vom 16. VII. 1946, 10,45 h
 bis 9 / IV 19 48 15 - h

Freispruch von §§ Verbrechen nach § 3 KVG

Ausscheidung (§ 57 StPO) Vorbehalt (§ 263 StPO) bezüglich

Strafaufschub bis:

Strafantritt am: 9. IV. 1948 15 Uhr.

Kosten un einbringlich.

Wien, am 9/ 4 19 48

Weitere Verfügungen: *[Signature]*

1. Zu verständigen:

- 1.) Gefangenhausdirektion Form. 179 (Strafvollzugsanordnung);
- ② von Anordnung der Anhaltung in einem Arbeitshaus Gefangenhausdirektion Form. 179a (Arbeitshausvollzugsanordnung);
- ③ von Polizeiaufsicht Polizeidirektion Wien; die Verständigung erfolgt mittels Abschrift der Strafkarte;
- ④ Verständigung nach §§ 83, 399, 402 StPO., § 50 StG. und Sondergesetzen, bzw. Verordnungen:

Abbildung 6

409
66706/5

J/K1

Befund aufgenommen
 über S 4, 7 bei
 Staatsanwaltschaft Wien
 20. Sep. 1950

An den

Herrn Bundesminister für Justiz

W I E N

S trafsache Anna K a t s c h e n k a, Krankenpflegerin,
 dzt. in Strafhft Frauenstrafanstalt
 L a n k o w i t z

Antragsteller: Otto K a t s c h e n k a, Pensionist
 Wien V., Fendiggasse 40

vertreten durch: Rechtsanwalt
 Dr. ERNST JAHODA
 Wien I., An der Hölben 1
 Ruf R 24-2-52

Zeichner

64876/50 ✓/E Gnadengesuch

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
 Eingel. 19. JULI 1950
 66706
 1 fach.
 1 Orig.
 1 Akten

1 fach
1 Beilage

Abbildung 7

Mit Urtteil des Volksgerichtes Wien vom 9.4.1948, Vg 12 g Vr 5442/46, Hv 301/48, wurde meine Tochter Anna Katschenka wegen Verbrechens des Totschlages nach § 212 RStG (Euthanasie von missgebildeten Kindern) zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von 8 Jahren verurteilt. Auf diese Strafe wurde ihr die Untersuchungshaft vom 16.7.1946 angerechnet, so dass sie am 16.7.1950 vier Jahre, das ist die Hälfte ihrer Strafe, verbüsst hatte.

Ich bitte, meiner Tochter den Rest ihrer Strafe im Gnadenwege nachzusehen, und führe zur Begründung an:

Aus dem Strafakt ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft am 5.7.1947 den Akt dem Herrn Untersuchungsrichter mit der Erklärung übermittelt hat, dass einer Enthaftung der Beschuldigten nicht entgegengetreten werde, und dass sie nach Abschluss der Voruntersuchung den Akt dem Bundesministerium für Justiz mit dem Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens vorgelegt hat.

Nur über ausdrückliche Weisung des damaligen Bundesminister für Justiz musste die Anklage erhoben werden, woraus deutlich hervorgeht, dass selbst nach Ansicht der Anklagebehörde ein strafbarer Tatbestand nicht gegeben war.

Meine Tochter hat der NSDAP niemals angehört und die ihr zur Last gelegte Tat nicht aus nationalsozialistischer Gesinnung oder verwerflichen Motiven, sondern lediglich über Befehl ihrer Vorgesetzten im Vertrauen auf die Gültigkeit eines geheimen Führererlasses mit Gesetzeskraft begangen. Ueberdies wurde die Euthanasierung nur an missgebildeten und unheilbar kranken Kindern vollzogen, wo sie durch das Sittengesetz ge-

Abbildung 8

rechtfertigt schien, was bei Durchsicht der in diesem Akt
bzw. im Akt Dr. Illing, GZ.Vg la Vr 2365/45, Hv 1208/46,
erliegenden Photographien der misgebildeten Kinder eindrucks-
voll hervorgeht.

Aus dem im Akt erliegenden Schreiben des Herrn
Johann Tomaschek vom 7.4.1948 ergibt sich, dass meine
Tochter ihren Patienten gegenüber wie eine zweite Mutter
war und sich ihrer mit grösster Liebe und Fürsorge an-
genommen hat.

Auch während ihrer Haft in der Frauenstrafanstalt
Lankowitz hat sie sich als Krankenpflegerin hervorragend
bewährt.

Aus all diesen Gründen bitte ich, meiner Tochter
den Rest ihrer Strafe im Gnadenwege nachzusehen.

Otto Katschenka

Wien, am 16. Juli 1950

Abbildung 9

Inhalt der Gnadenbitte	Name, persönliche und Familienverhältnisse, Vorleben	Inhalt des Schuldspruches
Strafrestrnach-sicht.	Anna K a t s c h e n k a , 3.4.1905 Wien geb. und zust. rk. ger. getrennt, Krankenpfleger. zuletzt Wien 5., Fendigasse 40/11 wft. gewesen derzeit in der Frauenstrafanstalt Maria Lankowitz, vermögenslos, unbescholten, gut beleumundet. Sitzungsvermerk vom 25.9.1950. Vors. OLGR. Dr. Oskar Stahl, Beis. Ri. OLGR. Dr. Brick, Schöffen: Josef Fürst, Josefine Dockal, Adele Freidenschuss, Schiff. KO. Hohenauer, Beschlussfassung: Einhellig! <i>Stahl</i>	Wurde mit dem Urteil des Volksgerichtes Wien vom 9.4.1948, Vg 12 Vr 5442/46 Hv 301/48 wegen § 212 RstG. schuldig erkannt. Sie hat inden Jahren 1942 bis 1945 an der städt. Nerven- klinik für Kinder in Wien am Spiegelgrund als Krankenpflegerin mindestens 24 Pflege- befohlene durch Verab- reichung von Giften wie Luminal, Veronal und Morphinum vorsätzlich getötet.

Abbildung 10

Strafe	Anträge der Gerichte
8 Jahre schw. versch. Kerker. <u>Erschwerend :</u> Die grosse Anzahl von 24 Fällen bei denen sie mitgewirkt hat. <u>Mildernd :</u> Unbescholtenheit, guter Leumund, Tatsachengeständnis, die seelische Abhängigkeit von Dr. Jekelius welche ihr ein Kritikvermögen zu den Vorträgen beeinträchtigt hat . (Psychiatrisches Gutachten). <u>Haftanrechnung:</u> 16.7.1946 10 Uhr 45 bis 9.4.1948 15 Uhr. <u>Strafantritt:</u> 9.4.1948, <u>Strafende :</u> 16.7.1954.	Das Ansuchen des Otto Katschenka um gnadenweise Strafrestrnachsicht hinsichtl. seiner Tochter Anna Katschenka wird mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft befürwortet. Die Verurteilte hat bereits mehr als die Hälfte ihrer Strafe verbüsst, die Strafe ist besonders hoch bemessen worden, die Verurteilte ist offenbar stark unter ärztl. Einfluss gestanden und betreffen ihre Verfehlungen durchwegs körperlich und seelisch minderw. Menschen. Sie hat sich überdies als Krankenwärterin in der Haft vorzüglich aufgeführt. Volksgerecht Wien, 8., Landesgerichtsstr. 11, Abtlg. Vg 11, am 25.9.50. <i>Okaly</i>

Abbildung 11

Wien, 14. September 1956.

Herrn

Bundesminister für Justiz

Dr. Otto T s c h a d e k

W i e n I.
Biberstrasse 2.

II-ol E facd
36.359/56

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	15. SEP. 1956
Zahl	<i>61.967</i> fach <i>7</i> Blg.

Sehr geehrter Herr Bundesminister !

Erlauben Sie, dass ich Ihnen folgenden Fall vortrage:

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 9. April 1948, GZ. Vg 12 Vr 5442/46-Hv 301/48, wurde ich wegen § 212 RStG. zu einer schweren Kerkerstrafe von 8 Jahren, verschärft durch ein hartes Lager 1/4-jährlich, verurteilt. Am 16. Juli 1946 habe ich diese Strafe angetreten und verbüsst von ihr rund 4 Jahre in der Frauenstrafanstalt Maria Lankowitz.

Mit Entschliessung des Herrn Bundespräsidenten vom 20. Dezember 1950 wurde mir der Rest der Freiheitsstrafe mit den Wirkungen der bedingten Verurteilung unter Festsetzung einer Probezeit von 5 Jahren bedingt nachgesehen, er betrug 3 Jahre 6 Monate und 22 Tage. Dieser Strafrest wurde mir mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10. März 1956, GZ. Vg 12 Vr 5442/46-Hv 301/48, nachgelassen und gilt meine Strafe als am 20. Dezember 1950 erlassen (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 23.7.1920, StGBI.Nr. 373, Punkt 2 Abs. 4 des Erlasses vom 13.11.1920, JABl.Nr. 34).

Ich habe nun am 2. Mai 1956 ein Gesuch an den Herrn Bundespräsidenten mit der Bitte gerichtet, mir im Gnadenwege die mit meiner Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nachzusehen. Hierauf erhielt ich vom Landesgericht für Strafsachen Wien unter der GZ. Vg 12 Vr 5442/46-Hv 301/48 einen Beschluss vom 30. Juni 1956, der besagt, dass mein Gesuch um gnadenweise Nachsicht der mit meiner Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen mangels Vorliegens wichtiger Gnadengründe zurückgewiesen wird.

Ich glaube, Ihnen nicht sagen zu müssen, sehr geehrter Herr Minister, wie mich diese Abweisung getroffen hat, da ich doch glaube, dass ich nach all den Jahren des Kummers und der Aufregungen doch ein Anrecht darauf haben dürfte, mich wieder als vollwertiger Mensch zu fühlen. Es ist ja aus meinem Akt ersichtlich, wie sehr ich mich nach meiner Entlassung aus der Haft bemüht habe, wieder in meinem Beruf als Krankenschwester unterzukommen und welche Schwierigkeiten ich dabei hatte. Ich musste für meine hochbetagten Eltern sorgen und auch für mich selbst trachten, eine Existenz aufzubauen. Meine Anstellung bei der Gemeinde Wien habe ich durch meine Verurteilung nach 21 Dienstjahren verloren, die mir auch für meine Altersrente verlustig gehen.

Öster. 5/4754
(Katschenka/Anna)

Abbildung 12

7.4 Curriculum Vitae

Name: Anna Primnig
Geburtsdatum: 11.05.1984
Geburtsort: Wien
E-Mail: anna.primnig@gmail.com

Bildungsweg:

2003 - 2013 Diplomstudium Geschichte an der
Universität Wien

1994 - 2002 Matura am Oberstufenrealgymnasium St. Ursula,
Wien, Mauer

1990-1994 Volksschule Bendagasse, Wien, Mauer